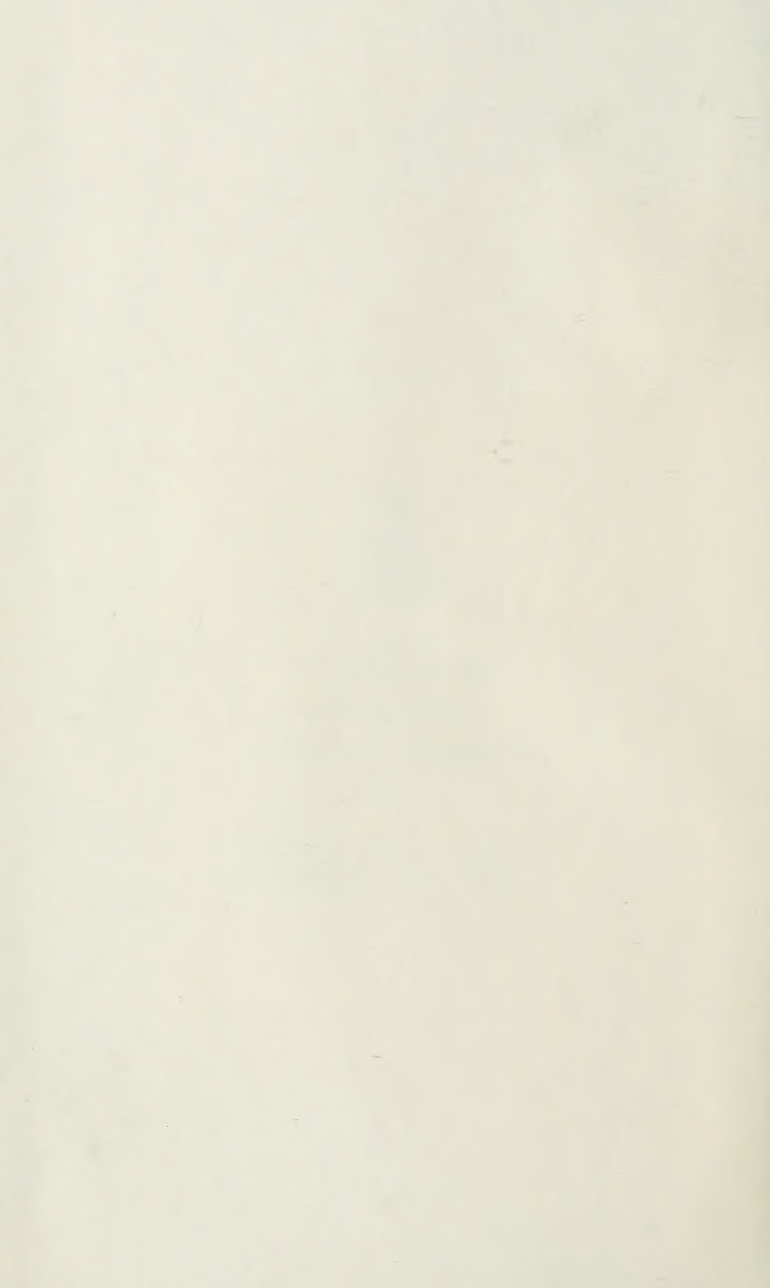
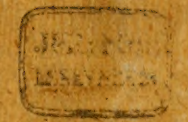

3 1761 06583356 8







Der

Wechselkontrakt

nach seiner

historischen, teleologischen

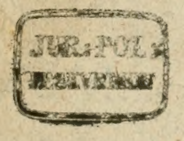
und

philosophischen Ansicht.

Von

Joseph Edlen v. Boset,

Rath bei dem allgemeinen k. k. böhm. Appellazions-
gerichte.



Prag, 1812.

Bei C. W. Enders und Comp.

Jurisprudenz und Gesetzgebung stehen zu einander in dem Verhältnisse der Wechselwirkung.

K. S. Zachariä's Wissenschaft der Gesetzgebung. S. 97.



Vorrede.

Das Wechselwesen ist ein positives Institut, und aus dem Wechselgeschäfte ist durch die Anwendung dessen, was schon vorher für die Meßkontrakte bestimmt war, auf dasselbe das Wechselrecht entstanden; weil rechtliche Normen nothwendig wurden, um nach diesen die aus dem Geschäfte hervorgehenden Verhältnisse der kontrahirenden Personen gegen einander in das Gleichgewicht zu stellen.

Ohne mit der geschichtlichen Entstehung, Verbreitung und Ausbildung dieses

Instituts zur Stuffe seiner dermaligen Reife aus zuverläßigen Quellen genau bekannt zu seyn, kann also niemand die eigentliche Richtung der Wechselmanipulazion eintreffend in das Gesicht fassen, und noch weniger den wahren Zweck jemals erkennen, der von ihr schon seit ihrer Einführung unverändert bezielet wird, und durch das Fortrücken zu seiner Ausreifung blos erweitert wurde.

Es ist aber weiters ausgemacht, daß ohne diesen beiden streng berichtigten Ansichten anwendbare Rechtsverhältnisse über kein positives Institut aufgestellet werden können; mithin außer Zweifel, daß die allgemein geltende Theorie des Wechselrechts überall nur von den erwähnten Ansichten ausgeführet werden möge, und ihre Begründung zuletzt immer aus denselben, das ist, aus der histori=

schen, und teleologischen Ansicht des Wechselgeschäfts abzuleiten habe.

Doch wird die Aufstellung so einer Rechtstheorie erst dann praktisch möglich, wenn zu jenen Ansichten noch die dritte, nämlich die philosophische hinzutritt; da diese Wissenschaft in das Fach der positiven Rechtslehre sehr viel einzusprechen hat a), und selbst dem Römischen

a) Jede Philosophie (sagt A. F. J. Thibaut in seinen Versuchen über einzelne Theile der Theorie des Rechts. I. B. S. 140) welche auf die Ueberzeugungen und Handlungen der Menschen zu wirken bestimmt ist, muß ihrer Natur nach sich gegen widerrechtliche Beschränkungen ihres Gebieths auflehnen; ihren Wirkungskreis und ihren Einfluß möglichst auszudehnen und zu erweitern trachten. Unbescheidenheit und Anmaßung in diesem Bestreben finden, würde eben so viel seyn, als überhaupt die Möglichkeit eines wahren und praktischen philosophischen Systems läugnen.

Rechte nur so weit ein entschiedener Werth beigelegt wird, als aus mehreren seiner Stellen eine gehaltvolle Rechtsphilosophie hervorleuchtet b).

Nach diesem Leitfaden den Wechselkontrakt, (nicht das Wechselrecht nach seinem ganzen Umfang) in eine rechtliche Behandlung zu nehmen, und dabei manchmal auch auf positive Wechselgesetze hinzusehen, ist die Absicht der gegenwärtigen Schrift. Würdige Kunstrichter belieben zu bestimmen, ob mir die Unternehmung gelungen sey, oder welche anständige und belehrende Zurechtweisung ich verdiene?

b) Leibniz in Epist. ad H. E. Kestnerum Epist. 15 (Opp. edit. Dutens Vol. IV. P. 3. p. 267 et seq.) M. s. auch J. H. Böhmer in Diss. de jure ex pacto tertii quaesito Cap. I. §. 1. (Exerc. ad Pand. Vol. II. p. 257), und Thibaut a. a. O. S. 156.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Vorrede.

I. Historische Ansicht des Wechselkontrakts.

§. 1. Eingang. 1

§. 2. Meinungen der Schriftsteller über den Ursprung der Wechsel und des Wechselrechts. a) Der älteren. . . . 3

§. 3. b) Der neueren. 8

§. 4. Gegenstand der Untersuchung. . 13

Erste Periode.

§. 5. Art der Betreibung des Handels seit den Zeiten der Kreuzzüge. Anlegung der Messen. 16

§. 6. Vorrechte der Messen. 19

Zweite Periode.

§. 7. Campsores. 26

§. 8. Mannigfaltige Geschäfte der Campsoren. 30

§. 9. Große Gesellschaften der Campsoren. 32

Seite

§. 10. Sie borgten Geld auf, aber weit häufiger verborgten sie. 33

§. 11. Der Hauptsitz ihrer Geschäfte war auf Messen. 36

Resultate aus diesen und andern historischen Daten.

§. 12. Eingang 40

§. 13. Vorläufige allgemeine Betrachtung. 41

§. 14. Aus den Anweisungen der Campsoren sind unsere trassirten Wechsel entstanden. 44

§. 15. Gründe des strengen Wechselrechts gegen den Aussteller. 47

§. 16. Ursprung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten. 56

§. 17. Alter des Wechselrechts. 59

§. 18. Ursprung der eigenen Wechsel auf Messen. 65

§. 19. Ursprung des Wechselrechts außer den Messen. 78

§. 20. Historische Vermuthungen über diesen Ursprung. 84

§. 21. Allgem. Gründe für die Einführung des Wechselrechts außer den Messen 100

§. 22. Wo das Wechselrecht am spätesten eingeführet worden sey. 118

Seite

§. 23. Form der Wechsel, — Akzeptazion, — Protest, — Indossamente, und — Intervenzion. 128

§. 24. Wechselgesetze. 150

II. Teleologische Ansicht des Wechselkontrakts.

§. 25. Eingang. 157

§. 26. Allgemeine Tendenz des Wechselgeschäfts in Hinsicht auf Rechtsverhältnisse. 159

§. 27. Vorrechte der in Wechselgeschäften nach Wechselrecht kontrahirenden Personen. Richtung desselben gegen diese. 163

§. 28. Volle Wirkung des Wechselrechts auf die Außermeßwechsel. . . 167

§. 29. Zweck der Form der Wechselbriefe, der — Akzeptazion, des — Indossaments, des — Protestes, und der — Intervenzion. 170

§. 30. Beschränkte Anwendung des Wechselrechts auf die eigenen Wechsel. . 181

III. Philosophische Ansicht des Wechselkontrakts.

§. 31. Eingang. 185

§. 32. Begriff des gezogenen Wechsels, des — Wechselkontrakts. Technische Benennung mancher mit dem Geschäfte in Verbindung stehender Personen und Gegenstände. 188

Seite
§. 33. Bestimmtere rechtliche Begründung des vom Wechselkontrakte angegebenen Begriffes. 192
§. 34. Rechtliche Wirkungen des Wechselkontrakts für sich, ohne Hinsicht auf den Wechselbrief, als Urkunde, und — in Begleitung desselben. 201
§. 35. Ausstellung des Wechselbriefs, — dessen Benennung als solcher. . . . 205
§. 36. Valuta 210
§. 37. Verschiedene Arten der trassirten Wechsel. — Kopey eines Wechsels. . 219
§. 38. Ordre. — Domicilium. . 228
§. 39. Sicherstellungsarten des im Wechsel angewiesenen Betrags. Von mehreren Trassanten zugleich ausgehende, — auf mehrere Trassaten von mehreren, oder einem Trassanten gerichtete Wechsel. — Avallum. — Nothadresse. . 236
§. 40. Interimswechsel. — Retourwechsel. — Scheinwechsel. — Wechselfähigkeit. 265
§. 41. Schluß. 291

I.

Historische Ansicht des Wechselkontrakts.

Eine bloße Hinweisung und Aushebung.

§. 1.

Eingang.

Wie es Hufeland a) richtig bemerket, hat schon der um die Rechtswissenschaft so sehr verdiente v. Martens b) (dermali=

A

a) In dem Grundriße der Lehre vom Wechselproteste. Verfaßt von Gottl. Hufeland. Aus dem Latein. übersetzt von J. M. Zimmerl. Wien, 1800. §. 1.

b) In seinem Versuche einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen, 1797.

ger königl. Westphälischer Staatsrath) sowohl die älteren Einrichtungen, aus welchen das ganze Wechselrecht entstanden, als den Weg, auf dem es, obschon sehr verändert, bis zu uns gelanget ist, so deutlich dargestellet, daß zur vollkommensten Ueberzeugung gar nichts, oder nur sehr wenig beizufügen seyn dürfte. Allein die Wiederholung dieser schätzbaren Schrift, die zwar wohl bei uns mehr in Umlauf gebracht zu werden würdig wäre, nach ihrem vollen Inhalt, würde in meinem Aufsatze von zu weitem Umfang, die Einrückung des Auszugs derselben, wie er in einem andern Werke c) dieses Schriftstellers vorkommt, zu gedrängt, folglich meinem Zwecke weniger entsprechend seyn. Ich wähle daher den Mittelweg der Hinweisung und Aushebung mit nur sehr wenigen Einschiebungen, um gerade jenes hier

c) Dieser Auszug findet sich in des Verfassers Grundr. des Handelsrechts. Zweite Auflage. Göttingen, 1805. Vom §. 54 — 60.

aufzuführen, was in Verbindung mit der erwähnten vortrefflichen Schrift zur Beleuchtung der historischen Ansicht des Gegenstandes in meiner gegenwärtigen Ausführung hinreichen mag.

§. 2.

Meinungen der Schriftsteller über den Ursprung der Wechsel und des Wechselrechts.

a) Der älteren.

Die Geschichte des Wechselrechts ist so innig in die Geschichte des Handels und Münzwesens des Mittelalters verwebt, daß sie schon in dieser Rücksicht einer ausführlichen Entwicklung wohl würdig ist. Fast alle, die vom Wechselrechte überhaupt gehandelt haben, sind mehr oder weniger in die Untersuchung des Ursprungs des Wechselrechts eingegangen, ohne daß gleichwohl einer unter ihnen (bis auf v. Martens tiefausgehobenen Versuch hierüber) der Sache eintreffend auf

den Grund gekommen wäre; obschon der Prof. Büsch a) seine Vorgänger weit hinter sich gelassen hat, dessen Schrift aber den gelehrten v. Martens, wie er angiebt, zum Theil auf andere Resultate hinführte b).

Die Unbestimmtheit und Verschiedenheit in den Meinungen vieler Gelehrten über den Ursprung des Wechselrechts hatte in manchen Richtungen wohl das Verhältniß zur Quelle, daß man die Frage, auf die es bei der Untersuchung eigentlich ankommt, nicht richtig genug aufgestellt hat. Einige hingen sich mehr an das Wort als an die Sache, und wo sie Cambium und Campsor fanden, nahmen sie unsere Wechsel und Wechsel=

a) In seiner Abhandl. über den Ursprung des Wechselrechts, in dessen und Ebelings Handlungsbibliothek. I. B. 3tes St. S. 377.

b) Was Büsch hierauf erinnert, s. m. in dessen Zusätzen zu seiner theor. prakt. Darstellung der Handlung II. B. S. 15. u. w.

recht an. Andere vermischten Wechselrecht und Wechselgeschäfte, und glaubten Spuren des Wechselrechts bei den Römern zu finden c); weil diese, wie alle Völker, die einigen Handel trieben, schon mit den Assignazionen d) bekannt waren. Andere ha=

c) G. H. Ayrer in Diatribe de Camb. Instituti vestigiis apud Romanos. §. X. In J. M. G. Beseke's Thesaurus Jur. Camb. P. I. pag. 69.

d) Dieses scheint auch Pompeo Baldasseroni in seinen leggi e Costumi del Cambio zu glauben, wo er in der Vorrede n. 2 und 3 diese Assignazionen mit dem eigentlichen Wechselkontrakte nahe verwandt, und die römischen Gesetze auf den letzteren anwendbar findet. Allein, daß unsere Wechsel mit jenen Assignazionen der Römer nicht die entfernteste Aehnlichkeit haben, sondern jene von diesen in ihrer Form und Wirkung durchaus verschieden seyen, hat schon J. G. Heineccius in Elem. Jur. Camb. cum animadvers. D. Christ. Gmelin C. I. §. VII. bemerket, und kann wohl keinem Sachkundigen entgehen.

ben in den litterarum obligationibus e) der Römer unser Wechselrecht gesucht. Viele

e) Heineccius a. a. O. C. III. §. VI. — IX. und die von ihm angeführten Schriftsteller, und mit ihnen Chr. G. Riccius in Exerc. Jur. Camb. II. §. 47. neigen sich zu dieser Meinung hin. J. L. Schmidt in seiner ausführl. Abhandl., in welchen Münzsorten eine Geldschuld abzutragen ist, sucht sie im §. 257 zu widerlegen. Er schließt aber mit den Worten: „Soll ja der Wechselkontrakt als ein schriftlicher Kontrakt angesehen werden, so muß das, ohne Absicht auf das römische Recht, nur um deßwillen geschehen; weil zu dem Wesen des Wechselkontrakts ein Instrument erforderlich ist." Hiernach könnte also eine Klage nach Wechselrecht vor wirklich ausgestelltem Wechsel, oder, wenn dieser nicht vorhanden wäre, nie eintreten; da der Kontrakt in seinem Wesen auf dem Wechsel beruhete. Daß aber dieses nicht eintreffe, der Wechselkontrakt ein bloßer Konsensualkontrakt sey, und schon durch die Einstimmung der Kontrahenten auf die verabredeten Bedingungen zu seiner vollen Rechtswirkung gelange, mithin, so bald seine Abschließung nach Wechselrecht er-

haben die Juden bei ihrer Vertreibung aus Frankreich f), mehrere die Lombarden oder Florentiner g) für die Erfinder der Wechsel angegeben; dabei aber weder diese unbestimmte Idee näher entwickelt, noch Wechsel und Wechselrecht gehörig unterschieden.

wiesen ist, doch ein Klagrecht dieser Art begründe, wird die philosophische Ansicht desselben, auch mit Zustimmung positiver Wechselgesetze §. 33 u. 34. n. a. u. h. außer Zweifel stellen.

f) Arnould de la balance du Commerce de la France. Tom. I. pag. 21. Die Gegenbemerkung wider diese Annehmung s. m. in v. Martens angef. Versuche S. 4. Vorher hatte auch, nebst mehreren ihm vorgehenden, Montesquien im Esprit des Loix XXI. 20. diese Meinung aufgestellt.

g) Wie dieses einer dem andern nachgeschrieben habe, giebt v. Martens a. a. O. S. 5. n. c. und im Anhang S. 1. an.

§. 3.

b) Der neueren.

Einige der neueren haben einen andern Weg gewählt, und mehr auf die Analogie des Rechts, oder auf die in der Natur der Sache beruhenden Gründe für die Strenge des Wechselrechts hingesehen. Leisewiz a) glaubt, daß der Ursprung des Wechselrechts nicht sowohl in der Geschichte des Handels, als in jener des Rechts aufzusuchen sey, und hat in Beziehung auf die mancherlei im Mittelalter in Deutschland und Italien üblichen exekutiven und andern akzessorischen Klauseln, deren einige durch spätere Gesetze verworfen wurden, die Wechselklausel für einen übriggebliebenen Zweig eines ausgestorbenen großen Geschlechts erkläret. Diese Auflösung giebt aber darüber keinen Aufschluß, wann und warum dem ein=

a) Abhandlung über den Ursprung des Wechselrechts in v. Selchow's jurist. Bibliothek. Thl. V. S. 730.

zigen Worte „Wechsel“ auch nur die Kraft der gemeinen sonst ausführlich ausgedrückten Exekutivklausel beigelegt seyn sollte, und es läßt sich die Ueberzeugung nicht auffinden, daß der Ursprung dieses wichtigen Handelsinstituts mehr in der Rechts= als in der Handelsgeschichte aufzusuchen sey; vielmehr scheint es zuverlässig, es müsse die Geschichte des Handels, und besonders des Münzwesens sammt der Geschichte des Handelsrechts im Allgemeinen zu Hilfe genommen werden, wenn man dem Ursprunge der Sache näher kommen wolle.

Büsch hat endlich Wechselgeschäft von Wechselrecht unterschieden; trassirte Wechsel, für welche die Valuta baar gezahlet worden, von allen übrigen trassirten und eigenen Wechseln, auf die das Wechselrecht erst später per accommodationem angewandt worden sey, getrennt, und den Hauptgrund des strengen Wechselrechts für jene in der baar gezahlten Valuta, als

den Kaufpreis des Wechsels gesetzt, die dem Aussteller keinen vernünftigen Grund zu Verweigerung der Zahlung übrig lasse; wenn wegen versagter Annahme oder Zahlung der Wechsel mit Protest zurückkomme, und gegen ihn eingeklagt werde b). Die Wichtigkeit dieses Grundes ist zwar unverkennbar, und er hat unstreitig mit eingewirkt, um auch für Wechselforderungen dieser Art persönlichen Arrest einzuführen oder zu rechtfertigen; allein es ist bei dieser ganzen Vorstellung zu sehr die Idee zum Grunde gelegt worden, als ob zu irgend einer der Zeiten, in welchen man den Ursprung des Wechselrechts sucht, ein blos auf diese besondere Gattung von Handschriften beschränkter Gebrauch, oder eine derlei Verordnung der Wechselexekuzion zuerst ihre Existenz gegeben habe, und es

b) Von der Prozeßordnung für das Cis-alphische Gallien, die der Prof. Hugo geliefert hat, s. m. v. Martens a. a. O. S. 6. n. e.

würden alsdann eben die Gründe vorhanden gewesen seyn, auch einer gemeinen Assignazion, wofür die Valuta gezahlet worden, einen gleichen Vorzug einzuräumen. Weiters würde diese Theorie nur den Grund der Strenge der Regreßklage und nicht den der Strenge der, obgleich seltneren, Hauptklage gegen den Akzeptanten erklären.

Runde c) giebt als Grund des strengen Wechselrechts an, daß der Kredit die Seele des Handels sey; daß jener, der sich nach Wechselrecht verbinde, und nicht sogleich zur Verfallszeit zahle, seine kaufmännische Ehre verliere, und sich dadurch der Flucht verdächtig mache, indem er gleichsam seine Zahlungsunvermögenheit erkläre, folglich schon nach dem gemeinen römischen Rechte in Verhaft gezogen werden könne; wobei er jedoch annimmt, das Wechselrecht habe seine Hauptstütze

c) Grundſ. des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. §. 231.

aus der in Deutschland so häufigen Verpflichtung zum Gefängnisse erhalten, die in solchen Kontrakten, von denen der kaufmännische Kredit abhänge, für stillschweigend bewilliget anzunehmen sey. Der Verdacht der Flucht hat zwar in die Einführung des Personalarrestes wider den Schuldner eingewirkt, wie auch v. Martens zugiebt; aber diese Einführung ist nicht einzig aus den allgemeinen Gründen der Erhaltung des Kredits, die auch bei dem Waarenhandel und bei blosen Assignazionen eintreten, sondern historisch aus dem Gange, den der Handel und das Münzwesen im Mittelalter genommen haben; aus der Beschaffenheit der Personen, von denen das Wechselgeschäft zuerst betrieben wurde, und aus dem bestimmten Begriffe, den man mit dem Cambium damals verband, herzuleiten. Darüber bieten nun nur die älteren hieher eintreffenden Urkunden den Stoff zur näheren Nachforschung an; denn aus solchen

Urkunden muß doch wohl geschöpft werden, was nicht blos Hypothese bleiben soll.

§. 4.

Gegenstand der Untersuchung.

Die erste und in einer gewissen Richtung die Hauptfrage, worauf es bei den Nachforschungen über den Ursprung des Wechselrechts wesentlich ankommt, stellt sich unter folgender Ansicht auf. Da itzt fast allgemein, selbst dann, wenn aus vollen Beweis wirkenden Urkunden geklaget wird, dem Schuldner, falls er nur der Flucht nicht verdächtig ist, eine Zahlungsfrist von mehreren Tagen bestimmt, und der Regel nach die Exekuzion zuerst gegen dessen Güter, und nur zuletzt gegen seine Person verfüget wird; da ferner itzt, wenn jemand aus einem Kauf-, Bevollmächtigungs- oder anderen Handelskontrakte direkte klaget, oder eine Regreßklage einleitet, mehrerentheils nur summarisch verfahren, aber nicht mit der Exekuzion angefangen wird; wie ist es gekommen, daß

heißt: warum, wo und wann ist es zuerst eingeführt worden, daß, wenn man aus einer Handschrift, die der Aussteller für einen Wechsel erklärte, gegen den Aussteller, Akzeptanten oder Indossanten klagte, diese mit Verwerfung aller, wenigstens der nicht auf der Stelle erweislichen Einwendungen sofort zahlen, oder in das Gefängniß gehen mußten, wie dieses noch dermal, wo strenges Wechselrecht gilt, beobachtet wird?

Aus dieser vorhergehenden folgt gleich die weitere Frage: für welche Wechsel ist diese Strenge zuerst eingeführt? Ist dies gleich anfangs für alle, oder etwa erst für die trassirten, oder vorher für die eigenen geschehen, und wie bald nachmals auf die andern angewendet worden? Es fragt sich ferner: wie war anfangs die Form a) der Wechselbriefe, der Ak-

a) Schon hier können die alten Wechselbriefe vom J. 1325 u. 1404 nachgesehen werden, die v. Martens a. a. O. S. 49. n. o. liefert.

zeptazion, Zahlung, — Protestazion u. s. f.; wie bildete sich diese nach und nach aus, und wie wurde durch Hinzukunft der Indossamente, Intervenzion u. d. Wechselgeschäft und Wechselrecht so verwickelt, wie wir beides dermal sehen? Denn obgleich das Karakteristische des strengen Wechselrechts mit Recht in die schnelle Personalexekuzion gesetzet wird, so gehören doch die Gesetze und Gebräuche in Ansehung der von einer jeden an dem Wechselgeschäfte theilnehmenden Person bei der Ausstellung, Präsentazion, Akzeptazion, bei dem Proteste u. s. w. der Wechselbriefe zu beobachtenden Pflichten, sofern sie von dem abweichen, was bei den ge-

J. L. E. Püttmann weiset in der Vorrede zu seinen Grunds. des Wechselrechts nach v. Martens Ausgabe u. c. auf einen sonderbaren französischen Wechselbrief, gezogen in Nordamerika auf Paris, hin, der sich in A. L. Schlözer's Briefwechsel im 60sten Hefte findet.

meinen Assignazionen nnd Obligazionen statt findet, unstreitig mit zu dem Wechselrechte, und sind daher ein Gegenstand dieser Untersuchung. Endlich darf die Bestimmung der Frage nicht übergangen werden: wann wurde dies Geschäft ein Gegenstand der Gesetzgebung, und wie entstanden nach und nach unsere heutigen geschriebenen Wechselgesetze und Wechselordnungen?

Erste Periode.

§. 5.

Art der Betreibung des Handels seit den Zeiten der Kreuzzüge. Anlegung der Messen.

So beträchtlich auch der Handel gewesen seyn mochte, den schon seit dem achten Jahrhundert einige italiänische Städte, besonders Venedig, Ancona, Amalfi, und später nach ihrem Muster einzelne Städte Frankreichs und Arragoniens mit dem Orient angeknüpft hatten, waren es doch unläugbar erst die Kreuzzüge, wel=

che diesem Handel einen hohen Schwung und eine Beträchtlichkeit gaben, von der unter andern selbst die Privilegien zeugen, die sich die Venezianer, Genueser und Pisaner, die Marseiller und auch die Karalonier in Asien während der Zeit ertheilen ließen, als die Herrschaft der Franken im Orient bestand a); und obwohl dieser Handel seit der im J. 1291 erfolgten Zerstörung des Reiches der Franken, und insonderheit durch die Plackereien der Egyptischen Mamelucken manche Hemmungen und Nachtheile erlitt, war dieses doch für die einmal geweckte Handelsthätigkeit vieler Völker ein neuer Grund, die Handelszweige mit europäischen Völkern eifriger zu betreiben, mit welchen sie die Kreuzzüge selbst in nähere Bekanntschaft und Verkehr gesetzt hatten.

Diesen Handel von Haus aus durch Korrespondenz zu führen, war zu einer Zeit

a) Die hierher gehörigen Belege zeigt v. Martens a. a. O. in den n. a, b, c an.

wohl schwer, wo der Mangel der Posten keinen regulären Briefwechsel erlaubte; wo Plackereien mancher Art die Wege trübten; wo, außerhalb der Privilegien und Verträge, der Handel für Fremde nichts weniger als frei war; und wo die fast überall herrschende klägliche Justizverfassung den abwesenden Kaufmann am wenigsten hoffen ließ, eine für seinen Kredit so nöthige schleunige Rechtshülfe zu erlangen, die dem mit schiefem Blicke angesehenen Fremden selbst dann oft noch langsam genug zugewendet wurde, wenn er, wie gewöhnlich, mit seinen Waaren sich selbst auf den Weg gemacht hatte, und, an dem Orte sein s Handelsbetriebes gegenwärtig, sein Recht verfolgte. Solche Hindernisse waren die Hauptursachen, die an dem Orte, wo Handel aufzublühen anfing, die Anlegung der Messen beförderten, deren Zweck es war, zu festgesetzten Zeiten Käufer und Verkäufer einander näher zu bringen, und dadurch die Schlie=

ßung kaufmännischer Kontrakte zu erleichtern. Eben dieses Institut enthält aber auch den Grund der Gleichförmigkeit, die sich in den Privilegien findet, welche für solche Messen, entweder gleich anfangs, oder dann, wann sie von bloßen Jahrmärkten unterschieden, und zu eigentlichen Messen für den Großhandel bestimmt wurden, ertheilt zu werden pflegten.

§. 6.

Vorrechte der Messen.

Diese Privilegien enthielten, wie bekannt ist, folgende Punkte:

1) Freiheit für Fremde, die an festgesetzten Zeiten angeordneten Messen mit ihren Waaren zu besuchen;
2) sicheres Geleit für die Kaufleute und ihre Waaren für die Hin- und Rückreise; Befreiung vom Arreste bis auf die zur Zahlung der Meßschulden bestimmte Zeit;

3) **Befreiung** von gewissen Abgaben, und Bestimmung jener, welche die Meßgüter zahlen sollen;

4) Anordnung eines eigenen **Gerichts** oder **Richters** für die auf der Messe entstehenden Rechtshändel, unter dem Namen Conservator nundinarum, Maitre de foires, Conservateur des foires a);

5) **Bestimmung**, daß in Händeln, die aus Meßkontrakten sich ergeben, mit Uebergehung aller Förmlichkeiten, die **schleunigste Rechtshilfe** statt haben solle b).

a) Man sehe z. B. die Verordnungen für die schon im zwölften Jahrhunderte gestiftete Champagner Messe von den J. 1311, 1326, 1344 und 1349 in dem Recueil des Ordonances des Rois de France. Tom. I. p. 489. 794. Tom. II. p. 202. 305. Für die später im J. 1419, oder eigentlich 1468 eingerichtete Lyoner Messe finden sich die Privilegien im Auszuge in Rupis hist. de la ville de Lyon. p. 342.

b) Was die Lettres pour la reformation des foires de Champagne vom J. 1344. art. 20.

Diese schleunige Rechtshilfe in Ansehung aller auf der Messe zahlbaren Schulden lag schon in so fern in der Natur der Sache, als Fremde hier nur auf eine kurze Zeit beisammen waren, und daher, wer an den festgesetzten Zahlungstagen nicht zahlte, nicht nur seinen Kredit verlor, sondern auch, als der nahen Flucht verdächtig, beim Kopfe genommen werden konnte c). Solche Zahltage finden sich aber

darüber enthalten, s. m. bei v. Martens a. a. O. §. 3. n. b. Daß auch auf der Messe keine königl. Moratoria gelten sollen, war schon in den Verordnungen von den J. 1311 u. 1344, und in vielen folgenden bestimmt.

c) Wie weit dieses Recht, einen Schuldner wegen einer Meßschuld zu arretiren, gegangen seyn müsse, s. m. bei v. Martens a. a. O. §. 3. n. c. aus der von ihm angezeigten Quelle. Auch auf den Champagner Messen konnte zwar nicht ein Landsmann für den andern, wohl aber der Faktor für die Geschäfte seines abwesenden Prinzipalen arretirt werden; und darauf scheint diese Bestimmung zu zielen.

schon in den frühesten Zeiten der Champagner Messen, von denen wir Nachricht haben; sie wurden dort öffentlich durch hare, hare d) ausgerufen.

Carpentier hat uns aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ein paar Beispiele e) geliefert, woraus man zugleich sieht, daß auch bei gemeinen Schuld= und Bürgscheinen die Zahlung auf die Zahltage gestellt, oder nach diesen bestimmt wurde. Ein altes Manuskript vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts f) zeigt, wie damals auf den Champagner Messen einige Tage zu den verschiedenen Gattungen von Meßgeschäften, und zu Regulirung derselben eingeführt waren; als für den Tuchhandel, für den

d) M. s. von der Bedeutung dieser Worte v. Martens a. a. O. §. 3. n. e. u. h.

e) M. s. diese Beispiele bei v. Martens a. a. O. §. 3.

f) v. Martens a. a. O. §. 3. n. f. liefert es im Auszuge.

Stoffen- oder Lederhandel, für Waaren, die nach dem Gewichte verkauft wurden. Dann erst hatten die Geldwechsler einige Tage, um (mit einander und mit den Kaufleuten) abzurechnen, abattent les changeurs; und über das, was nicht durch Zahlung oder Abrechnung getilget wurde, nahm und gab man lettres de foire.

Mit dieser Beschreibung kömmt eine andere, vielleicht noch glaubwürdigere, überein, die uns Pegolotti g) vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts von den Champagner Messen hinterlassen hat. Eine ganz ähnliche Beschreibung macht dieser Schriftsteller von den übrigen Champagner Messen, nur daß auf jeder derselben die

g) Balducci Pegolotti della decima, e delle altre gravezze, della moneta, e della mercatura de' fiorentini sino al Secolo XVI. Lisbona e Lucca 1765. (T. I. — IV. 4.) Tom. III. p. 237 — 240.

Zahltage auf andere Zeiten fallen h). Die Kontrakte der Kaufleute unter sich wurden (wie dies in früheren Zeiten wohl so lang sehr nothwendig scheinen konnte, als der Kaufleute viele seyn mochten, die mit dem Schreiben und Buchhalten nicht recht umzugehen wußten) häufig unter öffentlicher Autorität — sous scel de foire — errichtet; und insbesondere mußten, wenigstens auf den Champagner Messen, alle Darlehnskontrakte und Uebertragungen der Geldschulden mit dieser Förmlichkeit geschlossen werden, wenn sie gelten sollten; bis man zuerst den italienischen Kaufleuten gestattete, sich dazu ihres eigenen Tabellionis unter einander zu gebrauchen i). Aus solchen Contracts

h) Was dieser Schriftsteller noch hinzusetzt, s. m. bei v. Martens a. a. O. §. 3.

i) v. Martens a. a. O. §. 3. n. i., wo er diese Verordnungen anführt, aus deren Zusammenhaltung es ein den Italienern eingeräumter Vorzug gewesen zu seyn scheint, daß sie ihre

oder Lettres de foire hatte dann aber auch die schleunigste Exekuzion durch ein — mandement de foire k) — statt, und diese schleunige Rechtshilfe bei Meßschulden war der Hauptpunkt, den man sich unter — privileges des foires pour le recouvrement des dettes l) — dachte. Eben dies war auch wohl der Hauptgrund eines frühen Mißbrauchs, den schon die französische Ordonance vom J. 1311 rügt: daß nämlich Leute an dritten Orten sich einen Schuldschein so ausstellen ließen, als ob er auf der Messe gefertiget wäre, um sich des Privilegiums der Meßschulden zu erfreu-

eigene Tabelliones hatten, und in ihren Kontrakten unter einander nicht an das scel de foire gebunden waren; ein Umstand, der wohl gemerkt zu werden verdient.

k) Französische Verordn. vom J. 1327 in den Ord. des Rois de France T. I. p. 800.

l) Franz. V. vom J. 1311. art. 6. in jenen Ord. p. 489.

en m). Vielleicht veranlaßte eben dieses die etwas spätere Verordnung wegen des scel de foire.

Zweite Periode.

§. 7.

Campsores.

Je mehr im Mittelalter, und namentlich im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte, in vielen Ländern mit dem Münzrechte verschwenderisch umgegangen wurde a); je mannigfaltiger die Münzen wurden; je mehr, wie besonders in Frankreich, die beständigen Münzveränderungen und Verfälschungen, das Verrufen der alten, das Einführen der neuen Münzen Verwirrungen veranlaßten, desto mannigfaltiger waren, selbst wenn man auch noch auf

m) M. s. diese Verfügung bei v. Martens a. a. O. §. 3.

a) In Beziehung auf die Münzverwirrungen in Deutschland s. m. Schmidt a. a. O. §. 21 — 35.

den auswärtigen Handel keine Rücksicht nimmt, die Veranlassungen zu Verwechslung der Münzen; und um so nothwendiger war es auch für den Staat, zuverlässige Leute zu haben, durch welche die schlechten verrufenen Münzen wieder in die Münze geliefert, die neuen gegen ein Aufgeld ausgewechselt b), und durch die, wo möglich, den Bedrückungen Gränzen gesetzt würden, denen das unwissende Volk

b) So sagt, um von vielen dahin deutenden Verordnungen nur eine anzuführen, das französische Mandement au bailli de Bourges touchant les monnoyes vom J. 1311 ausdrücklich: „Tous les gens qui auront monnoie étrangère et defendu la porteront au plus prochain Change, et les Changeurs changeront sans fraude.“ Die Geldwechsler hatten alsdann die verrufenen Münzen gleich einzuschneiden, und an die Münze abzuliefern; daher sie auch auf ihrer Wechselbank eine fourche haben mußten.

durch unmäßiges Aufgeld beim Verwechseln ausgesetzt war.

Selbst an Orten, wo keine Messe war, wurde daher mehrentheils der Geldwechsel nicht als ein für jedermann freies Gewerb angesehen; es waren nicht nur Fremde unprivilegirte davon ausgeschlossen, sondern an einigen Orten in Deutschland war es ein Vorzug, der aus edlerem Geschlechte gezogenen, oder zu edlerem Geschlecht sich bildenden Münzbürger c). An andern Orten d), und in andern Ländern mußten jene, die dieses Geschäft treiben wollten, erst als Campsores aufgenommen seyn; sie mußten schwören, die Gesetze zu beobachten, Kauzion leisten e), und wurden angewiesen, ihre Bücher ordentlich zu führen; sie durften auch nicht

c) Büsch a. a. O. S. 382.

d) In Rücksicht auf Kölln s. m. das laudum vom J. 1258 bei v. Martens a. a. O. §. 4. n. r.

e) v. Martens a. a. O. §. 4. n. s.

überall, sondern nur an den dazu bestimmten Orten der Stadt ihre Wechselbank oder Wechseltische halten. Dagegen aber war nach den frühen Gesetzen mehrerer Orte ihren Büchern voller Glaube beizumessen, und die von ihnen ausgestellten Scheine wurden den öffentlichen Urkunden gleichgeachtet f).

f) M. s. bei v. Martens a. a. O. im Anhange das Statut von Piacenza vom J. 1391, und das andere von Bologna vom J. 1454. Der Verfasser bemerkt an dieser Stelle sehr eintreffend, daß die Behauptung einiger neuerer Rechtsgelehrten, z. B. Struben's, es gebühre den Büchern der Geldwechsler nicht derjenige Glaube, den, nach einem allgemeinen Gebrauch in Deutschland, die Handelsbücher haben, wenigstens aller Geschichte des italiänischen Handels zuwider sey, wo es vielmehr vor allen Dingen die Bücher der Campsoren gewesen, auf deren ordentliche Einrichtung gedrungen, und denen gesetzlich ein hoher Grad der Glaubwürdigkeit beigelegt wurde.

§. 8.

Mannigfaltige Geschäfte der Campsoren.

Man würde sich einen offenbar viel zu beschränkten Begriff von der Sache machen, wenn man annehmen wollte, daß das einzige, oder auch nur das Hauptgeschäft dieser Campsoren in dem sogenannten Hand- oder Kleinwechsel bestanden seye; sehr früh gesellten sich dazu mannigfaltige und sehr ausgebreitete Geschäfte, theils auf Messen, theils außerhalb derselben, welche in Uebermachung der Gelder an dritte Orte durch Anweisung und auch in Geldanleihen, beides für Staaten und Privatpersonen, bestunden. Wie früh sich schon der römische Hof solcher Campsoren bedienet habe, zeigt eine Quittung des Pabst Gregor IX. vom J. 1233 a), welches Beispiel fast achtzig Jahre älter ist, als jenes des Königs Eduard I. von

a) M. s. diese Quittung bei v. Martens a. a. O. §. 5.

England vom J. 1307, das Büsch b) angeführt hat.

Die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts mußte den Geldverkehr zwischen Italien und Frankreich sehr vermehren. Die häufigen Kriege dieses Zeitalters mußten ebenfalls zu manchen Rimessen durch den Weg der Campsoren für die Bedürfnisse des Staats Anlaß geben. Sehr früh nahmen aber auch Staaten ihre Zuflucht zu den Campsoren, wenn sie in Geldnoth waren, und borgten von ihnen große Summen auf, manchmal zu 12, 15, 20 und mehreren Procenten. Aldobrandinus marquese d'Este versetzte alle seine Güter im J. 1124 an einige praestatori fiorentini. Die Frescobaldi, die florentinischen Gesellschaften der Perusini und Bardi schossen dem König von England, und jenem von Sicilien so große Summen an Gfl. vor, daß wegen unterbliebener Rückzah-

b) A. a. O. S. 414.

lung die erstere sich im J. 1339, die zweite im J. 1345 zahlungsunfähig erklären mußte c).

§. 9.

Große Gesellschaften der Campsoren.

So große Unternehmungen überstiegen freilich die Kräfte eines einzelnen Privatmanns; daher finden sich früh zahlreiche Gesellschaften von Campsoren, die an vielen und verschiedenen Handelsplätzen ihre Comtoirs hatten. Von der Art waren die Gesellschaften der florentinischen Campsoren und Kaufleute (denn mehrentheils war wohl dieses mit jenem verbunden), welche zu Ende des 13ten und zu Anfang des 14ten Jahrhunderts berühmt waren a), und zum Theil durch überspannte Geschäfte ein so trauriges Ende nahmen.

c) M. s. diese Beträge, und die darauf eintreffenden Quellen bei v. Martens a. a. O. §. 5, und in den n. x. y. z.

a) Bei v. Martens a. a. O. §. 6, und in der n. a. kommen mehrere namentlich vor.

Jacopo und Caroccio in Florenz hatten im J. 1348 ihre Comtoirs in Avignon, Brügge, Brüssel, Paris, Siena, Perugia, Rom, Neapel, Barletta und Venedig. Die Medicis allein hatten schon im 14ten Jahrhunderte 16 Handelshäuser an verschiedenen Plätzen, theils unter eigenem, theils unter fremden Namen; und obschon wohl alle diese Gesellschaften zugleich Handel trieben, so war doch ihre Hauptsache Wechselgeschäft, und dieses die Hauptquelle ihres schon damals so verschrienen Reichthums b).

§. 10.

Sie borgten Geld auf, aber weit häufiger verborgten sie.

Das eigene Vermögen dieser Handelsgesellschaften mochte dennoch wohl oft nicht hinreichen, um so große Geschäfte zu betreiben, daher sie selbst sich in dem Fall sahen, Geld von Privatpersonen in ihrem Handel mit zu gebrauchen; und das ge-

C

b) Eben dort, und in den n. b. c. d.

schah schon sehr früh auf eine zweifache Weise. Entweder so, daß der begüterte Privatmann u. s. f., der dieses Geschäft nicht selbst treiben konnte oder durfte, Geld gegen einen bestimmten Nutzen (Zinse durfte es mehrentheils nicht genannt werden) auf eine Zeit bei ihnen hinterlegte, welches man deposito nannte, wie denn noch itzt die Rechnungen der Kaufleute über Gelder, welche Privatpersonen gegen Zinsen ihnen anvertrauen, Conto a deposito überschrieben zu werden pflegen. Oder so, daß der das Geld hergab, sich einen Antheil am Gewinn vorbehielt; dies nannte man accommendare, wovon höchst wahrscheinlich unsere heutigen commanditen abstammen a). Solcher Gelder waren die Peruzzi und Bardi, als sie im 14ten Jahrhunderte ihre Zahlungsunvermögenheit erklärten, über 550,000 Gfl. an Mitbürger und Fremde schuldig b).

a) v. Martens a. a. O. §. 7. n. f.

b) Pegolotti della Decima. T. II. p. 68.

Doch weit häufiger erschienen diese Campsores in dem Verhältnisse gegen Kaufleute und andere Privatpersonen als Leiher, und theils der unmäßige Gewinn, den sie, so vieler Verordnungen ungeachtet, bei Einwechslung der schlechten Münzen von dem unwissenden Volke nahmen, theils der übertriebene unter mancherlei Gestalt verborgene Zinswucher, dessen sie beschuldiget wurden, war der Hauptgrund, warum sie so oft in dem verhaßten Lichte als Wucherer und Volksquäler dargestellt werden, ihnen, da das Hauptgeschäft in den Händen der Lombarden war, der Name cani lombardi c) beigelegt, und sie mehr als einmal

c) So allgemein war damals dieser ihr Schimpfname, daß Giov. Boccaccio, ein Schriftsteller des 14ten Jahrhunderts, in seinem Decamerone giorn. 1ma p. 14. der Ausg. vom J. 1761 nach dem Manuskripte des Franc. D'Amaretto Mannelli, sogar zweien florentinischen Gebrüdern, die dergleichen Wucher trieben, diese Benennung in den Mund legt: „Se que-

in Frankreich, Spanien und andern Län=
dern ihrer Privilegien entsetzt, verjagt, aber
gemeiniglich bald wieder aufgenommen
wurden; weil man sie doch nicht entbeh=
ren konnte d).

§. 11.

Der Hauptsitz ihrer Geschäfte war auf Messen.

Der Hauptsitz der Geschäfte dieser Campsoren unter einander und mit Pri=
vatpersonen war wohl anfangs meh=
rentheils auf den, besonders in Itali=
en und Frankreich, so häufigen Messen;
sie mochten nun dort wohnhaft seyn, oder
sie selbst, oder durch ihre Faktoren berei=

sto avviene, il popolo di questa terra, il quale sì per lo mestiere nostro, il quale loro pare iniquissimo, e tutto il giorno ne dicono male, e sì per volontá che anno di rubarci, veggendo ció, si leverá a romore, e griderá — questi lombardi cani — i quali a chiesa non sono voluti ricevere, non ci si vogliono piu sostenere",

d) v. Martens a. a. O. §. 7. n. i.

sen. Auf diesen Messen machte nicht nur die Mannigfaltigkeit der zusammentreffenden fremden Münzen das Geschäft des Hand= oder Kleinwechsels beträchtlicher und verwickelter, sondern es entstanden auch beim Handel die häufigsten und mannigfaltigsten Veranlassungen für kaufmännische Zahlungen und Anweisungen. Ueberdies kam es, wie schon bemerkt wurde, sehr früh auf, auch in gemeinen Schuldbriefen die Zahlung auf der Messe zu verabreden, welches die Zahl der Geldgeschäfte noch beträchtlich vermehren, und auch wieder zu mancherlei Anleihen Veranlassung geben mußte.

Brachte der fremde Kaufmann Gelder mit, die er der Umstände wegen nicht vortheilhaft benutzen konnte, so sah er sich veranlaßt, sie bei einem Campsor umzusetzen. Gewiß geschah dieses wohl nicht immer so, daß er das umgesetzte Geld gleich mit sich nach Hause schleppte. Es lag oft beim Campsor sicherer, als in seiner Woh=

nung auf der Messe. Er konnte sich also entweder, wie es in frühern Zeiten geschah, eine talleam oder dicam a), oder auch einen Schein darüber geben lassen b), und wenn darin schon die Münzsorte, die er eingewechselt hatte, benennt war, so war dies schon ein instrumentum super cambio (noch keine lettera di cambio); traute er

a) Tallia oder Tallea hieß eine hölzerne in zwei Theile gespaltene Tafel, auf deren jede die Schuld geschrieben wurde, und wovon der Gläubiger die eine Hälfte, der Schuldner die andere behielt. Dica bedeutet zuweilen eben dasselbe, ob es gleich sonst hin und wieder auch einen Schuldbrief anzeigt. Daß auch Campsores solche dicas auszustellen pflegten, bestätigen die Stellen aus der Secunda curia generali celebrata Barcinone a. 1299 a Jacob II. Rege Arragone, und aus dem Privilegium, das der Herzog von Brabant im J. 1315 den Hanseaten ertheilte. M. s. sie bei v. Martens §. 8. n. m.

b) Das Statut von Piacenza bei v. Martens im Anhange S. 18 giebt dieses deutlich.

aber den Büchern des Campsor, so war der leichteste und natürlichste Weg der, daß er seinen Meßgläubiger an seinen Campsor für die Summen verwieß, die er bei diesem gut hatte, der dann am Zahlungstage mit ihm abrechnete.

Das Geld, das er auf der Messe erhoben hatte, baar mit sich fortzunehmen, war beschwerlich, und bei der Unsicherheit der Wege bedenklich, wenn ihm auch dieses auf der Messe freigestanden wäre, wo es außer der Messe oft erst durch Privilegien erlangt werden mußte, das Geld mit sich außer Land nehmen zu dürfen; oft konnte er selbst die Münzsorte bei sich zu Hause oder auf der nächsten Messe, die er bereisen wollte, nicht gebrauchen; er mußte sie umsetzen. Er trug also wohl seine Baarschaft zum Campsor, und ließ sich von diesem in der Münzsorte, die er brauchte, oder für den Ort, für die Messe insbesondere, wo er es nöthig hatte, eine Anweisung geben. Eben dies mußte natürlich in

manchen Fällen eintreten, wenn er das Geld nicht baar erhoben hatte, sondern bei der mit seinem Schuldner über seinen Waarenhandel gepflogenen Abrechnung von diesem an einen Campsor gewiesen wurde, und es nun nicht vortheilhaft fand, von demselben das Geld baar zu erheben.

Resultate
aus diesen und andern
historischen Daten.

---

§. 12.

Eingang.

Dies war bisher eine blos vorbereitende, geschichtliche Ausführung; um aber nach dieser Grundlage die Fragen befriedigend zu beantworten, die im §. 4 aufgestellt wurden, sind nun aus dem, was die Geschichte geliefert hat, und aus dem, was sie noch weiter über den Gegenstand der Frage anbietet, mit nachträglicher Aufnehmung desselben die Resultate auszuhe-

ben, die es zeigen werden, wie aus den auf Messen bedungenen Zahlungen die eigenen, aus den Anweisungen der Campsoren aber die trassirten Wechsel entstanden seyen, und welche Gründe man der Strenge des Wechselrechts gegen jede, der nach demselben kontrahirenden Personen unterlegen könne. Man wird daraus das Alter des Wechselrechts, dessen Ursprung außer den Messen, und die allgemeinen Gründe für die Einführung desselben entnehmen, auch darin den Aufschluß finden, welche anfangs die Form der Wechsel war, wie Akzeptazion, Intervenzion, Proteste und Indossamente hinzugekommen, und wann endlich eigentliche Wechselgesetze und Wechselordnungen eingetreten sind.

§. 13.

Vorläufige allgemeine Betrachtung.

Die Uebersicht der vorgetragenen und begründeten historischen Daten in ihrer Verbindung macht sogleich von selbst auf

das Verhältniß aufmerksam, daß, obwohl der Ursprung der *eigentlichen* Wechsel auf Messen noch erst einer nähern Entwicklung bedarf, doch so viel bis nun richtig gestellt sey, daß die Erfüllung *jedes* auf einer Messe mit den angezeigten Förmlichkeiten in Handelsgeschäften geschlossenen Vertrags, das ist, die, der Contracts oder lettres de foire, mit Uebergehung der sonst bei Rechtsführungen üblichen Formen, mittels zuverläßig und schnell wirkender Gerichtshilfe durchgesetzet wurde, worauf eben die schleunig durchgreifende Kraft der mandements de foire §. 6 ihre Richtung hatte. Die Verhängung und Vollziehung des Personalarrestes war auf Messen gegen den seiner Zusage nicht getreu gebliebenen Schuldner der gewöhnliche Exekuzionsschritt, und deswegen ist in diesem Privilegium der Meßschulden schon der erste Grund des *strengen Wechselrechts* zu finden; welches aber in seinem Ursprunge kein eigenes, sondern ein

allen schriftlichen Meßkontrakten gemeinschaftliches Vorrecht war; wie dann noch dermal an manchen Orten auf Messen und außer diesen die Handelsbillets der Kaufleute a) eben die schnelle Exekuzion wirken, welche die Wechsel nach sich ziehen b). So bald man also, wie es unausweichlich ist, jenen so streng wirkenden Exekuzionszug, als schon in den frühern Zei-

a) Riccius a. a. O. Exerc. XI. Sect. I. Daher findet man den Ausdruck: „lettres de foire", als das genus, so oft und früh; und von diesen scheinen die lettres de change eine Species zu seyn.

b) Die schnelle Exekuzion auf Messen und Jahrmärkten liegt so sehr in der Natur der Sache, daß auch in Ländern, wo keine Wechselgesetze eigends bestanden, auf Jahrmärkten etwas der Wechselexekuzion ähnliches sich von selbst, und aus dem gemeinen Recht eingeführt hat. Dies ist gleichsam das natürliche Wechselrecht in seiner ersten Kindheit, und deutet darauf, daß wir den Ursprung des Wechselrechts auf Messen zu suchen haben.

ten der Aufblühung des Handels bestanden, annimmt, läßt sich auch die daraus unmittelbar hervorgehende Folge nicht mehr verkennen, daß in dem Augenblicke, wo sich das eigentliche Wechselwesen bei seiner Entstehung unter die erwähnten Meßgeschäfte mengte, auch auf die Vollziehung und Erfüllung der Wechselkontrakte eben jene schnelle und strenge Rechtshilfe volle Anwendung haben mußte, die für die übrigen Merkantilkontrakte auf Messen schon vorher durch die Privilegien derselben, nämlich durch die Privileges des foire pour le recouvrement des dettes, eingeführt war, und den in der Folge dazu gekommenen Wechselgeschäften nun aus keinem geltenden Grund versagt werden konnte.

§. 14.

Aus den Anweisungen der Campsoren sind unsere trassirten Wechsel entstanden.

Anweisungen nach der §. 11 angezeigten Art konnten auch die Campsores am

leichtesten und häufigsten ertheilen, besonders diejenigen, die an mehreren Orten Wechselbänke hatten, oder in Gesellschaft mit andern getreten waren, wie von so vielen Italienischen, vorzüglich Florentinischen Campsoren so früh geschah; diese konnten auf eines ihrer auswärtigen Comtoire die Anweisung richten; auch waren wohl die meisten Campsores zugleich nebenher Kaufleute; denn obwohl anfänglich nicht jeder Kaufmann Campsor seyn durfte, findet sich doch keine bestimmte Spur, daß es den Campsoren verboten gewesen wäre, zugleich Handel zu treiben.

Eine solche Anweisung enthielt, wenigstens weit in den meisten Fällen, ein zweifaches Cambium oder Verwechlung, sofern nicht nur das, was z. B. in Troyes dem Campsor gezahlt war, auf der nächsten Messe in Laigny - sur - marne von einem andern wiedergezahlt werden sollte, sondern auch was in Troyes in livres gezahlt war, z. B. in Florenz in Florenen rückzuzahlen

kam, oder was in Troyes in Billionen gezahlt war, in Laigny-sur-marne in gutem Geld wieder erhoben werden sollte; daher verband man im Anfange mit einer solchen Wechselassignazion, lettera di cambio immer den doppelten Begriff, daß das Geld an einem andern Orte und in einer andern Münzsorte gezahlt werden mußte, weil dies weit der häufigste Fall war, und der Campsor diese Verwechslung der Münzsorten mit hinein zu bringen suchte, da ihm diese die Gelegenheit gab, mehr an Aufgeld zu verdienen. Wenn man aus den paar einzelnen Wechseln §. 4. n. a., die uns aus dem Anfang des 14. u. 15. Jahrhunderts übrig geblieben sind, einen Schluß ableiten kann, so war es zuerst sogar gewöhnlich, die Münzsorte zu benennen, in welcher die Valuta empfangen wurde.

Dieses Cambium war der nächste Grund, warum eine solche Assignazion, die übrigens wie jede andere dergleichen einen Auftrag an einen Dritten enthielt, eine

Summe Geldes zu zahlen, welcher von diesem angenommen oder verworfen werden konnte, mit dem unterscheidenden Namen Lettera di cambio bezeichnet wurde, und man sieht schon hier zum voraus einen Grund, der den Zusatz di cambio wichtig machte.

§. 15.

Gründe des strengen Wechselrechts gegen den Aussteller.

Angenommen nun, I. eine solche von einem Campsor auf der Messe ausgestellte Wechselassignazion Lettera di cambio wäre von dem Trassaten, auf den sie zahlbar ausgestellt wurde, nicht akzeptirt, oder von ihm nicht gezahlt worden, so traten folgende Gründe zusammen, um deren willen der Aussteller ohne alle Frist und bei Vermeidung des Gefängnisses, zur Zahlung angehalten werden konnte.

1) Die Schuld war aus einem Meßkontrakte entstanden; in Ansehung dieser trat also schon darum, so gut wie

aus einem jeden andern Meßkontrakte über Kauf oder Tausch der Waare, das privilege de foire ein, und es konnte darauf ein mandement de foire ertheilt werden. Dazu war für diese Fälle keine eigene bestimmte Gesetzgebung nothwendig, so bald der Wechsel auf dieser oder der nächsten Messe eingeklagt wurde; es kam hier nur auf ein gemeines Vorrecht der Messen an. Hier kam aber noch hinzu,

2) es war eine von einem Campsor gegebene Assignazion, dessen Geschäfte mehr noch, als die eines andern Kaufmanns, die pünktliche Zahlung zu Erhaltung seines Kredits unentbehrlich machten, der für fallit würde gehalten worden seyn, wenn er am Zahlungstage auf der Messe nicht gezahlt hätte a); der für die strenge Erfüllung seiner Verbindlichkei-

a) Die hierher gehörige Stelle des angef. Pegolotti nimmt v. Martens §. 10. n. o. auf.

ten hatte Kauzion leisten müssen; dessen Scheine den öffentlichen Urkunden gleichgeachtet werden sollten b) §. 7; und die eben daher auch, wenn sie nicht sous scel de foire geschlossen worden wären, den Kontrakten der letztern Art gleich das privilege de foire mit sich führten. Es läßt sich aber ohnedies nicht behaupten, daß nicht wenigstens an vielen Orten die ersten Wechselkontrakte, aus welchen hernach die Wechsel selbst ausgestellt wurden, anfangs vor dem Meßgerichte, dem Konsul oder dem privilegirten Tabellione wären geschlossen worden, an deren Stelle nachmals die Mäkler hier früher c), dort später getreten seyn mögen. Wenigstens scheint, unter mehreren Stellen der ältern Ge-

b) Nach den angef. Statuten von Piacenza und Bologna bei v. Martens im Anhange S. 18 u. 57.

c) M. s. bei v. Martens §. 10. die n. q.

setze, die Privatnotiz des Uzzano d) anzuzeigen, daß, als schon die Florentiner unter einander dazu keine Gerichtsperson mehr gebrauchten, dies bei Wechseln, die mit andern geschlossen wurden, noch gebräuchlich war. Auch erklären sich nur hieraus die verschiedenen Bestimmungen, wie viel ein Konsul für einen Wechsel an Gebühren erheben solle, wovon §. 21 und in der n. h. die Rede seyn wird.

3) Das Wort di cambio e) selbst deutete, wenigstens anfangs, und so lang die Ge-

d) Giov. di Ant. da Uzzano della mercatura vom J. 1442; eingerückt in Pegolotti's Werk della dec. Tom. IV. p. 100 u. f.

e) Darum wurden auch diese Briefe nicht etwa litterae campsoris, sondern litterae cambii genannt, und nicht sowohl, weil dieses cambium einen Tausch überhaupt andeutete, sondern weil es aus einer Geldverwechslung herrührte, wurde dieses Wort als ein wesentliches Stück einer solchen Handschrift angesehen. Dies sieht

schäfte nicht verwickelter wurden, schon darauf, daß die Schuld durch einen Wechsel veranlasset worden, wobei das Geld schon zum voraus von dem Campsor erhoben war f), wenn auch nicht das

man am deutlichsten im Französischen; Tausch heißt in den Gesetzen und mehrentheils auch bei den Schriftstellern fortdauernd échange; Geldtausch oder Wechsel change. Wechselbriefe aber sind in Frankreich nie lettres d'échange, sondern immer lettres de change genannt; auch im Deutschen nicht Tausch, sondern Wechselbriefe. Im Italienischen ist dieser Unterschied nicht so merklich, doch wird auch hier Tausch durch baratto, Geldwechsel im rechtlichen Verstande eigentlich durch cambio ausgedrückt.

f) Es verdient wohl angemerkt zu werden, wie sehr der schon angef. Pegolotti diese Idee als richtig voraussetzt, daß das Geld zum voraus gezahlt worden, welches an einem dritten Orte erhoben werden soll, (er, der doch mit den Wechselgeschäften seiner Zeit, des Anfangs des 14:en Jahrhunderts, so genau bekannt war)

ausdrücklich hinzugesetzte Bekenntniß der Valuta dies noch mehr bestätigt hätte. Der Campsor hatte damals keinen ersinnlichen Grund, außer der Zahlungsunvermögenheit, um sich der vollständigen Entschädigungsleistung zu entziehen. Cambium stand gleichsam dem mutuum entgegen, bei welchem letztern man immer usurariam pravitatem witterte, und das war ein **zweiter** Grund, der den Zusatz di cambio so wichtig und selbst wesentlich machte. Die Wichtigkeit dieses auf der baaren Zahlung der Valuta beruhenden Grunds für die Strenge des Verfahrens bei Wechseln ist daher zwar

dies zeigen seine Worte bei v. **Martens** im Anh. S. 2. „Primieramente d'ogni cambio, che si facesse in Firenze per Pisa, cioè di mandare a pagare, o a ricevere, si s'intenda, che dal giorno, **che la moneta è pagata, e ricevuta** in Firenze, cioè, colà si **fà** il cambio, dal detto dì a 5 dì si debbiano pagare, e ricevere in Pisa."

unverkennbar, auch nicht zu bezweifeln, daß für solche wahre Wechsel anfänglich die Valuta mehrentheils baar vorausgezahlet worden sey; nur kann dieser Grund nicht für sich allein als die befriedigende Ursache des Ursprungs des strengen Wechselrechts, auch nicht als der nächste unmittelbarste Grund desselben angesehen werden, sondern dieser ist in den Vorrechten der Messen zu suchen; und eben daher sind die Meßwechsel die ersten gewesen, auf welche das, was wir strenge Wechselexekuzion nennen, verfüget wurde. Diese letztere Behauptung stimmt nicht nur mit dem ganzen Gange, den der Handel in Italien, Frankreich und Spanien seit dem 12ten Jahrhunderte nahm, überein, sondern sie wird auch dadurch unterstützt, daß in den frühesten bekannten Urkunden g),

g) Wer auch nur einen Theil dessen, was uns von französischen und italienischen Gesetzen des

die von wahren Wechseln handeln, dieses Geschäft mehrerentheils als ein sol=

13ten und 14ten Jahrhunderts übrig ist, in einer Folge durchläuft, dem drängt sich fast unwillkürlich die Wahrheit dieses Satzes auf; häufig kömmt darin, wenn vom Geschäfte des cambii die Rede ist, das di fiera in fiera, de foire en foire, á la foire prochaine u.s.f. vor; aber die Kraft dieses Beweises läßt sich besser fühlen, als sich dieses Gefühl durch Berufungen auf derlei Stellen mittheilen läßt. Diese Idee ist selbst noch bei Schriftstellern herrschend, die, wie Th. de Vio zu Ende des 15ten, im J. 1499, und wie de Lucca zu Anfange des 16ten Jahrhunderts geschrieben haben; und selbst in manchen Wechselgesetzen des 16ten, wie z. B. in dem Privilegium für Antwerpen vom J. 1539 bei v. Martens im Anh. S. 98; wiewohl man damals Außermeßwechsel schon lang gekannt haben muß, somit auf diesen letzten Umstand weniger zu bauen ist. Daß aber Raph. de Turri Disp. I. Q. 4. behauptet, die Außermeßwechsel seyen älter, als die Meßwechsel, ist ganz unbegreiflich; aber diese Behauptung ist auch durch keine Gründe un=

ches, das von Messen zu Messen getrieben wurde, angesehen wird; und wir können doch nur da das Wechselrecht suchen, wo das Wechselgeschäft am häufigsten im Gange war; weiters bestätiget jene Behauptung auch in etwas der Umstand, daß die Meßwechsel früh unter dem Namen cambia regularia vorkommen, Außermeßwechsel hingegen cambia irregularia genannt werden. Es kömmt noch dazu, daß das Wechselgeschäft viel einfacher von Messe zu Messe, als außerhalb derselben, getrieben werden konnte; denn dort beruhte alles auf wenigen durch die Meßprivilegien, oder durch den Gebrauch hinreichend festgesetzten Punkten. Hier war die Zeit der

terstützt, und zur Zeit, wo er schrieb, war schon durch spätere Zusätze und Verirrungen das Wechselrecht so entstellt, daß es kein Wunder ist, wenn er den ersten einfachen Ursprung desselben nicht mehr erkannte.

Ausstellung zu Ende der Messe, die Zeit der Präsentation, der Akzeptazion, der Zahlung alles auf bestimmte Tage festgesetzt, oder wenn ja, wie etwa in Lyon, der Zahltag für die künftige Messe nicht immer derselbe war, so wurde er auf der vorhergehenden Messe zum voraus von den zum Skontriren versammelten Kaufleuten bestimmt; die strenge Exekuzion aber verstand sich aus den schon angeführten Gründen hier von selbst, und lag ohnehin in der Natur der Sache.

§. 16.

Ursprung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten.

Wenn man einmal den Satz annimmt, daß das strenge Wechselrecht zuerst bei Meßwechseln eingetreten sey, und die meisten Wechselgeschäfte anfangs von Messe zu Messe getrieben wurden, so erklärt man sich daraus ohne Schwierigkeit auch II. die

Ursache des strengen Wechselrechts gegen einen Trassaten, der nach erfolgter Akzeptazion keine Zahlung leistet. Hier kann die baare Valuta kein Entscheidungsgrund seyn; hier hilft auch die willkürliche Voraussetzung nicht viel, daß dem Worte „cambium" die Deutung beigelegt sey, daß man sich der schleunigen Exekuzion mit oder ohne Recht unterwerfe. Sobald man hingegen annimmt, Wechsel wurden anfangs von Messe zu Messe gezogen, so ist alles klar; denn wenn nun auf der Messe der Trassat den Wechsel, an den dazu bestimmten Tagen, akzeptirt hatte, so hatte er dadurch eine Meßschuld kontrahirt, und darum konnte er durch ein mandement de foire beim Kopfe genommen werden, wenn er sich einfallen ließ nicht zu zahlen. War, wie wohl anfangs mehrentheils der Fall gewesen seyn mag, auch der Akzeptant ein Campsor, so entstand selbst daraus ein neuer Grund, ihn mit der Strenge zu behandeln, die nach der Beschaffenheit der Camp=

soren gegen sie beobachtet zu werden pflegte a).

a) Es dürfte hier wohl noch ein anderer Grund denkbar seyn; weil nämlich der Trassat durch seine Akzeptazion für den Aussteller unmittelbar einsteht, an dessen Stelle als verpflichteter Zahler gegen den Remittenten tritt, folglich von diesem oder wer ihn vorstellt, eben so, wie der Trassant §. 15, mit Recht behandelt werden kann; da er dessen Verbindlichkeit, die richtige Zahlung des Wechsels, nach dem darin bestimmten Betrage, Ort und Zeit zu garantiren, eben durch die Akzeptazion ganz auf sich genommen hat; und es verändert hieran das Verhältniß nichts, daß, bei von dem Akzeptanten nicht erfolgender Zahlung, der Aussteller dem Remittenten dennoch verbindlich bleibe; denn jenes, was in Beziehung auf andere aus dem Wechsel verpflichtete Personen in dem Falle eintritt, wo der Akzeptant nicht zahlt, kann auf desselben andere Ansicht nach Rechtsgrundsätzen nicht hinwirken, wo nur die Frage vorkömmt, ob er aus seiner Akzeptazion, und als dadurch an die Stelle des Trassanten getreten, zur Zahlung nach Wechselrecht verhalten werden könne?

§. 17.

Alter des Wechselrechts.

Fragt man daher: Wann ist die strenge Personalexekuzion auf Wechsel der eben beschriebenen Art entstanden? so ist es ganz vergebens, nach irgend einer usance oder Verordnung zu forschen, die für einen Ort zuerst ein solches Recht ausschließlich für gewisse Briefchen, die wir Wechsel nennen, eingeführt hätte; sondern, sobald es auf Messen aufkam, daß Campsores gegen Empfang der Valuta Gelder in andern Münzsorten an dritten Orten schriftlich anwiesen, sobald gab es auch in Hinsicht der strengen Exekuzion ein Wechselrecht, und die Exekuzion war dabei gerade das, was aus den angeführten Gründen damals am wenigsten Zweifel und Schwierigkeiten hatte, ob es gleich itzt das ist, was uns im Wechselrecht am meisten auffällt.

Aber eben weil diese Umstände zusammentreffen mußten, haben wir wohl auf

den ältesten Messen, z. B. der foire de St. Denis im 7ten, und der foire de St. Laurent im 8ten Jahrhundert, so wenig als überhaupt auf allen in Italien vor den Zeiten der Kreuzzüge, und vielleicht vor der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts §. 5 zu suchen. Vor dieser Zeit gab es wohl an wenig Orten öffentliche Campsores, auch war der Geldverkehr noch nicht so im Gange, um daraus allein einen eigenen Nahrungszweig zu bilden, und bis in das 12te Jahrhundert war wohl die Schließung brieflicher Kontrakte zwischen Kaufleuten sehr selten a), die doch unsere Wechsel wesentlich voraussetzen; denn wo der Campsor nur noch talleas oder dicas §. 11 für das Geld gab, das man ihm an=

a) Noch in einem Vertrage zwischen Venedig und Pisa vom J. 1278 ist für den Fall Vorsehung getroffen worden, wenn ein Theil der Kontrahenten nicht schreiben könne. Es erhellet aus den Umständen, daß hier von Kontrakten der Kaufleute die Rede sey.

vertraute, da waren noch keine Wechsel, wenn gleich auch aus solchen *tesseris* die Personalexekuzion auf der Messe gewiß statt gefunden hat, und man daher sagen möchte: das, was wir **Wechselrecht** nennen, war älter als die **Wechsel**.

Wenn man aber mehr auf den Wechsel selbst, als auf den Namen *lettera di cambio* sieht, so scheinet, daß auf den Champagner Messen, die im 12ten Jahrhundert §. 6 n. a. gestiftet wurden, und im 13ten ihren höchsten Flor erreicht hatten, schon allerdings eigentliche Wechselgeschäfte, und für diese auch die Wechselexekuzion eingetreten sey, ob sich gleich nicht behaupten läßt, daß hier die Wechsel zuerst erfunden worden. Das Vaterland der Wechsel mag immer Italien seyn; aber die Italiener, und besonders die Florentiner waren es, die theils auf ihren Reisen, theils bei ihrer Flucht und Niederlassung in fremden Ländern im 13ten Jahrhunderte das meiste zur Entstehung oder Ausbreitung dieses

Geschäfts beigetragen haben. Nun findet man aber diese Italiener schon im 13ten Jahrhunderte in England, Arragonien und Frankreich verbreitet, und mit Privilegien versehen, und wenn es wahr ist, daß die Florentiner schon im J. 1259 artem cambii (Wechsel oder Geldarbitrage) in unum corpus gesammelt haben b), so ist wohl anzunehmen, daß sie, nachdem sie im J. 1264 in Frankreich Privilegien für den Handel erhalten, auch hier ihre Kunst getrieben, und auch hier der Handwechsel den trassirten Wechsel nach sich gezogen habe.

Daß aber unser Wechselwesen auf den Champagner Messen vielleicht keinen hohen Grad der Ausbildung erreicht habe, erklärt sich wohl mit daraus, daß diese Messen schon im Anfange des 14ten Jahrhun-

b) Wie ein neuerer Schriftsteller (Nic. Salvetti in Antiquit. Florent. p. 62. bei v. Martens im Anh. S. 1.) angiebt.

derts wieder in Abnahme geriethen, und selbst durch die vielen diesfalls erlassenen Verordnungen nie mehr recht gehoben werden konnten. Daraus hingegen, daß in diesen Verordnungen noch nicht, so wie in jenen, für die spätere Lyoner Messe c), das Wort lettre de change vorkömmt, dürfte sich wohl nicht folgern lassen, daß, wenn man mehr auf die Sache, als auf den Namen sieht, es hier noch keine Wechsel gegeben habe; es scheint vielmehr, daß sie in diesen Verordnungen hier nur nicht besonders genannt, sondern unter ihren Geschlechtsnamen lettres de foire §. 6 fortan mit begriffen wurden. Unmöglich können die contractus cambii, deren in diesen

c) Die Einrichtung dieser Messe ist schon §. 6 n. a. angezeigt worden; in den Privilegien für dieselbe vom J. 1468 heißt es art. 7. ausdrücklich: „Que durant les dictes foires toutes personnes puissent remettre leur argent par lettres de change en quelque pays que ce soit.“ Rupis a. a. O.

Verordnungen so oft Erwähnung geschieht d), von dem bloßen Handwechsel verstanden werden, und die §. 6 n. g. und §. 15 n. a. angezeigten Stellen des Pegolotti scheinen die Sache über allen Zweifel zu erheben; denn was waren wohl die cambia per mandare a pagare in Firenza etc. anders, als Wechselkontrakte über trassirte Wechsel; an einer andern Stelle e) dieses Schriftstellers wird eines festgesetzten uso der lettere dello pagamento per la prossima fiera di Campagna ausdrücklich erwähnt.

Davon endlich, daß auch im 13ten Jahrhunderte das Wechselwesen schon bekannt war, zeugen theils einzelne §. 8 schon angeführte Beispiele der großen Geschäfte der Campsoren, theils aber der hohe Grad der Ausbreitung, den die Florentiner diesem

d) M. s. die hierher gehörigen Stellen bei v. Martens §. 12. n. a.

e) Bei v. Martens im Anh. S. 4.

Geschäfte, selbst außer den Messen, schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts gegeben haben §. 20. Nach dem natürlichen Gang der Dinge aber bildet sich ein so ausgebreitetes Geschäft dieser Art nicht in kurzer Zeit, und der uso im Anfange des 14ten Jahrhunderts f) deutet nothwendig auf viele Wechsel des dreizehnten.

§. 18.

Ursprung der eigenen Wechsel auf Messen.

Es sind schon §. 6 Beispiele angeführt worden, aus denen man sieht, wie früh es aufkam, auch bei gemeinen Schuldscheinen den Zahltag auf die Messe zu verlegen, und selbst Scheinkontrakte zu errichten, worin vorgegeben wurde, als ob sie auf der Messe ausgestellt wären; beides in der Hauptabsicht, dadurch das privilege des foires, mithin mehr Zahlungssicherheit und Schnelligkeit für den Gläubiger zu bewirken. Veranlaßte gleich der wucherliche

E

f) E. d. S. 2 — 8.

Mißbrauch a), den man mit den letztern trieb, Gesetze, wodurch solche Scheinkontrakte für nichtig erklärt und bestimmt wurde, daß dann kein Zahlungsbefehl ertheilt werden solle, so scheint doch eben dieses zu beweisen, daß wahrhafte und nicht wucherliche Schuldscheine, die auf Messen ausgestellt, und auf Messen zahlbar waren, eben das privilege pour le recouvrement des dettes gehabt haben, welches den Handschriften der Kaufleute und der Campsoren nach der Meßverfassung zustand; nur mit dem Unterschiede, daß, da man bei al-

a) Wie arg die Campsoren den Wucher in Italien trieben, davon mag unter vielen andern Beispielen dies zur Probe dienen, daß zu Florenz der Magistrat im J. 1420 befahl, nicht mehr als 25 von hundert zu nehmen, und in der Absicht, den Wucher zu mindern, beschloß, die Juden nach Florenz mit der Bedingung zu rufen, nicht mehr als 20 pro Cent zu beziehen. Pegolotti della Decima Tom. II. p. 139.

len solchen Schuldscheinen, in den Zeiten der Lombarden des 13ten und 14ten Jahrhunderts, immer wucherlichen Mißbrauch argwohnte, die exceptio usurariae pravitatis zugelassen wurde, und diese freilich mit der schnellen Exekuzion sich nicht vertrug, sondern, wo sie eintrat, ein ordentliches Verfahren nach sich zog b).

Daß bei Scheinen, welche die Campsores über ein depositum §. 10 ausgestellt hatten, eben so schnell, als bei ihren Assignazionen verfahren worden, scheint au-

b) Dahin scheint auch der Sinn des Venezianischen Statuts vom J. 1357 zu gehen, das man lang für die erste Wechselordnung angesehen hat; doch redet dieses nicht blos von Messen. M. s. es bei v. Martens im Anh. S. 20 u. 21. a. u. b., wo auch bemerket wird, wie dieses Gesetz lang auf das vermeinte Wort des Nic. de Passeribus oder de Genova de script. priv. für die erste Wechselordnung gehalten wurde, was doch nicht war, wie §. 24 n. a. noch bestimmter vorkommen wird.

ßer Zweifel zu seyn; sie waren in dem Verdachte, Wucher zu treiben, nicht Wucher zu leiden, ihre Scheine sollten den Instrumentis publicis gleichgeachtet werden §. 7, und es war kein Grund da, sie, und besonders die Lombarden, zu schonen. Aber das waren doch auch verhältnißmäßig die seltneren Fälle, in den meisten waren sie es, die Geld ausliehen, und hier galt es darum, wie sie den Verdacht des Wuchers entfernen konnten. Für die Verwechslung des Geldes ein Aufgeld zu nehmen, war nicht wider das damalige Verbot der Zinsen, und erst später war man darauf bedacht, vorzuschreiben, wie viel sie nehmen dürfen. So war ihnen auch, wenigstens auf den Messen in Frankreich, ausdrücklich gestattet, für Meßschulden von Messe zu Messe einen gewissen Nutzen zu beziehen, den man gain de foire nannte, und der im J. 1311 auf 50 sols für 100 livres (also, da sechs Champagner Messen im Jahre waren, auf 15 pro Cent) bestimmt

wurde c). Wenn daher ihr Schuldner versprach, das empfangene Geld auf der nächsten Messe ihnen in einer andern Münzsorte d) wieder zu zahlen, und darüber einen Schein ausstellte, so war dieser zwar keine lettera di cambio, aber eine Urkunde, die sie ein cambium nennen konnten, auf welche sie, wenn sie nicht mehr an Aufgeld und Nutzen genommen hatten, als ihnen die Gesetze gestatteten, auch der Kontrakt ein wahrer, und kein Scheinkontrakt war, auf der nächsten Messe die strenge Exekuzion, wie auf Wechselassignazionen, erwarten durften.

c) Den hierher gehörigen Inhalt des Art. 2. der Ord. de Phil. le bel vom J. 1311 hat v. Martens §. 13 n. e. geliefert.

d) Wohl nicht immer, aber doch in den meisten Fällen, mag sich der Campsor das Geld in einer andern Münzsorte ausbedungen haben; denn so konnte er, außer dem gain de foire, auch noch einen Gewinn für den Geldwechsel aufrechnen, der wohl oft nicht der geringste war.

Wenn man nun diese eigene Wechsel (nicht Wechselbriefe) nennen will, so möchten sie und die strenge Exekuzion für dieselben, wo nicht früher, doch wenigstens nicht später als das Wechselrecht für trassirte Wechsel aufgekommen seyn; denn jene beruheten mit diesen auf denselben Gründen, und auch bei jenen lag oft ein zweifaches Cambium §. 14 des Orts und der Münze zum Grunde; wenn dagegen der Schein so ausgestellt war, daß wer zu Troyes 100 Livres empfangen, auch zu Troyes 100 Livres wieder zu zahlen versprach, so war das kein Cambium, sondern allen den Untersuchungen unterworfen, die in Rücksicht der verbotenen Zinsen gegen Darlehn der Campsoren und anderer statt haben sollten. Denn so wenig vernünftige Gründe auch für den gänzlichen Verbot der Zinsen vorhanden waren, und so wenig damit übereinstimmte, daß doch so viel für Wechslung der Münzen und des Zahlungsorts, als ein Interesse,

genommen werden durfte e), so war doch dabei immer die Idee untergelegt, wenn einer dieselben Münzsorten, die er empfangen habe, an dem nämlichen Ort wieder gebe, so könne ihm dafür, daß er dieselbe Sache einige Zeit in Händen gehabt, nichts abgefordert werden.

Nun versuchte man es zwar oft, ein solches Darlehn durch das Wort cambium zu verbergen; allein eben dies zog das Verbot solcher für wucherlich gehaltenen Handschriften nach sich, und weil man lang immer die Grundidee hatte: der Wechsel

e) Ein Beispiel eines sonderbaren Unterschieds in Hinsicht auf den Wucher findet sich bei v. Martens im Anh. S. 219. 5) u. 6) in den dort vorkommenden Portugesischen Gesetzen vom 17. Jahrhunderte. Nach diesen war es erlaubt, mehr zu nehmen, um weniger an einem dritten Orte auszuzahlen; aber nicht weniger an einem dritten Orte auszuzahlen, um mehr zu empfangen; auch nicht unter dem Vorwande der übernommenen Gefahr der Uebersendung.

muß von einem Ort auf den andern gehen, wenn er Früchte bringen soll, so nannte man die Wechsel, die an dem Orte liegen blieben, wo sie ausgestellt waren, in Italien cambia mortua f), auch dort, und in andern Ländern cambia sicca, quae non habent humorem, und wie sonst alle die Prädikate lauten, mit denen diese Wechsel belegt wurden.

Eben daher aber enstand wohl unter mancherlei Erfindungen, die wucherlichen Darlehne zu verbergen und ihnen mehr Schein eines wahrhaften cambii zu geben, auch in Italien und Spanien, obwohl etwas später, der unnatürliche Auswuchs, dem man den Namen cambio con la ricorsa

f) M. s. bei v. Martens im Anh. S. 14 u. 15 das Gesetz für Siena vom 3. Junius 1619, wo bestimmt wird, daß solche Cambi nur durch 3 Jahre wirksam bleiben, „e passato detto tempo, non possino detti creditori pretender piu oltre cambio, o interesse."

gab, wovon Scaccia g) sehr ausführlich gehandelt hat. Diese cambia waren von zweifacher Art: in beiden waren der Leiher und Borger darin einig, daß das Geld an dem Orte, wo es empfangen war, wieder gezahlt werden sollte; weil aber dies der Sache die Gestalt eines Darlehns würde gegeben haben, so wählte man nun zwei Wege; entweder

1) der das Geld aufborgte, trassirte auf sich selbst als einen Dritten, und trug sich selbst auf, an einem dritten Orte die bestimmte Summe, in der ausgedrückten Münzsorte zu zahlen. Mehrentheils wenigstens wußten beide, daß

g) De Commercio et cambiis §. 1. Quaest. V. §. VI. Glos. 1. Sehr genau trifft auf diese cambi der Italienische Ausdruck — con la ricorsa — ein; weil es ihre eigentliche Bestimmung war, zu ihrer Tilgung auf jenen wieder zurückzugehen, der sie ausgestellt hatte. M. s. auch in Beziehung auf ihr Verbot in Bergamo v. Martens im Anh. S. 29. §. 2.

dieses nicht geschehen werde. Wenn aber nun der Wechsel ungezahlt zurückkam, (oder, wie häufig geschah, liegen geblieben war) so mußte auf der nächsten Messe der Schuldner für den doppelten Geldkurs, Provision und andere Kosten haften; oder

2) unter eben diesen Umständen, und in eben dieser Absicht trassirte der Empfänger auf seinen Gläubiger selbst, mit der Aufgabe, an einem dritten Orte sich selbst den Betrag zu zahlen, den jener ihm schuldig war; dies wurde als geschehen angenommen, und auf der folgenden Messe kam dieser und forderte für die geleistete Zahlung Provision, berechnete den Geldkurs und die übrigen Kosten.

In beiden Fällen wurde, wenn auf der nächsten Messe der Schuldner nicht zahlen konnte, und der Gläubiger ihm Frist gab, das Spiel zum zweitenmal, und so von Messe zu Messe, zuweilen 5, 6 Jahre

lang, zu unübersehlicher Bedrückung des Schuldners, erneuert. Wann diese Wechselauswüchse in Gang gekommen, läßt sich mit Gewißheit nicht wohl angeben; doch hat uns schon Baldus h) ein Muster eines cambio con la ricorsa (wofür ihn wenigstens Scaccia erkläret) vom J. 1381 hinterlassen, der zu Bologna ausgestellt, zu Venedig zahlbar war, und zu Bologna eingeklagt wurde. In den Gesetzen fällt aber keine Spur derselben auf, die über das 16te Jahrhundert hinaus ginge. Diese Wechsel scheinen in Italien mehr außer dem Handel, als in demselben vorgekommen zu seyn, und wurden dort auch cambia obliqua genannt.

Vielleicht hat die seltsame Wendung dieser Wechsel der ersten Art, da der Aussteller auf sich selbst trassirte, dazu beigetragen, den eigenen Wechseln die Form

h) Dieser Wechsel findet sich wörtlich bei v. Martens §. 13. n. k.

der Wechselbriefe zu geben; als alleiniger Grund ist aber dies nicht anzusehen, indem die cambia con la ricorsa nie allgemein in Umlauf gekommen sind, sondern ihren Hauptsitz in Italien und Spanien hatten; auch ist es zweifelhaft, welche von beiden Gattungen älter sey, die cambia con la ricorsa, oder die eigenen Wechselbriefe, ob es gleich scheint, daß da, wo eigene Wechselbriefe schon als gültige Wechsel eingeführt waren, wenig Grund vorhanden gewesen wäre, cambia con la ricorsa zu erfinden. Daß das Indossiren eigener Wechsel eine Erfindung späterer Zeiten sey, ist um so wahrscheinlicher, als überhaupt das Indossiren bei trassirten Wechseln später, als die trassirten Wechsel selbst entstanden zu seyn scheint.

In diesen cambiis con la ricorsa möchte wohl auch der erste Keim der heutigen Wechselreiterei i) liegen; vielleicht nur mit

i) Von der Wechselreiterei, wie sie sich auf den Discont und die Leichtigkeit, Wechsel zu disconti-

dem Unterschiede, daß bei jenen der Wechselnehmer voraus wußte, daß der Wechsel

ren, gründe, und von ihren verderblichen Folgen s. m. Büsch's Darstellung der Handlung im I. B. 2te Ausg. S. 97. §. 19. und in den Zusätzen dazu B. I. S. 131 — 145, wo der Schade dieser Operazion durch ein berechnetes Beispiel gezeigt wird. Sehr kurz und deutlich, gerade nach Büsch's Ansichten, stellt den Begriff dieses Geschäfts der Verfasser der Schrift — Ueber Wechsel, Wechselreiterei und Handelsrevoluzionen — im 2. Absch. auf; er sagt: „Wechselreiterei nennt man ein Geschäft, durch welches man sich fremdes Geld verschafft; indem man auf ein auswärtiges Haus trassirt, und demselben gegen die Verfallzeit Ordre giebt, wieder auf ein anderes Haus, in einem andern Orte zu trassiren, und dieses wieder auf ein anderes, bis endlich auf den ersten Wechselreiter wieder zurück trassirt wird. — Allein diese Art fremdes Geld zu benutzen (spricht dieser Verfasser weiter) ist gewöhnlich so kostspielig, daß schwerlich ein damit getriebenes Geschäft so gewinnvoll ausfällt, die dadurch entstandenen Kosten, an Wechselprovision, Cour-

nicht an dem Orte, der in dem Wechsel genannt war, werde gezahlt werden, itzt aber der Remittent oft nicht weiß, daß der Wechselgeber Reiterei treibt, sondern es etwa nur im Dunkeln besorgt; bei der Wechselreiterei auch öfter der Fall ist, daß der Wechsel an dem darin bestimmten Zahlungsorte gezahlt wird, wiewohl doch auch dies bei einigen cambiis obliquis der Fall seyn mochte. Beide sind übrigens gleich verderblich für den, der daraus ein fortgehendes Geschäft macht.

§. 19.

Ursprung des Wechselrechts außer den Messen.

Wenn gleich, wie bisher dargethan wurde, der erste Grund des strengen Wech-

tage, Briefporto u. s. w. zu vergüten, ohne noch den außerordentlichen Nachtheil zu rechnen, den die Veränderungen der Course verursachen können, denen der Wechselreiter nicht ausweichen kann. M. s. auch C. F. Behrens

selrechts seye in der frühen Verfassung der Messen, und in der Beschaffenheit der auf diesen befindlichen und öffentlich autorisirten Campsoren zu suchen, und das Trassiren und Akzeptiren mehrentheils von den Campsoren unter einander geschehen ist, so folgt doch daraus nicht, daß in diesen Zeiten, und namentlich im 13ten Jahrhunderte, gar kein anderer, als ein solcher Campsor, auf Messen Wechsel trassirt oder akzeptirt habe. Die vielen Verordnungen wider die Winkel-Campsoren geben es zu erkennen, daß sich manche Unberufene mit dem Geldwechsel, mithin auch wohl mit den Geschäften, zu welchen dieser den Weg bahnte, abgegeben haben; daß aber, wenn diese aus einem Wechsel belangt wurden, nicht nachsichtiger gegen sie, als gegen anerkann-

Anl. zur Kenntniß von Wechseln und Wechselgeschäften §. 295 u. 296, und was noch in dieser Schrift von der Wechselreiterei §. 40 vorkommt.

te Campsoren verfahren worden, bedarf wohl keines Beweises; traten sie hingegen als Kläger aus einem wahrhaften trassirten Wechsel auf, so mußten sie hierin doch wohl andern gleich begünstiget und ihnen zu ihrem Recht verholfen werden, indem das Verbot gegen unberufene Campsoren doch mehrentheils wohl nur den inländischen Handwechsel zum Gegenstand hatte, bei welchem durch die Geldschneiderei der Campsoren das gemeine Volk am ärgsten überschnellt und gedrückt wurde.

Nur das Hauptgeschäft der Wechsel scheint anfangs in den Händen der Campsoren gewesen zu seyn, und daher mochte es viel zur Ausbreitung des Wechselwesens (aber auch zur Verminderung des Gewinns der letzteren) beitragen, daß in der Folge an manchen Orten das negotium cambii für einen jeden frei erklärt wurde, der sich dazu qualifiziren würde a). Eben

a) Die französische Verord. für Toulouse vom J. 1342 in den Ord. des Rois de France.

so wenig läßt es sich behaupten, daß es irgend eine Zeit gegeben habe, wo Wechselbriefe schlechterdings nicht anders, als von Messe zu Messe hätten gültig ausgestellt werden können; wenn schon diese die gewöhnlichsten waren, und daher regularia genannt wurden, so mußten noch immer der Veranlassungen viele bleiben, um Wechsel, besonders von der Messe aus, auf Orte, wo keine Messen waren, und auf Außermeßzeiten auszustellen; und es ist schon §. 6 n. g. u. h. auf die frühen Beispiele hin-

F

T. II. f. 181. Die Spanische Verordn. vom J. 1436 bei v. Martens im Anh. S. 110. „Wir befehlen, daß der Wechsel soll frei und offen seyn, sowohl an unserm Hofe, als in allen Städten, Orten und Plätzen unserer Königreiche und Herrschaften, und daß alle und jede sollen wechseln und wechseln können, ohne Hinderniß und einige Chicanen, unerachtet aller von den Königen unsern Vorfahren, und nachmals von uns selbst ertheilten Begnadigungen an irgend eine, oder einige Personen."

gewiesen worden, wo von den Champagner Messen auf Florenz und Genua trassirt wurde, ohne hier die Zahlungszeit auf Messen zu beschränken.

Solche Wechsel konnten aber nach der Konvenienz der Partheien gesucht werden, ohne daß daraus nothwendig folgt, daß am Zahlungsorte schon damals strenges Wechselrecht galt; denn der Käufer eines Wechsels sah wohl damals, wie itzt, mehr auf die Sicherheit, die er von der Seite des Trassanten, als auf die, welche er von der Seite des Trassaten sich versprechen konnte, und sofern mochte es ihm genug seyn, wenn er wußte, daß er im Nichtzahlungsfalle den Trassanten auf der nächsten Messe mit der größten Strenge zu belangen das Recht habe. Die Veranlassungen zu solchen Außermeßwechseln mußten sich natürlich sehr vermehren, so wie die Handelsgeschäfte weitläufiger und verwickelter wurden, und, zum Verfalle mancher Messen, sich immer mehr an solchen Orten aus-

breiteten, die keine Messen hatten; besonders seit dem Flor des Hanseatischen Bundes §. 22 n. a. im 14ten und 15ten Jahrhunderte, in dessen Systeme die Anlegung der Messen gar nicht lag, und dessen Mitglieder vielmehr, vorzüglich in ihren Stapelstädten, gleichsam Jahr aus Jahr ein Messe hielten.

Eben daher bleibt nun noch die Untersuchung übrig, wann und wie ist es gekommen, daß auch an so vielen Orten, wo keine Messe gehalten wurde, und an Orten, wo diese eingeführt waren, auch für Außermeßzeiten, den Wechseln die strenge Personalexekuzion eingeräumt worden ist, die andere gemeine Obligazionen oder Waarenschulden nicht für sich hatten. Es ist hier nicht die Rede von solchen Orten, wo erst seit der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ein Wechselrecht eingeführt worden; denn hier ist es klar, daß die gesetzgebende Macht nur den vielen Beispielen der Gesetze anderer Staaten

folgte, oft in der selten erreichten Absicht, durch eine Wechselordnung einen Ort zum großen Wechselplatz zu erheben. Die Untersuchung geht vielmehr auf die Frage: an welchen solcher Orte ist wohl am frühesten Wechselrecht eingeführt worden, wann und warum ist dieses geschehen?

§. 20.

Historische Vermuthungen über diesen Ursprung.

Eine vollkommen glaubwürdige Notiz vom Anfange des 14ten Jahrhunderts, welche der schon genannte Pegolotti hinterlassen hat a), der als Faktor der berühm=

a) Sowohl diese Notiz, als die, welche Uzzano für den uso der Wechsel im Anfang des 15ten Jahrhunderts hinterlassen hat, findet sich bei v. Martens im Anh. S. 2—9; ihre Vergleichung beleuchtet die Ausbreitung des Wechselgeschäfts in diesem Jahrhunderte, und diese unverwerflichen Geschichtsurkunden scheinen nicht nur für die Geschichte des Wechselrechts, sondern auch für die des Handels überhaupt, sehr wichtig zu seyn.

ten florentinischen Handelsgesellschaft der Bardi §. 8 u. 10, für deren Rechnung gereiset ist, und 1315 Antwerpen, 1317 England, 1325 und 1336 Cypern besuchte, giebt den Aufschluß, welchen Grad der Ausdehnung das Wechselwesen, auch außer den Messen, schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts erreicht hatte, wie hier schon cambia a dato, a vista, a uso, mithin Außermeßwechsel, vorkommen, an wie vielen Handelsplätzen, besonders die Florentiner, dann aber auch andere italienische Staaten, schon damals ein festgesetztes uso der Wechselbriefe mit Plätzen, sowohl in- als außerhalb Italien, sowohl nach diesen Plätzen hin, als von ihnen her eingeführt hatten §. 17 u. f.; welches doch offenbar ein schon länger bestandenes und fortgesetztes Geschäft andeutet; und wenn gleich, da man immer Wechselgeschäft und Wechselrecht unterscheiden muß §. 2, daraus nicht schlechterdings folgt, daß auch an allen diesen Orten schon Wechselrecht

eingeführt worden sey, so wird dies doch wenigstens in Ansehung vieler derselben sehr wahrscheinlich, da sich sonst ein so anhaltend fortgesetztes Wechselgeschäft, wie es die Einführung eines uso voraussetzt, kaum denken läßt, wenn nicht der Inhaber des Wechselbriefs der schleunigen Exekuzion, wenigstens an dem Orte der Ausstellung gesichert ist; hier wird aber nicht blos eines uso für Wechsel, die in Florenz und andern Orten Italiens auf dritte Plätze gezogen werden, sondern auch von diesen Plätzen zurück auf Florenz u. s. f. erwähnt; und wie würden die damals schon so hochgespannten Geschäfte der Bardi und anderer gestocket haben, wenn ihnen an so vielen Plätzen eine langsame Rechtshilfe zugewendet worden wäre; doch aber war nicht dies, sondern ihre übertriebenen Anleihen an Könige waren die Quelle, die bald nachher ihren Fall bewirkte §. 8.

Für viel spätern Ursprungs, als die

Meßwechsel b), dürften daher die Außermeßwechsel nicht zu halten seyn; nur scheint,

b) Dieß verdient allerdings angemerkt zu werden, daß die ältesten Wechsel in heutiger Form, die auf uns gekommen sind, nicht Meß- sondern Aussermeßwechsel waren; der älteste ist der bekannte Wechsel vom J. 1325, den Baldus de Ubaldis Lib. I. Consil. 349 uns aufbewahret hat, und weil er in der angef. Abhandlung des Prof. Büsch, und auch bei Scaccia nicht ganz genau abgedruckt ist, v. Martens §. 15. n. o. einrückte. Die beiden andern, die v. Martens ebenfalls liefert, finden sich in einem Schreiben des Magistrats zu Brügge an den zu Barcelona vom J. 1404, und es hat sie nebst diesem Schreiben der Hofr. Bekmann in seine Gesch. der Erfind. im IV. B. II. St. S. 302 aufgenommen. Uebrigens bietet dieses Verhältniß so wenig einen Einwurf gegen die Meinung an, daß die ersten Wechsel, auf die das Wechselrecht statt gefunden hat, Meßwechsel gewesen seyn, §. 15. (weil die angeführten wohl gewiß nicht die ersten sind) als man einen Beweis für jene Meinung darin suchen könnte, daß die meisten Wechsel vom Anfange des 17ten Jahrhunderts bei

daß jene diesen vorgegangen, und daß das strenge Wechselrecht für diese, erst nach und nach, und durch Nachahmung der Messen entstanden seye. Man hat daher auch hier den ersten Ursprung der Sache nicht in einer eigenen Wechselordnung zu suchen, die gesagt hätte: es solle fortan hier Wechselrecht seyn; das würde gar nicht in dem damaligen Gang des Geschäfts liegen; diese bestimmte Legislazion trat erst später hinzu; wovon sich jeder durch vergebliches Nachsuchen in vielen alten Statuten immer mehr überzeugen wird; das frühere Wechselrecht außer den Messen ist somit an solchen Orten zu suchen, wo nicht nur Campsores waren (denn ohne diesen war wohl in jenen frühen Zeiten an keinem Orte Wechselrecht), sondern auch, wo die Kaufmannschaft am frühesten eine

Scaccia mehrentheils Meßwechsel sind; denn damals gab es gewiß schon Aussermeßwechsel mit Wechselrecht.

feste Verfassung und eine jener der Messen sich nähernde Einrichtung, vorzüglich ein eigenes Handelsgericht erhielt. Dies traf zwar bei einigen Städten Italiens schon im 12ten und 13ten, allgemeiner aber für manche Städte Italiens und Kataloniens erst im 14ten Jahrhunderte ein. Die Konsulatgerichte in Frankreich, außer den Messen und der Stadt Nismes, sind weit späteren Ursprungs, und erst nach dem im J. 1563 c) für Paris errichteten Konsulatgerichte entstanden, und nach diesem gebildet worden d). So finden sich solche Consules und Gerichte für verschiedene Städte in Italien schon im 12ten und 13ten Jahrhunderte e); in dem Frieden vom J.

c) Bornier sur l'ord. de Louis XIV. p. 641.

d) Ob aber auch in Frankreich außer den Orten der Messen, und in Nismes, vor dem 17ten Jahrhunderte, Wechselrecht eingeführt worden sey, scheint zweifelhaft.

e) v. Martens §. 15. und in den n. r. u. s.

1204 zwischen den Florentinern und Siena werden Consoli dell' arte del cambio für die erstern erwähnt f), und die Statuta mercatorum vom J. 1372 sind gewiß nicht die ältesten, die hier für den Handel gegeben wurden. Siena hatte schon im J. 1292 Statuta dell' università de' Mercatanti; in Verona wurden im J. 1319 Statuta civilia domus mercatorum Veronae entworfen g); in Venedig kommen Consules curiae in den Verordnungen von den J. 1244 und 1357

f) Bei Pegolotti della decima. Tom. II. p. 135.

g) v. Martens im Anh. S. 24—26. Der, vorzüglich ehemals, beträchtliche Handel dieser Stadt, besonders mit den Venezianern, macht diese Statuta wichtig, die im J. 1319, (also noch zur Zeit der Freiheit) verfaßt, und zuerst 1598 gedruckt wurden; denn ob sie gleich nichts von unseren Wechselbriefen enthalten, sieht man doch daraus, wie es dort mit den Campsoren, und mit Handelsschulden überhaupt gehalten wurde.

vor h), und in Spanien bestand nach einer Urkunde vom J. 1358 für Barcelona das Consejo de Prohomens, welches wahre Handelsrichter waren i); auch muß es solcher Consolati oder Handelsgerichte gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts wohl weit mehrere gegeben haben k).

h) Diese beide Verordnungen finden sich bei v. Martens im Anh. S. 20 u. 21. Die letzte erwähnt ausdrücklich der Consulum mercatorum.

i) v. Martens §. 15. n. x.

k) v. Martens führt an dieser Stelle n. y. aus Du Cange ein Fragment eines Vertrags auf, der im J. 1278 mit dem König von Frankreich geschlossen wurde, und die Menge der damals schon bestandenen derlei Konsuln oder Handelsrichter bestättiget; es lautet: „a Fulcone Cacio Placentino Capitaneo Universitatis mercatorum Lombardorum et Tuscanorum habente etiam potestatem et speciale mandatum a Consulibus mercatorum Romanorum Januae, Venetiarum, Pla-

Hätten wir diese und andere alte Statuti dei mercatanti, so würde zwar auch in diesen keine Wechselordnung zu suchen seyn, aber sie würden höchstwahrscheinlich Bestimmungen enthalten, aus welchen sich ersehen ließe, mit welcher Strenge in Handelssachen, besonders der Campsoren, verfahren wurde, und vielleicht würde sich dann aus der Vergleichung dieser Statuten mit mehr Wahrscheinlichkeit bestimmen lassen, in welcher dieser Städte zuerst strenges Wechselrecht gegolten haben möge. Allein diese Alterthümer sind für uns verloren; denn da solche Statuten von Zeit zu Zeit erneuert worden, so sind nur die neuern und neuesten gedruckt, aus denen man aber

centiae, Lucae, Bononiae, Pistorii Astensium, Albae, Florentiae, Senarum, et Mediolanensium, tractandi cum Domino Rege Franciae super translatione facienda ad Civitatem Nemausensem etc." M. s. auch Muratori antiq. Ital. Diss. 16. p. 889.

mit Sicherheit gar nicht sehen kann, was sie aus den vorhergehenden entlehnt haben. Wie indessen zuweilen Handelsgerichte nach der Art der Messen bestellt worden, sieht man sehr deutlich in einem Beispiele der Handelsrichter, die der König von Frankreich im J. 1278 der Stadt Nismes aus einer Konvenzion gestattete, und die daher juges de convention genannt wurden; von diesen giebt es die königl. Verordnung vom J. 1345 selbst l), wie sie ganz

l) Die Lettres par les quelles le Roy confirme l'autorité du Juge des conventions de Nimes vom 19ten August 1345 enthalten: „Juxta vires et privilegia dictarum conventionum, quae imitantur vires et privilegia nundinarum Campaniae et Briae, ac etiam Burgesiarum Regiarum parisiis inter caetera privilegia— eorum (mercatorum Italicorum) debitores, ad solvendum compellantur, prout consueverunt compelli illi qui in nundinis Campaniae et Briae compelluntur."

mit Nachahmung der Meßgerichte eingerichtet worden. Auch ist der Umstand wichtig, daß, besonders die Italiener, vorzüglich die Pisaner und Florentiner schon früh an andern Orten, durch Privilegien und Verträge ihre eigenen Handelsrichter erhielten, die nach ihren Gebräuchen richteten; so wie nämlich schon die Italiener und Arragonier m) bei Gelegenheit der Kreuzzüge sich durch Privilegien §. 5 im Orient hatten das Recht ertheilen lassen, ihre eigenen Konsuln als Nazionalrichter zu halten, so erwarben auch dieselben schon im 13ten und 14ten Jahrhunderte sich in Europa durch Privilegien und Verträge, theils in, theils außer Italien, das Vorrecht, eigener Konsuln, welche die Streitigkeiten der Unterthanen ihrer Nazion als Handelsrichter entscheiden könnten, wie es in Beziehung auf Spanien, Frankreich, Si=

m) Das Beispiel zeigt v. Martens §. 15. n. b an.

cilien, Cypern, Sardinien und Corsica die bei v. Martens n) aufgeführten Daten bewähren.

Wo nun diese Italiener, besonders die Pisaner, dann die Florentiner ihren eigenen Handelsrichter hatten, da war wohl die Einführung eines strengen Wechselrechts, unter ihren Kaufleuten und unter einander, selbst damals leichter, wenn auch sonst an diesem fremden Orte noch kein Wechselrecht gegolten hätte; und daher kam wohl das Wechselrecht früher unter ihnen, als mit Fremden zu Stande. Nun wäre zwar jede positive Entscheidung der Frage: wo ist zuerst das Wechselrecht außer den Messen entstanden? sehr gewagt; wenn aber bei dieser Dürftigkeit der Quellen Muthmaßungen erlaubt sind, so scheint es, man möge das Wechselrecht außer den Messen da suchen, wo die Meister in der Kunst des Handels des Mittelal-

n) §. 15. und in den n. v. c — h.

ters das Verfahren in Handelssachen vorschreiben konnten; also in Italien, und an den Orten außer Italien, wo den Lombarden, worunter damals auch oft die Florentiner mitbegriffen wurden, durch Privilegien das Recht, sich durch ihre eigenen Richter nach ihren Statuten richten zu lassen, eingeräumt war; — eine Behauptung, die zwar nicht neu, aber hier mehr, als bisher geschehen, mit Gründen unterstützt erscheint. — In Hinsicht auf Italien ergiebt sich dies von selbst; dort waren der benachbarten Handelsplätze so viele, früher in Florenz, als in Venedig, weil die Florentiner schon, und selbst zu Anfang des 13ten Jahrhunderts eine feste kaufmännische Verfassung hatten, das Wechselwesen ihre Hauptsache war, und schon in ihren Statuten vom J. 1299 sich Verordnungen finden, die beweisen, daß das Wechselwesen hier regelmäßig und nach bestimmten Vorschriften geführt wurde o); mithin sie we-

o) Der Verfasser des Traktats della Decima bei

nigstens am meisten mit dem Geschäfte bekannt gewesen, dessen nothwendiger Ge-

Pegolotti giebt diese Statuten für die ältesten im Archiv befindlichen an, und sagt Vol. II. p. 135., daß aus dem Inhalte derselben folgendes zu ersehen sey: „Si esercitava (l'arte del cambio) in mercato vecchio e in mercato nuovo. Doveasi da chi voleva professarla, riceverne la matricola da suoi Consoli, giurare l'osservanza degli ordini, e pagar le tasse, che vi occorrevano. Non gli era permesso di esercitarla, ne di trattar negozij nessuni fuori delle loro botteghe, che erano poste in detti due mercati, doue erano obbligati di tenere d'avanti a loro una banca, mensa, o taveletto coperto con tappeto, con il libro dei Conti, e la borsa. Tutti i negozij che facevano alla giornata, dovevano esser diligentemente descritti in quel loro libro, e dovevano seguire col mezzo de' Sensali matricolati dell'arte, e col pagamento di quella provvisione o mercede, che leggesi a favor loro esattamente determinata,

führte eine schleunige Justiz war. Daß es aber auch die Florentiner waren, die nicht nur bei sich zu Hause strenges Wechselrecht einführten, sondern auch auf fremden Han-

Era loro vietato di ricevere in Compagnia alcun forestiero etc." Hieraus zeigt sich zugleich eine sehr klare Spur der schon zu Ende des 13ten Jahrhunderts bestandenen Wechselsensalen, und es müssen deren bereits lang vorher mehrere gewesen seyn; weil die, deren hier erwähnt wird, schon immatrikulirte, ihre Gebühr genau bestimmt, und nur sie berechtiget waren, Wechselgeschäfte zu unterhandeln. Dieß bewährt auch die schon §. 15. n. c. angeführte Quelle, wo v. Martens aus dem Spanischen Schriftsteller Capmany zeigt, daß in Barcelona schon im J. 1251 Mäkler, und für sie eine bestimmte Taxe eingeführt war, auch bereits im J. 1271 dort eine ausführliche Mäklerordnung und Taxe bestanden sey. Eine Wechselmäklertaxe vom Anfang des 14ten Jahrhunderts aus Pegolotti, die damals in Florenz bestand, hat v. Martens im Anh. S. 4. aufgenommen.

delsplätzen, wo ihnen Konsuln, als Handelsrichter für sie unter einander, zu halten gestattet wurde, sieht man aus einer Stelle des Pegolotti, die es auch giebt, wie damals die Florentiner das Wechselgeschäft als eine Sache betrachteten, die sie unter sich hauptsächlich trieben, und wie Pegolotti behutsamer zu verfahren räth, wenn ein Florentiner mit einem Fremden Wechsel schließen wolle p). Eben daher drangen auch die Florentiner so früh darauf, daß keiner ihrer Leute sich an Orten, wo sie Konsuln hatten, mit einem Fremden in

p) Bei v. Martens im Anh. S. 4. „Ma per fuggire ruota, o briga, (sind dort die Worte) quando lo cambio si facesse con altra gente, che co'florentini, si si vuole ricordare il termine usato, e fare lo termine usato o più, o meno, secondo che mette bene al mercatante, che ha bisogno, e necessitade del cambiare, e secondo lo suo bisogno, e la sua necessitade faccia come puote lo meglio."

Handel einlassen solle, der sich weigere vor dem florentinischen Konsul zu erscheinen, und sich mit dessen Spruch zu beruhigen q).

§. 21.

Allgemeine Gründe für die Einführung des Wechselrechts außer den Messen.

Wenn es auf die allgemeine Entwicklung der Gründe ankommt, warum auch für Außermeßwechsel strenges Wechselrecht eingeführt worden ist, so vereinigten sich hier an Orten, wo ein lebhafter Handel getrieben wurde, wesentlich folgende Betrachtungen.

1) Sofern es auch hier die Campsores, besonders die Lombarden, waren, die einen Wechsel ausgestellt oder akzeptirt hatten, sofern traten in dem Falle der Frage eben diese Gründe ein, um die schnelle Exekuzion zu wirken, die gegen sie bei Meßwechseln schon bestand §. 15 u. 16; und wenn in der Folge das Cambium

q) Pegolotti della dec. Tom II. p. 49.

auch jedem frei gelassen wurde §. 19 u. n. a., so sah man nun weniger auf die Person, als auf das cambium selbst, und behandelte den als Campsoren, der als ein solcher kontrahirt hatte; aber eben daher wurde auch zwischen einer Assignazion, die das Wort cambium enthielt, und zwischen einer bloßen Assignazion fortdauernd ein Unterschied gemacht.

2) Wenn einmal auf Messen strenges Wechselrecht galt, war der Schritt zur Nachahmung nicht nur dadurch erleichtert, sondern oft auch unvermeidlich; denn so wie itzt mancher Staat es bemerkt, wie sehr der Mangel einer schnellen Justiz dem Handelskredit seiner Kaufleute schade, so würde der Wechselplatz wahrscheinlich die Abnahme seines Handels bald gespürt haben, an welchem wiederholte Fälle es erwiesen hätten, daß der Kaufmann wegen einer Wechselschuld in weitläufige Prozesse verwickelt werde. Manche Plätze muß=

ten also, wenn sie es auch nicht gewollt hätten, hier dem Beispiele der Messen folgen; vorzüglich, und nothwendig in dem Falle, wenn sie die Absicht hatten, diesen Zweig von der Messe ab und an sich zu ziehen.

3) Bei der Regreßklage gegen den Aussteller kam dann (wie bei eigenen Wechseln) der Grund hinzu, daß man die Valuta für baar gezahlt, mithin diese für vollkommen richtig gestellt hielt, in liquiden Schulden aber ein exekutives Verfahren ohnehin gewöhnlich war.

Daß aber für bloße Waarenschulden nicht das Beispiel der Messen in Ansehung der persönlichen Exekuzion befolgt wurde, dieses beruhte freilich auf mehreren Gründen; denn

1) war hier ordentlicher Weise nicht so, wie bei Messen, der Verdacht der Flucht vorhanden.

2) War hier der Zahltag weit nicht immer so bestimmt, wie auf Messen; und

selbst, wenn per contant verkauft war, mochte sich hier bald ein usueller Aufschub von einigen Wochen einschleichen, wie er noch itzt an vielen Handelsorten besteht.

3) Bei dem Waarenhandel konnten über die Frage: ob die Waare in gehörigem Maaß, in der bedungenen Eigenschaft und zur bestimmten Zeit geliefert worden sey? weit scheinbarere Einreden entstehen, die erst gehöret, erörtert und von dem Richter beurtheilt werden mußten.

4) Auf Messen pflegten Handelsbillets sogar unter öffentlichem Siegel (sous scel de foire §. 6 u. in der n. i.) gegeben zu werden, auf welchen der Beweis beruhte; diese aber waren außerhalb der Messen wohl nicht gewöhnlich; oft war wohl überhaupt nicht einmal ein debitum incartatum vorhanden, und der ganze Beweis ging nur von den Handelsbüchern aus.

Doch sieht man aus mehreren Beispielen, wie in diesen frühen Zeiten auch bei liquiden Waaren und selbst andern Schulden man viel geschwinder, als itzt mit dem Personalarreste bei der Hand war, und dies zum Theil schon in Gesetzen seinen Grund hatte. In den Venezianischen Statutis judicum petitionum vom J. 1244, welches Gericht sich mit Handelssachen nicht zu befassen hatte, war schon bestimmt, daß wenn die Richter die Schuld richtig finden, sollen sie den Schuldner festsetzen, und er soll nicht eher aus dem Gefängnisse gelassen werden, bis die Gläubiger befriedigt sind a); — also man soll ihn erst ge-

a) Die eintreffende Stelle aus diesen Statuten bei v. Martens im Anh. S. 20. a. lautet so: „Anchora ordinemo, che sel fosse deposta dinanzi a i ditti tre sapienti querella de alcun Venetian aggravado del cargo de debiti de lire cento de denari Venetiani in suso chel non volesse restituir il debito, sel paresse ad esſi tre savii, che

fangen nehmen, dann auspfänden; in den Statutis domus mercatorum Veronae vom

la querela di creditori sia vera et justa, et che la fama de la suspition sia contra il debitor secondo la lor discretion, alhora con auttorita nostra, et del nostro consejo et del commun di Venetia facciano ditto debitore per questa cason p i g l i a r, et r e t e g n i r e et i beni suoi mobili et immobili intrometter, et conservare per far la satisfaction de ditti beni a i creditori salvando la rason di ogni persona. Et volemo, chel ditto debitore sia retegnu in preson, della qual preson il non debbia insire in fin chel non harra satisfatto etc."

Hieraus sieht man also, wie damals dort in Schuldensachen überhaupt verfahren wurde, und daß, wenn die Richter die Schuld für dargethan ansahen, man sofort mit der Gefangennehmung des Schuldners den Anfang machen konnte. Daß dies blos dann geschehen seyn solle, wenn der Schuldner der Flucht verdächtig gewesen, deuten die Worte „et che la fama de la suspition sia contra il

J. 1319 war die gleiche Personalexekuzion verordnet b); und eben diese Verfügung

debitor„ gar nicht an; aber auch v. Martens zu enge Deutung: daß man dem Schuldner nach dem Gerücht wohl zutrauen könne, daß er eine richtige Schuld abläugnet, nimmt den ganzen Sinn dieser Ausdrüke nicht auf, der nach dem Geiste und der wahren Eigenheit der Sprache nur dahin geht, daß der Schuldner ein unrichtiger, unverläßlicher Mann seye, zu dem man sich eines Versuchs der schuldigen Zahlung auszuweichen, wohl versehen könne.

b) Diese Statuta bei v. Martens im Anh. S. 24. sagen: „Et si aliquis mercator fecerit mercatum, cum aliqua persona de rebus pertinentibus, seu spectantibus, ad mercandariam in civitate, et districtu Veronensi, et ille, qui emerit, promiserit de solvendo illud mercatum incontinenti, et non solverit: et inde reclamatio fuerit facta coram me, vel Consulibus meis, eundem emptorem constringam ad solutionem de illo mercato incontinenti faciendam:

enthalten die Statuta di Bergamo vom J. 1457 c). Ueberhaupt würde es nicht schwer

et si idem emptor non solverit incontinenti personaliter eum faciam detineri, et non permittam eum relaxari, nisi prius solverit dictum mercatum etc."

c) Dieses Statut von Bergamo bei v. Martens im Anh. S. 27. u. 28. verordnet: „Si quis fuerit debitor vel fideijussor alicujus occasione Mercantiae Pannorum, Lanarum etc. --- et de quo debito constet per Cartam, vel condemnationem etc. --- vel alio modo appareat debitor, seu constet de debito, teneantur, et debeant dicti Consules, et quilibet eorum in solidum mandare executioni illam cartam, condemnationem etc. --- et cogere illum debitorem etiam per captionem personae, et omnibus remediis juris ad solutionem faciendam, nisi prius ipse deponat id, de quo videbitur debitor, vel aliter idonee satisdet de parendo juri, et de solvendo quidquid solvere teneatur etc."

seyn, viele Beispiele dieser Art anzuführen, aus denen sich ergiebt, daß der Personalarrest in Handelssachen, der itzt vielleicht auffällt, in jenen früheren Zeiten bei noch roheren Sitten eine so außerordentliche Sache nicht war, deren Einführung großes Bedenken haben konnte. Andere Beispiele zeigen, wie, besonders zwischen einem debito incartato, worüber eine Handschrift vorhanden war, und andern ein Unterschied gemacht wurde, der noch weiter zu gehen scheint, als der, den man itzt zwischen einer Klage aus einem Instrumento guarentigiato und einer andern persönlichen Klage annimmt d). War aber vollends der

d) So heißt es in der französischen Ordonnance qui règle le devoir et le pouvoir des officiers de la Ville de Toulouse dans l'administration de la justice vom J. 1303 (in den Ord. des Rois de France T. I. p. 394) n. 2. „Quod de debito incartato non tradatur libellus, nec detur dies ad respon-

Kontrakt vor dem Handelsgerichte eingeschrieben, so folgte der Personalarrest noch schneller e).

dendum --- in aliis autem debitis et actionibus personalibus infra 20 dies ad longius litis contestatio fiat." Was ein debitum incartatum gewesen, sagt Du Cange s. v. charta.

e) Wie in solchen Fällen zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, unter andern auf der Insel Cypern, verfahren worden, giebt die folgende Stelle bei Pegolotti della dec. T. III. p. 75. „Se tu vendi mercatanzia a termine in Famagosta a persona, che ti piaccia, prendine obrigazione sopra di lui esser pagato al termine, che gliele dai, si ti fa riconoscere davanti al balio del comercio, di Famagosta; e quando si riconosce davanti allo detto balio, si si scrive per mano dello scrivano del detto balio, ovvero del commercio in su un libro, che si chiama il libro delle rimembranze del detto comercio: e se v'è scritto, e tu ne vogli domandare poi

Auf der andern Seite scheint jedoch sich mit einem lebhaften Wechselgeschäfte das Verhältniß kaum vereinigen zu lassen,

ragione davanti al detto balio al termine che gli dei avere, il detto balio te ne fa sommaria ragione, o infra il terzo giorno, che te ne sarai richiamato, o al quarto il piu tardi te ne fa pagare al tuo debitore, od egli lo mette in prigione e tien lo vi infino a tanto, che sarai contento, e pagato dal tuo debitore: e contro alla scritta del comercio non si puote apporre niente, ne per testimonianza, né per nullo altro modo, salvo se non mostrasse per iscritta del detto comercio, come pagato avesse il creditore." So durchgreifend war daher diese Einschreibung des Kontrakts vor dem Handelsgerichte, daß kein Beweis durch Zeugen, oder einer andern Art dagegen gehört, sondern der Schuldner längstens am vierten Tage in das Gefängniß wandern wußte, wenn er inner dieser Zeit mittels einer eben solchen Einschreibung die sei-

daß man aus so vielen Beispielen des 13ten und 14ten Jahrhunderts sieht, wie sehr theils auf Messen f), theils außerhalb der Messen g) darauf gedrungen wurde, daß

nem Gläubiger geleistete Zahlung nicht erweisen konnte.

f) Im §. 6. n. i. ist schon auf die Stelle hingewiesen worden, woraus man sehen kann, daß dies auf den Champagner Messen vorgeschrieben war, um ein mandement de foire zu erwirken; daß aber den Italienern eingeräumet wurde, ihre eigenen tabelliones zu diesem Zweck zu haben, dürfte wohl die so wahrscheinliche Vermuthung bestättigen, daß das Wechselgeschäft anfangs hauptsächlich nur unter Italienern getrieben worden sey.

g) v. Martens führt hier §. 16. n. u. aus dem Vertrag zwischen Venedig, und Pisa vom J. 1278 folgende Stelle auf: „Quod si Venetus fecerit aliquam cartam debiti Pisanis, non valeat carta illa, nisi Consul Pisanorum vel alius, qui esset loco ejus se subscripserit in carta illa, et

die Kontrakte der Kaufleute unter einander unter dem Siegel der Messe oder vor dem Konsul errichtet werden sollen; und daß dieses letztere auch bei Wechseln gewöhnlich gewesen, scheint selbst daraus zu folgen, daß die Konsuln an verschiedenen

si nescierit scribere nisi alius subscripserit loco ejus, qui sit scriba, vel notarius Bajuli, vel Consulis.“ Mehrere Stellen dieser Art finden sich hier und da bei v. Martens im Anh. Man wollte also gleichsam ein instrumentum publicum, wenn schnell exequirt werden solle; und so erkläret sich, warum in der §. 11. n. b. und §. 15. n. b. schon angezeigten Verordnung von Piacenza vom J. 1391 gesagt wurde: „Quod illae scripturae (campsorum) ac etiam scripturae librorum ipsorum campsorum credatur et debeat credi quantum est contra ipsos campsores et in favorem creditorum et plena fides dari sicut crederetur et fides daretur si dicta scriptura et dicti libri essent solemne publicum instrumentum.“

Orten für Wechsel ein gewisses pro Cent zu beziehen hatten h). Wo aber dieses an=

H

h) Schon im §. 15 ist dieses Gegenstandes wegen hierher gewiesen worden; und weil auch der §. 17. n. d. eine Berufung auf diese Quelle enthält, ist der Auszug aus der von dem König Karl VI. im J. 1385 ertheilten Bestättigung der schon von Philipp VI. im J. 1328 für die Genueser gegebenen Privilegien, die sich auf eine von Philipp den Schönen im J. 1294 mit Italienischen Kaufleuten eingegangene Konvenzion gründeten, seiner Wichtigkeit überhaupt halber hier aufzunehmen: „Philippus etc. cum in convencionibus olim anno 1294 initis inter quondam Mussetum Guidonis tunc Valetum et receptorem inclite memorie Domini Philippi etc. patrui nostri pro ipso Domino Rege et pro inclita Domina Johanna tunc Franciae et Navarrae regina consorte sua Campanie Brieque comitissa Palatina et ipsorum Dominorum Regis et Reginae nomine ex una parte, et Capitaneum ac universitates Mercatorum et campsorum Italicorum

fangs der Fall war, da wird es nothwendig, den eigentlichen Kontrakt super cam-

omnium, nundinas campaniae frequentencium ex altera inter cetera contineri dicatur quod — (was hier folgt, trifft den Waarenverkauf, und was davon dem König gezahlt werden solle) — de qualibet libra Turonensium parvorum contractus cambii quod celebrarent vel facerent in dictis Nundimis et civitatibus Paris. Et Nemausi quilibet contrahencium daret et solveret unam Pogesiam (eine sehr kleine Münze der Grafen von Poitou); si vero alibi in regno nostro ubicunque dictos contractus cambii facerent, de qualibet libra parvorum Turonensium quilibet sic contrahencium prefato Domino Regi daret et solveret unum obolum Turonensem; --- campsores autem mercature cambii principaliter insistentes dictos obolum et Pogesiam --- solvere deberent ad monetam Parisiensem --- et quum postea 1315 fuerit ordinatum ut — de qualibet libra cambii quod Italici facerent seu

bio, der vor der Obrigkeit oder dem Konsul geschlossen wurde, von dem in Gemäß-

H 2

exercerent in dictis nundinis etc. — Solveret quilibet unum obolum loco unius Pogesie de cambiis autem que facerent extra nundinas etc. in parte qualibet regni nostri --- solvere tenerentur unum denarium loco oboli et pro qualibet libra pretii emptionis et vendicionis seu cambii auri vel argenti in massa sive non cudati seu Bolzone --- denarios duos. --- Nos communi Janue atque Districtualibus Januensibus quibuscunque --- concedimus plenam immunitatem de imposicionibus antedictis.„ Hier ist freilich nicht von Wechselbriefen die Rede, aber diese contractus cambii kann man doch auch nicht blos von dem Kleinwechsel verstehen, und es sind wohl allerdings solche Kontrakte darunter begriffen worden, wodurch der Campsor sich verbindlich machte, Geld an dritten Orten zu zahlen. Daß hier von der emtione venditione auri etc. die Rede ist, verändert an der Sache nichts; denn dies kömmt noch in viel späteren Zeiten vor, und daß dem Könige

heit desselben ausgelieferten Wechsel selbst zu unterscheiden, bei welchem sich keine Spur einer Hinzukunft des Konsuls oder der Obrigkeit äußert. Ein Unterschied, der auch noch itzt im Wechselrechte sorgfältig im Auge zu behalten ist, wie es in der philosophischen Ansicht §. 33, 34 u. 35 eigens ausgeführt werden wird. Auch muß man sich dabei an das erinnern, was §. 6 u. n. i. schon bemerket wurde, daß sich nämlich die Italiener von dieser Beschwerlichkeit durch Privilegien befreien mußten.

Uebrigens ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß nicht an allen diesen Orten das Verfahren in Wechselsachen vollkommen gleichförmig, sondern in einigen strenger, in andern etwas gelinder gewesen sey, be-

etwas gezahlt werden solle, findet sich in noch späteren Zeiten für unstreitige Wechselkontrakte. M. s. von diesen Konsulargebühren noch besonders Pegolotti della dec. T. II. p. 49.

sonders in Ansehung der Frist und der Art des Personalarrestes; allein, wenn gleich zu Anfang dieser Ausführungen, um die Frage scharf genug aufzustellen, der Begriff des Personalarrestes in die Wechselexekuzion eingewebt wurde, wie dieses auch die aufgeführten historischen Daten, als an manchen Orten damals richtig bestanden, bewähren, so scheint doch, daß an den Orten ein, obwohl gelinderes, Wechselrecht gewirkt habe, wo nur die schleunige Exekuzion statt fand, und übrigens das Wechselgeschäft mit Pünktlichkeit geführt wurde; sieht man doch noch itzt eine so auffallende Verschiedenheit in dem Wechselprozesse einzelner Orte, daß wer das Wechselrecht allein in den augenblicklichen Personalarrest setzte, verführet werden könnte zu sagen: wie es ehemals an manchen Orten ein Wechselrecht und keine Wechselordnung gab, so habe itzt mancher Ort eine Wechselordnung, aber kein Wechselrecht.

§. 22.

Wo das Wechselrecht am spätesten eingeführt worden sey.

Die beträchtlichste Hemmung mag die Einführung des strengen Wechselrechts wohl an sochen Orten gegen sich gehabt haben, wo die Kaufmannschaft keinen eigegenen Körper bildete, keine von den Landesgesetzen verschiedenen Statuten, keine besondern Handelsrichter hatte, sondern in Streitigkeiten unter sich den ganz oder doch zum größten Theil mit römischen Rechtsgelehrten besetzten Gerichtshöfen unterworfen war, die, je gelehrter sie seyn mochten, desto lebhafter es einsehen mußten, daß die Römer unsere strenge Wechselform und Exekuzion nicht gekannt haben. An solchen Orten konnte aber auch wohl mehrentheils der Wechselhandel nicht sehr lebhaft seyn, wenn gleich der Waarenhandel schon einige Beträchtlichkeit erreicht hatte. Dies war mit den meisten Hanseestädten lang der Fall, und erklärt vielleicht zum

Theile, warum die Hanseestädte a), deren Bund nun aufgehört hat, verhältniß-

a) Hansa, Hanse ein altdeutsches Wort, das ehemals in der hochdeutschen Mundart eine Gesellschaft, oder eine Verbindung mehrerer Personen zu einen Zweck bezeichnete, wurde im mittleren Zeitalter, nämlich im 10ten bis in das 14te Jahrhundert von einer Privathandelsgesellschaft, oder Handelsverbindung gebraucht, die mehrere Kaufleute von einzelnen Städten zu besserer Führung ihres Handels, und um die damals gefährlichen merkantilischen Reisen in auswärtige Länder in ganzen Gesellschaften desto sicherer zu machen, häufig eingingen. Mehrere solcher Privathandelsgesellschaften findet man unter den Namen Hansa von den Städten Kölln, Wisby, Hamburg, Braunschweig, Bremen rc. vor dem J. 1200 in London, wo sie längst große Handelsfreiheiten genossen, ehe der große Hanseatische Bund selbst gestiftet wurde. Dieser ist jene politische Verbindung mehrerer Handelsstädte, die in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, näm-

mäßig so spät ein Wechselrecht bekommen haben. Daß dieses im 14ten oder 15ten

lich im J. 1241, zuerst von Hamburg und Lübek zur Vertheidigung und Aufrechthaltung ihres gemeinschaftlichen Handels geschlossen, und nachher durch Beitretung von 108 Städten so wichtig und mächtig wurde, daß sie nicht nur in der Handelsgeschichte, sondern auch in der politischen wirklich Epoche macht. Dieser Bund zwang Philipp IV. von Frankreich, den Engländern allen Handel auf den Französischen Küsten zu verbieten; er eroberte Lissabon mit 100 Schiffen, um auch diesen großen Stapel zum Handel zu seinem Wink zu haben; er nöthigte England, den Frieden von ihm mit 10,000 Pf. Sterl. zu erkaufen. Allein die inneren Streitigkeiten der Hansa selbst; die verbesserte und aufgeklärtere Politik der Könige und Fürsten; die Anstrengung der nordischen, von der Hansa zu oft aufgebrachten Reiche diesen Städtebund mit allen Kräften zu unterdrücken; die andere Richtung des südlich-Europäischen Handels durch die wichtigen von den Portugesen und Spaniern

Jahrhunderte in einer ihrer Stapelstädte, außer in Brügge (hernach Antwerpen) ein=

in Ost= und Westindien gemachten Entdeckungen; das Aufblühen der oberdeutschen Handelsstädte, so wie der übrigen Handelsplätze im mittleren Deutschland im 16ten Jahrhunderte; endlich Hollands schnell emporgestiegener Handel, der nach der Trennung der vereinigten Provinzen von den Spanischen Niederlanden mit Riesenschritten zunahm, wo Amsterdam sich zur ersten Handelsstadt der Welt im Jahre 1585 nach dem Ruin von Antwerpen, wie schon erwähnet wurde, erhob, auch durch Anlegung der Ostindischen Kompagnie im J. 1602 ungemein reich und mächtig wurde, schwächten dieses Hanseatische Städtebündniß so sehr, daß es allen diesen gegen dasselbe wirkenden Kräften weiter nicht widerstehen konnte, unterlag, in allen Staaten nach und nach das Unterthanenrecht, und mit diesem seine großen Privilegien und ausschliessenden Handelsvortheile verlor, und zulezt nur ein Schattenbild dieses mächtigen Städtebundes in den drei Städten Lübek, Bremen und Hamburg

geführt worden wäre, findet sich nicht, ob man dies gleich in so fern in Bergen am ersten vermuthen möchte, als hier die Gerichtsverfassung der Hanseaten die meiste Festigkeit unter einem eigenen Handelsrichter gewann h); allein hier mochte die geographische Lage daran hindern.

Daß aber in Flandern und Brabant schon im 14ten und 15ten Jahrhunderte Wechsel im Gange waren, dies kommt wohl nicht so sehr auf Rechnung der Hanseaten, als der Florentiner, die in diesem Mittelpunkte des süd- und nördlichen

übrig blieb, die zwar in den J. 1628 und 1641 unter sich nochmals in ein engeres Bündniß traten, nun aber dem Französischen Reich einverleibt sind. M. s. in der Deutschen Encyklopädie oder allg. Realwörterb. aller Künste u. Wissensch. von einer Gesellschaft Gelehrten. Frankf. am Mayn 1799. Im XIV. B. die Art. Hansa u. Hanseatischer Bund.

h) Schmidt allg. Gesch. der Handlung, Schifffahrt u. s. f. im II. B. S. 946.

Handels sehr früh ihr Wesen mit dem Wechsel trieben, obwohl sie in Brügge erst seit dem J. 1426 ihren eigenen Konsul auf den von ihnen schon an so vielen Orten eingeführten gewöhnlichen Fuß hatten c). Aus der §. 17. u. f. schon angeführten Notiz des Pegolotti ergiebt sich, daß schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts zwischen Florenz und Flandern ein festgesetztes Wechseluso galt; und die Notiz des Uzzano d) zeigt, daß in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts Brügge ein feststehendes Wechseluso mit Monpellier, Paris, London und Barcelona hatte e); wie

c) Pegolotti della dec. Tom. II. p. 50.

d) Bei v. Martens im Anh. S. 5-9.

e) S. d. Auch sieht man, daß um diese Zeit schon ein Boihenwechsel von Genua, Barcelona und Florenz nach Brügge bestanden seye; denn für eine bloße Anzeige, wie viel Zeit der Bothe auf diesem Weg gebraucht habe, läßt sich das S. 9. eingerückte Bothenverzeichniß des Uzzano doch nicht ansehen.

denn auch aus dem §. 20 n. b. angeführten Schreiben des Magistrats zu Brügge an den zu Barcelona vom J. 1404 ein Wechselverkehr zwischen beiden Orten erhellet. Aber Brabant hatte auch seine vier großen Jahrmärkte oder Messen zu Antwerpen und Bergenopzoom, und es verdient bemerkt zu werden, wie die Verordnung vom J. 1539 f), die von Wechseln redet, diese noch immer als Meßgeschäfte betrachtet.

Daß indessen die Hanseaten auch an diesen Wechseln Theil genommen haben, ist mehr als eine bloße Vermuthung. In dem Privilegium, das ihnen der Herzog von Brabant im J. 1315 g) ertheilte, kömmt zwar der Name Wechselbrief nicht vor, doch heißt es darin: „volumus et concedimus eisdem mercatoribus quod possint

f) Bei v. Martens im Anh. S. 98.

g) In Marquard's Tract. de jur. mercat. Im Anh. S. 289.

cambire, et cambia facere cum quibuscumque et solutiones facere ac recipere unus cum alio, cum litteris vel sine litteris prout sibi visum fuerit expedire"; und unter diesen cambiis cum litteris waren doch wohl Wechselbriefe wenigstens auch begriffen. Eine andere Stelle eben dieses Privilegiums enthält zwar nichts über eine eigene Wechselexekuzion; allein sie scheint doch zu bestätigen, wie unzertrennlich man sich damals Personalarrest bei allen erwiesenen, besonders brieflichen Schuldforderungen der Kaufleute gegen Kaufleute u. andere dachte. Item, so lautet sie, si aliquis subditorum nostrorum infra nostrum districtum vel dominium commorans cujuscunque conditionis exstiterit alicui mercatorum seu famulorum suorum in aliquo debito teneatur, dummodo dictus mercator vel famulus inde litteras habeat debitorum vel testimonium scabinorum cujuscunque oppidi nostri, vel aliorum virorum fide dignorum, vel talliam sive dicam §. 11 u. a., per

quam suum debitum probare possit quod sibi Jus et Judicium celeriter fiat juxta consuetudinem et usum illius oppidi, in quo debitum petierit, vel suum invenerit debitorem, et quia praedicti mercatores certum locum seu determinatum non habent in quo corpora suorum debitorum secure teneantur, Volumus et concedimus eisdem, nostro et heredum seu successorum nostrorum nomine, quod Justitiarius qui pro tempore fuerit in loco illo, ubi de suis debitoribus conquerentur, corpora dictorum debitorum secure, sine contradictione qualibet, tantum et ita diu detinebit, quod ipsis mercatoribus vel famulis fuerit satisfactum, vel quod debitores cum ipsis fuerint concordati, et si debitor quiqunque taliter detentus recesserit, vel malitiose dimissus fuerit extunc Justitiarius predictus, mercatori seu famulo suo de debito quod a debitore petierat respondebit et satisfaciet de eodem,

Diese Stelle, so weit sie den persönlichen Arrest betrifft, findet sich wiederholt in den Privilegien, die der Herzog Anton von Brabant im J. 1409 den Hanseaten, vorzüglich für Antwerpen, ertheilte h).

Es findet sich aber keine sichere Spur, daß einzelne deutsche Hanseestädte vor dem 17ten Jahrhundert bei sich zu Hause ein Wechselrecht eingeführt hätten. Auch selbst Hamburg scheint, so wie Amsterdam, zu einem lebhaften Wechselhandel erst auf den Ruinen von Antwerpen zu Ende des 16ten Jahrhunderts gelangt zu seyn i); dieser vermochte dann im J. 1603 Hamburg, so wie Amsterdam im J. 1601 k) zu Einführung eines eigenen Wechselrechts; aber Hamburg hatte auch weder Messen, noch

h) Bei Marquard a. a. O. S. 297.

i) Büsch's Vers. einer Gesch. des Hamburg. Handels. S. 23.

k) Eben derselbe vom Ursprunge des W. R. im §. 2. n. a. angef. B. u. St.

privilegirte Campsores oder Münzbürger gehabt, sondern das Wechseln war früh jedem Bürger freigelassen. Mit Italien scheint wenigstens Hamburg und natürlich Amsterdam, noch weder im 14ten, noch bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts in einem fortgehenden Wechselverkehr gestanden zu seyn, da weder Pegolotti im 14ten, noch Uzzano im 15ten Jahrhunderte unter den so ausgedehnt entworfenen Verzeichnissen des uso - Hamburg oder eine andere Hanseestadt nennen.

§. 23.

Form der Wechsel — Akzeptazion — Protest — Indossamente und Itervention.

Bisher wurde von dem Ursprunge des Wechselrechts überhaupt gesprochen, sofern dieses in der schleunigen Exekuzion wider den Schuldner aus einer für einen Wechsel erklärten Handschrift besteht; und hierauf haben nun die Bemerkungen über den Ursprung der heutigen Form

der Wechselbriefe, ihrer Akzeptazion, ihres Protestes, dann aber auch der Indossamente und andere ebenfalls in das heutige Wechselrecht gehörige spätere Zusätze zu folgen. Es lag ganz in der Natur der Sache, daß der Auftrag, der in einem trassirten Wechsel von dem Campsor einem Dritten ertheilet wurde, den Belauf des Wechsels dem Inhaber zu zahlen, in die Form eines Briefes eingekleidet, und eben daher lettre de change, lettera di cambio genannt wurde. Diese Briefe hatten eine Anrede (wie noch in den viel spätern Zeiten nach dem alten Styl deutsche Wechselbriefe zuweilen mit hochgeehrter Herr anfingen) den Tag der Ausfertigung oben an, den Brief selbst und die Unterschrift, und was noch mehr die Form des Briefes bezeichnet, der Name des Trassaten stand nicht, wie itzt, unter dem Wechsel, sondern, wie die Aufschrift eines Briefes, auf dem Rücken des Wechsels, welches sich nicht nur bei dem ältesten Wech-

selformular vom J. 1325, das uns Baldus §. 20 n. b. aufbewahrt hat, sondern auch noch bei so vielen der Wechselformulare findet, die Scaccia, ein Schriftsteller aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, liefert. Es scheint, daß diese Sitte so lang beibehalten worden sey, bis der Gebrauch der Indossamente allgemeiner wurde, für die nun der Rücken des Wechsels freigelassen werden mußte. Nur darin war der Wechselbrief von einem andern Schreiben verschieden, daß er nicht zugesiegelt, sondern, wie natürlich, dem Remittenten offen ausgehändigt wurde.

Daß übrigens der Brief selbst möglichst gedrängt gefaßt und abgekürzt wurde, war wieder sehr natürlich, wenn man die Meßwechsel, als die ersten dieser Art, ansieht; auf der Messe mußte bei der Mannigfaltigkeit der auf wenige Tage eingeschränkten Geschäfte jede Zeitersparniß willkommen seyn, und selbst der Zweck des Geschäfts forderte es, diese Urkunde kurz, bün-

dig und deutlich zu fassen, damit eine zu weite Ausdehnung derselben nicht etwa zu einer mehrseitigen Deutung Anlaß gebe, und die Erwirkung des mandement de foire und des privilege des foires pour le recouvrement des dettes §. 6 hindere. Ob die ersten Wechsel auf Papier oder Pergament geschrieben worden seyn, ist dermal von keiner Erheblichkeit a); aus dem Gebrauche des Pergaments würde man es sich etwa erklären können, warum die Form der Wechselbriefe, der Ersparniß wegen, so klein ausgefallen sey, obgleich dieses letztere sich besser daraus aufschließt, daß, als der Kaufmann seinen Wechselbrief nicht mehr selbst von der Messe mitnahm, sondern remittirte, die heutige Form die bequemste zur Einlage in einem Briefe war. Daraus ist indessen nicht zu folgern, daß diese Form erst aufgekommen sey, seit unser heutiges Post-

a) Die Wahrscheinlichkeitsgründe für das Pergament s. m. bei v. Martens §. 18.

wesen im Gange ist; denn die Stelle bei Uzzano §. 22 n. e. giebt, wie schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts zwischen so vielen Plätzen ein ordentlicher Post= oder Botenlauf statt gefunden haben muß, und auch der Scarselliere de'Genovesi, dessen Pegolotti an dem §. 6 n. g. angezeigten Ort erwähnt, scheint schon ein festgesetzter Meßbote gewesen zu seyn.

So sieht man auch, daß anfangs die Akzeptazion nicht unter dem Wechsel, sondern auf den Rücken desselben gesetzt wurde b), sehr wahrscheinlich, weil dort der Name des Trassaten stand; es scheint weiters, daß zuerst nicht nur nicht immer der ganze Name des Akzeptanten, sondern oft nur ein bloßes Kreuzzeichen gesetzt wurde; und wie lang diese Sitte sich noch auf der Lyoner Messe erhalten habe, zeigt die sehr lebhafte Schilderung, die uns Rupis c) von

b) Raph. de Turri. Disp. II. Quaest. II. n. 15 et 16.

c) A. a. O. p. 496.

dem dort üblichen Geschäfte der Skontrazion hinterlassen hat. Darauf scheint eine bloße Signatur gefolgt zu seyn, bis mancherlei Händel es räthlich gemacht haben, in vielen neuern Gesetzen die vollständige Ausschreibung des Namens zu befehlen d). In England besonders war, nach dem Zeugniß des Nik. Magens e), die schriftliche Ak-

d) Dies verordnen die Spanischen Wechselgesetze von Bilbao, die am 7ten August 1774 bestätiget wurden §. 32, und die von San Sebastian vom 1. August 1766 ebenfalls §. 32 bei v. Martens im Anh. S. 129 u. 173.

e) Was v. Martens im Anh. S. 234 — 236 aus der Feder dieses Schriftstellers liefert, ist für das Wechselrecht überhaupt zu interessant, als daß ich es hier übergehen könnte. Ich nehme also die ganze Stelle auf, wie sie v. Martens vorlegt; er sagt: „es findet sich auch einiges über das Recht der Wechsel (bill of exchange) in Blackstone commentaries T. II. chap. 30. (S. 466 — 70 der eilften Ausgabe 8. (und ausführlicher in einer Schrift unter dem Titel: the law of bills of exchange, promissory notes, Bank-notes and insurances. Lond. 1760. 8. die aber wohl im Auslande wenig bekannt ist. Vor

zeptazion noch zu Anfang des 18ten Jahrhunderts nicht üblich, wiewohl man schon

dem Exemplar, das unsere (die Göttingische) Universitätsbibliothek von dieser letzten Schrift besitzt, steht eine von dem berühmten Herrn Nikolas Magens eigenhändig unterschriebene schriftliche Nachricht über das Englische Wechselrecht, die so kurz und bündig ist, daß ich, wenn gleich der Verfasser sie wohl nicht für den Druck bestimmte, es für nützlich halte, sie hier wörtlich einzurücken; sie wirft mehr Licht auf die Sache, als mancher ausführliche Commentar; hier ist sie:

„Wir haben in England keine eigentliche Wechselordnung in seinem gänzlichen Umfange durch Acten des Parlaments bekräftigt, nur blos ergiebt sich, daß zwei in diesem Buche von pag. 13 bis 16 dargestellte Acten von A. 9. 10. Reg. Wilh. III. und A. 3. 4. Regni Annae es festgesetzt, daß auch bei einländischen Wechselbriefen 1) die Bezahlung nicht länger, als drei Tage nach dem Verfallstage verschoben werden möge; 2) daß der Inhaber solcher Wechselbriefe auf Ermangelung protestiren müsse; 3) daß ein solcher Protest innerhalb 14 Tagen versandt oder schuldige Nachricht davon gegeben werden müsse; 4) daß die Personen darin mangelnd oder solches versäumend, für die Kosten, Schäden und Interesse

lang Wechsel kannte, und diese wurde erst durch die Parlementsakte vom J. 1704 vorgeschrieben.

verantwortlich bleiben sollen; 5) daß im Fall ein solcher einländischer Wechsel sollte verloren werden, innerhalb der bestimmten Zahlungszeit, der Aussteller solle einen andern geben, vermittelst leistender Caution gegen alle Ansprache gegen dessen Wiedererscheinung. Und wie es bei diesem zuerst gemachten Gesetze mangelhaft war, und solches nicht wirken konnte gegen den Ausgeber, es wäre denn, daß die Person, auf welche er gezogen, eine schriftliche Acceptazion darauf gemacht, welches zu der Zeit nicht zu thun gewöhnlich, so machte die Acte von der Königin Anna solches zur Schuldigkeit, und befiehlt ausdrücklich: 1) daß wenn die Person, worauf der Wechsel gezogen, verweigert, selbigen schriftlich zu akzeptiren, derselbige gleich wie ein ausländischer Wechselbrief geprotestirt werden müsse von Non-Acceptance; 2) daß der Ausgeber nicht gehalten sey, zur Wiederbezahlung, es sey denn ein solcher Protest von Non-Acceptance innerhalb 14 Tagen werde gesandt oder Nachricht davon gegeben; 3) daß der Aussteller solle gehalten seyn, die Kosten, Schaden und Interesse auf einländische Wechsel zu zahlen, wenn ein Protest von Non-Acceptance oder Non-Be-

Auch mit dem Proteste wegen Non-akzeptazion scheint es nicht gleich allge-

zahlung, wie oben bestimmt, gesandt oder Nachricht gegeben worden; 4) daß jedweder, welcher einen Wechsel als eine Bezahlung für eine Schuld an ihn angenommen, soll als damit wirklich bezahlet zu seyn gerechnet werden, wenn er nicht in behöriger Zeit die Bezahlung davon gesucht, und nicht geprotestirt von Non-Acceptance, oder Non-Bezahlung. Jedoch daß nichts, was in dieser Acte enthalten, jemanden sein Remedium, welches er gegen den Ausgeber, Acceptanten oder Indossanten habe, zu suchen, benehmen solle. Uebrigens wird in allen Gerichtssachen von Wechselbriefen eben so wie an andern Orten nach Handlungsgewohnheit geurtheilet, welche aber nicht gewiß zu bestimmen sind, und nach Umständen differiren.

„Es ist keine allgemeine Regel in England (so wie in diesem Buche p. 10. §. 8. gesagt wird), daß der Ausgeber eines Wechsels gänzlich frey sey, wenn der Inhaber zu protestiren ermangelt, sondern bei Fehlern und Versäumnissen urtheilet man nicht bloß darauf, sondern untersucht, wie weit dadurch wirklich an jemanden ein Verlust verursacht sey oder nicht. Von englischen Wechsel-Gewohnheiten findet sich schon A. 1623 bei Malines und in A. 1651 bei Marius eine gute Anzahl beschrieben, und

mein den Gang durch ein feierliches Notariatinstrument genommen zu haben; es

insonderheit in Mario damals schon über Wechselbriefe beinahe eben so gut als heutiges Tages geurtheilet, wie bei Streitigkeiten über Wechselbriefe in England die Prozesse zuerst gemeiniglich an Beurtheilung einer Jury von Kaufleuten gelassen werden, und wenn es zu einer Removirung oder Appellation in Chancery kömmt, der Großkanzler gemeiniglich die Opiniones von Kaufleuten mit in Erwägung nimmt, so ermangelt selten zu einer rechten Einsicht und Erkenntniß der verschiedenen Umstände von Sachen zu kommen, und richtig davon zu urtheilen. Die Decisions von zuvor in Rechten beurtheilten Sachen haben immer eine große Achtung im Gerichte, wie aber die meisten Sachen in Büchern zu sehr abgekürzet und unvollkommen beschrieben sind, so kann ein guter Advocat auf deren Citations leicht Umstände anführen, worinnen selbige unterschieden, aber die Beurtheilung von jeder Sache wird nie recht gemacht zu werden ermangeln, wenn selbige nur richtig vorgestellet und behörig erwiesen wird, und halte ich dafür, daß wir in England, ohne eine Wechselordnung zu erhalten, wohl genug bestehen können.

„Wenn Wechselbriefe von England mit Protest wegen Non-Acceptation zurückkom-

setzte vielmehr der Trassat auf den Rücken des ihm präsentirten Wechsels seine Erklärung, daß er nicht akzeptiren wolle, durch den Buchstab P. oder S. P. f), bis vielleicht

men, so ist der Ausgeber verpflichtet, zum Genügen des Inhabers Caution zu stellen, daß er Sorge tragen wolle, die Bezahlung zur Verfallszeit an dem Orte, wo es seyn muß, machen zu lassen, und wenn ein Protest von Non-Bezahlung in England zurückkommt, ist der Ausgeber verpflichtet, an den Inhaber (nach der Wahl des Inhabers) den empfangen habenden Belauf in Sterling mit Hinzufügung entweder der Interesse, Protestkosten, Courtagie, Brief-Porto und eine einfache Commission von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ pro Cent, als gewöhnlich an den Orten, worauf der Wechsel ist, oder auch anstatt der Interresse auf den Rückwechsel, so wie der Cours an selbigem Orte directe kommt (zu bezahlen) aber der Ausgeber ist nicht gehalten, die Zurückwechsel über mehr als einen Ort gut zu machen."

London, den 9. May 1760.

Nicolas Magens.

f) Darauf scheint in einiger Ferne die Verordnung von Barlelona vom J. 1394 bei v. Martens im Anh. S. 107 zu deuten, sie sagt:

erst bei Außermeßwechseln, die keinen bestimmten Tag der Präsentazion haben

„der, dem ein Wechsel präsentirt wird, soll antworten, ob er diesem Wechsel Genüge leisten will oder nicht: und die Antwort, die er ertheilen wird, soll er auf den Rücken des Briefes schreiben, sammt dem Tage und der Stunde, da er ihm wird präsentirt seyn.“ Also auch, wenn er erklärt, daß er den Wechsel nicht annehme? aus den Worten scheint dies zu fließen, und unwahrscheinlich ist es nicht, daß dieses einfachere Verfahren älter, als der Gebrauch der Notariat-Proteste gewesen, die vielleicht erst die Erfahrung mancher gefährlicher Einverständnisse nothwendig machte. Rupis a. a. O. p 497 erwähnt eines alten Gebrauchs zu Lyon, daß, wenn der Trassat Bedenkzeit begehrte, er auf den Wechsel ein V. voir la lettre, und wenn er die Annahme weigerte, ein S. P. souhs Proteste darauf gesetzt habe. Etwas dergleichen geschieht noch in Konstantinopel; m. s. den Handelstraktat zwischen Rußland und der Pforte vom J. 1783 art. 65 in v. Martens Recueil T. II. p. 399.

konnten, die Erfahrung von schädlichen Einverständnissen es nothwendig machte, eine Notariatsurkunde einzuführen g), durch welche der Präsentant beweisen könne, zu rechter Zeit präsentiret zu haben, und dies scheint auch der wahre Zweck dieses Protestes zu seyn; denn daß der Inhaber protestiren müsse, um zu beweisen, daß er sich seine strenge Regreßklage vorbehalte, wäre ganz unnatürlich, weil von niemanden vermuthet wird, daß er seinem Rechte entsage.

Wenn gleich nicht nur bei den früheren Meßwechseln, sondern auch vorzüglich bei den Außermeßwechseln die Idee immer zum Grunde lag, daß der Aussteller des Wechsels die Valuta für denselben bereits und zwar mehrentheils in baarem Geld empfangen habe, ehe die Wiederzahlung

g) Dies geben schon die Wechselgesetze von Bologna vom J. 1454 bei v. Martens im Anh. S. 61.

an einem dritten Orte bewirket wurde, so müssen doch wohl sehr früh einzelne Fälle vorgekommen seyn, wo der Aussteller die Valuta nicht baar, sondern in Retourwechseln empfing, oder wohl gar Wechsel auf Kredit ausstellte. Dies liegt so in der Mannigfaltigkeit der Geschäfte und Konvenienzen zwischen Privatpersonen, daß es ganz vergeblich seyn würde, nachzuforschen, wann dieses wohl zuerst geschehen seyn möchte; so viel sieht man jedoch, daß dieses schon sehr früh auf Messen aufgekommen sey, wo, wenn jemand in Geldverlegenheit war, und beim Campsor Geld aufnehmen wollte, dieser vorgab, er habe hier kein Geld übrig, aber den Antrag machte, eine Anweisung auf einen fremden Platz zu geben, wo dem Campsor der Kurs am vortheilhaftesten war; dieses waren also schon Wechsel, für welche die Valuta kreditiret wurde, und sofern standen Darlehne auch mit trassirten Wechseln in Verbindung, und eben daher auch wucherlicher

Mißbrauch. Dies veränderte aber die Art des Verfahrens aus trassirten Wechseln nicht, weder im Falle einer Klage wider den Akzeptanten; denn dessen Verbindlichkeit entspringt gar nicht aus der Valuta, sondern aus der Akzeptazion §. 16 u. n. a.; noch selbst im Falle einer Regreßklage gegen den Aussteller; zwar wenn hier der Wechselnehmer (von Indossamenten ist noch nicht die Rede) selbst klagte, und in dem Wechsel bemerkt war, daß die Valuta nicht gezahlt worden, sonden in Rechnung sey, so ergab sich von selbst, daß der Aussteller mit dieser Einrede gehöret werden mußte, denn da war der Wechsel ein referens, und das relatum, die Rechnung oder vielmehr die Handelsbücher mußten mit zu Rath gezogen werden; war hingegen die Valuta berührt (welches doch wohl nicht leicht unterblieb) oder allgemein ausgedrückt, z. B. Valuta zufrieden, so gab das Wort di cambio selbst §. 15 die dringende Vermuthung, daß der Werth des Wechsels von

dem Aussteller empfangen werden sey h),
und er konnte aus allen in erwähntem §.
angeführten Gründen der Meßschuld, des
Campsoris, des cambii, zur schleunigsten
Zahlung angehalten werden, wenigstens,
falls er nicht auf der Stelle darthun
konnte, daß er nichts empfangen habe.

Wann die Indossamente, durch
welche die Wechselgeschäfte so viel verwi=
ckelter wurden, aufgekommen seyn, läßt
sich nicht wohl für dermal bestimmen, ob=
gleich dies einer näheren Nachforschung
würdig wäre; wahrscheinlich gehören die=
selben aber erst zu der etwas spätern Aus=
bildung des Geschäfts; und es hat sich
bisher keine sichere Spur derselben gefun=
den, die über das 16te Jahrhundert zurück=

h) Diese Bemerkung sollte man wohl bei der
Streitfrage nicht aus dem Auge lassen, ob die
Erwähnung der Valuta, in Ermanglung aus=
drücklicher Gesetze, ein wesentliches Stück in
einem Wechsel sey?

ginge. Bei Meßwechseln war dazu wohl in sofern nicht so viel Veranlassung, wie bei Außermeßwechseln, als, oft wenigstens, der Kaufmann Wechsel auf die nächste Messe, die er selbst bereiste, mitnahm §. 11; und doch scheint in dem Skontrazionsgeschäft der Kaufleute auf Messen, oder dem abattre der changeurs, wovon die frühen Spuren aus dem 14ten Jahrhunderte §. 6 angeführt wurden, der erste Keim zu solchen Indossamenten zu liegen; denn von der Uebertragung und Uebernehmung der Wechselschulden in den Skontrobüchern war wohl nur ein Schritt zu dem Indossament; und vieles mußte doch hier übrig bleiben, was durch endliche Ausgleichung, wie man sie bei dem Skontrazionsgeschäft voraussetzt, nicht getilget werden konnte; was also noch an dem sogenannten pareggio (der Ausgleichung) fehlte, mochte wohl am füglichsten durch Giri ergänzet, und so der Saldo der Skontrorechnung erreicht werden. Daß aber diese Indossamente, wel=

che die in ihrem Ursprunge einfachen Wechselgeschäfte so sehr verwickelten, nicht überall mit gleich günstigen Augen angesehen wurden, lehren noch Beispiele späterer Gesetze, in welchen der Verwicklung des Geschäfts wegen dieses Giriren der Wechsel, obwohl mehrentheils vergeblich, verboten worden ist i).

Wann besonders die bedenklichen Indossamente in bianco aufgekommen seyn, läßt sich noch weniger bestimmen. Die Veranlassung dazu scheint nicht überall dieselbe gewesen zu seyn; gewiß ist wohl, daß sie schon einen lebhaften Außermeßwechsel voraussetzen; und daß sie späteren Ursprungs sind, als die ausgefüllten Indossamente, läßt sich aus der Natur der Sache vermuthen. Sie scheinen zu den vielen Mißbräuchen zu gehören, durch welche das Wechselrecht im 16ten Jahrhundert gleich=

K

i) Z. B. das Neapolitanische Gesetz vom J. 1607 bei v. Martens im Anh. S. 77. n. 14.

sam ausartete; denn ob sie gleich zum Theile für die Fälle erfunden seyn mögen, wo der Inhaber eines Wechsels denselben in Verkaufskommission sandte, mithin noch nicht wußte, ob, und an wen er würde verkauft werden, so scheinen sie doch anfänglich aus einer unlautern Quelle geflossen zu seyn. Da nämlich an einigen Orten das Giriren der Wechsel verboten wurde, so ist wohl denkbar, daß das Indossament in bianco hier und da gebraucht worden, um den Giro zu verbergen, oder auch weil ein in bianco indossirter Wechsel durch vieler Hände gehen kann, die nicht auf dem Wechsel erscheinen, mithin eben daher nicht für die Regreßklage haften; indem das Indossament blos auf den ausgefüllet wird, der den Wechsel präsentirt oder erhebt. Noch mehr aber trug etwa dazu ein wucherlicher Mißbrauch bei, der es dem späteren Indossanten räthlich machte, nicht auf dem Wechsel zu erscheinen; wenigstens schreibt in Frankreich, wo diese

Indossamente in bianco im 17ten Jahrhunderte entstanden, und im J. 1660 verboten wurden, der Eingang des Edikts vom J. 1716 sie sehr deutlich einem wucherlichen Mißbrauche zu k).

Vielleicht könnte übrigens auch dies hier und da zu dem Entstehen der Indossamente in bianco durch Nachahmung etwas beigetragen haben, daß manchmal der letzte Cedent seinem Cessionar den Wechsel, der auf dem Punkt des Verfalls stand, schon in bianco quittirt zustellte, wodurch

k) Französisches Edikt vom J. 1716, wodurch die billets au porteur verboten wurden, welche auf die billets en blanc gefolget waren; darin heißt es: „Ceux qui avoient abusé de ces Sortes de billets trouverent encore le moyen de couvrir leurs usures, et de pratiquer les mémes abus en mettant leurs Signatures en blanc au dos des lettres et billets de Change sans étre remplies d' aucuns ordres". Bornier annot. á l'ord. de Louis XIV. Sur le commerce. p. 198. u. f.

denn der Inhaber es in seiner Gewalt hatte, ihn, wenn er wollte, zu cediren, ohne daß sein Name auf dem Wechsel erschien. Sehr deutliche Bestimmungen hierüber enthalten die Spanischen Wechselverordnungen von San Sebastian, und Bilbao 1); allein sie sind zu neu, um daraus wahrscheinliche Vermuthungen über den Ursprung der Sache abzuleiten. Der Gebrauch der Intervenzion, das ist der Akzeptazion oder Zahlung par honneur, scheint schon im 15ten Jahrhunderte aufgekommen zu seyn; auch diesen dürfte man zuerst auf Messen suchen, wo unter den zahlreichen zum Skontriren versammleten Kaufleuten sich der Fall leichter ergeben mußte, daß jemand vermög eines Auftrags, oder als negotiorum gestor sich zur Zahlung par honneur erbot; eine zuverlä=

1) Die in der n. d. oben angezeigt wurden. Hierher gehört von Bilbao S. 129 der §. 3, und von San Sebastian S. 175 ebenfalls der §. 3.

ßige Spur findet sich vor dem 16ten Jahrhundert nicht. Die capitula nundinarum genensium erwähnen schon dieser Intervenzion; allein ihr Alter ist nicht ausgemittelt m); in den Statuten vom J. 1589 kömmt sie ausdrücklich vor n); die decisiones rotæ Genuensis o) enthalten verschiedene dahin gehörige Fälle vom Anfange des 17ten Jahrhunderts. Der Gebrauch, daß der Inhaber des Wechsels, wenn der Trassat ihn nicht honorirte, auf einem Rückwechsel Geld aufnahm, findet sich schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts; wenigstens sieht man aus dem §. 20. n. b. angezeigten Schreiben des Magistrats zu Brügge, daß dies schon damals für eine Wechselusance in Barcelona ausgegeben

m) Bornier a. a. O. Sur l'ord. de Louis XIV. p. 218. n. 35 führt daraus die Stelle an: „che sia licito a chi si voglia pagar sopra protesto“.

n) Bei v. Martens im Anh. S. 43. u. 44.

o) Decis. 168.

worden; diese Rückwechsel waren aber dem Aussteller der Kosten wegen sehr nachtheilig; und es ist wohl denkbar, daß die Interventionen eben so wohl um diese zu vermindern, als um die Ehre des Ausstellers zu retten, eingeführet worden seyn.

§. 24.

Wechselgesetze.

Wäre man bei den auf Messen ausgestellten und zahlbaren Wechseln stehen geblieben, so würden wir vielleicht nie eine Wechselordnung bekommen haben; denn dabei beruhte, wie schon gezeiget wurde, alles auf wenigen durch die Meßprivilegien, und durch den Gebrauch hinreichend festgesetzten Punkten in Ansehung der Zeit der Präsentazion, Akzeptazion, Zahlung und Protestazion; und im Fall der nicht erfolgten Zahlung verstand sich hier die strenge Wechselexekuzion von selbst. Ganz verschieden von unsern Wechselgesetzen waren die vielen Verordnungen, die wider die Campsores erlassen werden

mußten, um ihren wucherlichen Kontrakten Gränzen zu setzen; und von dieser Art ist die Venezianische Verordnung vom J. 1357, die man lang aus einer falschverstandenen Stelle des Nic. de Passeribus §. 18. n. b. für die erste Wechselordnung gehalten hat a). Diese Verordnung bleibt also eine bloße Verfügung gegen den Wucher der Campsoren, und solche Wucherer verdienten so wenig Begünstigung der Gesetze, daß sie zuweilen ausdrücklich von jener Rechtshülfe ausgenommen wurden, die man andern Kaufleuten zusicherte b).

a) de Passeribus hat das gar nicht gesagt, was ihn einige sagen lassen; er behauptet nur p. 292: im J. 1357 sey zu Venedig „clare provisum contra cambia et contractus usurarios ut judices ea reducant ad rectas et honestas quantitates“ und das konnte er mit Wahrheit behaupten; denn dahin geht das Statut bei v. Martens im Anh. S. 20. b.

b) v. Martens §. 19. n. y.

Als aber Wechselgeschäft und Wechselrecht sich immer mehr außer den Messen verbreiteten, entstanden freilich der Wechselfragen weit mehrere; selbst wenn man noch nicht an Indossamente denkt; denn hier war kein festgesetzter Tag der Präsentazion, keine bestimmte Bedenkzeit zur Akzeptazion, kein allgemeiner Zahltag, und wenn bei Meßwechseln im Falle der verweigerten Akzeptazion der Aussteller entweder gleich gegenwärtig gefaßt, oder auf der nahen künftigen Messe belangt werden konnte, so fragte sich's nun hier, wie in diesem Falle der Inhaber sich zu verhalten habe, ob, und wie er einen Rückwechsel ausstellen, oder wie er sich revaliren könne u. s. f.? daß zwischen den Florentinern unter einander sehr früh die Zahlungszeit durch ein uso bestimmet worden sey, zeigen die angeführten Nachrichten des Pegolotti, und Uzzano, aber diese geben auch, daß bei Wechselgeschäften mit andern, als Florentinern darauf so sicher

nicht zu zählen war §. 20. n. p. Wie aber hier und da auch bei Wechseln sich eine Verzögerung der Zahlung eingeschlichen habe, bis die Gesetze diesem Unfug steuerten, darüber finden sich die Beispiele in Portugesischen Gesetzen c).

Sehr natürlich war es also, daß, wenn über Punkte dieser Art mehrmal Streit entstand, die Gesetzgebung in das Mittel trat, und diese Punkte bestimmte, das Uebrige aber dem Herkommen überließ. So waren daher wahrscheinlich die ersten eigentlichen Wechselgesetze beschaffen, wovon schon jene überzeugen, die v. Martens d) geliefert hat. Vollständige Wechselordnungen aber gab es wohl gewiß weder im 14ten, noch in dem 15ten Jahrhunderte. Sehr beträchtlich hingegen mehren sich schon die Wechselgesetze im

c) S. d. im Anh. S. 216 — 234.

d) Von Italien, den Niederlanden, Spanien, Portugal und England. Im Anh. S. 1 — 255.

16ten Jahrhunderte, wo man außer den Verordnungen für die Niederlande von den J. 1537, 1539, 1541 und 1551 einzelne Wechselgesetze für Spanien, Mailand, Venedig, Bergamo, Neapel, Bologna und Genua findet. Merkwürdig ist die Einleitung zu dem ersten Wechselgesetz von Neapel vom J. 1562; sie zeigt theils, daß dieses dort wohl das erste Gesetz über Wechsel war, theils, wie diese Angelegenheit auch dort so ganz als die Sache der dortigen fremden Italienischen Kaufleute angesehen wurde, und daß die gesetzgebende Gewalt nur das bestättigte, was die Kaufleute angegeben und angesucht hatten, eben so wie dies bei den Wechselgesetzen für Bologna vom J. 1569, und bei den später zu Amsterdam im J. 1601 entworfenen Wechselgesetzen der Fall war. Die vollständigsten und am meisten in dem Geiste unseres Wechselrechts abgefaßten Bestimmungen finden sich wohl in den Genueser Statuten vom J. 1589 §. 23. u. u., die aber

auch gewiß damals nicht zum erstenmal entworfen, sondern großentheils schon aus älteren Genuesischen Gesetzen entlehnt worden sind. Wenn übrigens gleich die Wechsel und Wechselgesetze (denn auf die Form einer besonderen sollennen Wechselordnung, woran wir Deutsche so gewohnt sind, kömmt es in der gegenwärtigen Untersuchung doch nicht an) weit über das 17te Jahrhundert zurückgehen, bleibt doch der Anfang desselben eine wichtige Epoche für Wechsellegislazion, da außer den angeführten Gesetzen für Siena und Neapel auch in Amsterdam 1601, in Hamburg 1603, in Nürnberg 1621 Wechselgesetze gegeben wurden; wiewohl viele der deutschen Städte und Länder, in denen nun Wechselrecht gilt, erst in der für den ganzen Handel Europens so äußerst wichtigen, und auch an zum Theil noch itzt gültigen Handelsverträgen so reichhaltigen zweiten Hälfte des 17ten, oder im Anfang des 18ten Jahrhunderts zu einer Wechsel-

ordnung gelanget sind. — Quellenkunde e) und Litteratur f) des Wechselrechts hat diese Schrift nach der ihr vorgezeichneten Gränzlinie in ihren Umfang nicht aufzunehmen.

e) Eine schätzbare Sammlung älterer und mancher neuerer Wechselgesetze findet sich, wie in der vorgehenden n. eben angezeigt wurde, bei v. Martens im Anh. Mehrere Wechselgesetze nimmt D. J. G. Siegels Corp. Jur. Camb. mit D. F. L. Uhls 4 Fortsetzungen auf. Hr. J. M. e. v. Zimmerl, Rath bei dem k. k. N. Oest. Merkantil- und Wechselgerichte giebt eine vollständige Samml. der W. G. in Wien zum Druck, die noch ihre Vollendung erwartet.

f) Diese liefert Beseke in seinem angef. Thesaus. J. Camb., und eine noch weiter fortgesetzte Ph. K. Scherer in seinen Rechtsfällen in Wechselsachen.

II.

Teleologische Ansicht
des
Wechselkontrakts.

§. 25.
Eingang.

Teleologie — nach Schmid a) die Philosophie der Zwecke. Wie Mellin b) sagt, gehört sie, als Wissenschaft, zu gar

a) Wörterbuch zum leichtern Gebrauch der Kantischen Schriften v. M. C. C. E. Schmid 2te Ausg. Art. Teleologie. Teleologisch heißt nach der Bemerkung des Verfassers ein Prinzip oder Grundsatz, welcher sich auf Zweckmäßigkeit gründet.

b) Encyklopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie v. G. S. A. Mellin. V. B.

keiner Doktrin, sondern nur zu der Kritik der Urtheilskraft; und nach ihren Prinzipien sind nun die Resultate, die aus den vorgetragenen historischen Daten eben ausgehoben wurden, näher zu prüfen, um in dieselben schon mit philosophischem Blicke tiefer einzudringen, daraus feststehende Folgen abzuleiten, und, wie es diese anbieten, endlich unter einer hellen Ansicht die Zwecke aufzustellen, auf die das positive Wechselinstitut so, wie es dermal ganz ausgebildet vorliegt, seine unwandelbare Richtung nimmt. Wenn man von diesem Wege nicht abweicht, wird Zweckmäßigkeit immer die einzige Führerin bei der Aufstellung, und Entwicklung aller

Art. Teleologie. S. 479. n. 8. Wichtig sind die Worte des Verfassers S. 480. n. 9. „Diese moralische Teleologie hängt mit der Gesetzgebung der Freiheit einerseits, und der der Natur andererseits eben so nothwendig zusammen, als bürgerliche Gesetzgebung mit einer exekutiven Gewalt".

rechtlichen Normen auch in der philosophischen Ansicht bleiben; denn wo Zweckmäßigkeit sich entfernt, ist es um Vernunftmäßigkeit, somit auch um alle haltbare Rechtstheorie, ohnehin unwiederbringlich geschehen.

§. 26.

Allgemeine Tendenz des Wechselgeschäfts in Hinsicht auf Rechtsverhältnisse.

So viel leuchtet wohl aus den vorgehenden geschichtlichen Ausführungen und ihren Resultaten gleich bei dem ersten Anblick ein, daß, sobald das Wechselwesen zu den andern Meßgeschäften hinzutrat §. 13. die Wechselbriefe eben jene schleunige Exekuzion wirken mußten, die vorher die Lettres de foire §. 6, die Anweisungen der Campsoren §. 8, und die Instrumenta super cambio §. 11, durch die mandements de foire, und die privileges des foires pour le recouvrement des dettes §. 6 zur unmittelbaren Folge hatten; weil eben aus den Anweisungen der Campsoren unsere trassir=

te Wechsel entstanden sind §. 14. Die Natur des Geschäfts fordert nur schnell wirksame Rechtshülfe, — abgesehen davon, ob diese durch persönlichen Arrest, oder durch Exekuzion auf die Güter des Schuldners erzielt, mit dem ersteren, oder mit der letzteren der Anfang gemacht werde. Wenn also bei uns dermal der Anfang mit der Personalexekuzion in Wechselsachen auch lang nicht mehr so sehr, wie vormals, im Gange ist, hat doch dadurch die Haupttendenz des Wechselgeschäfts gar keine andere Richtung erhalten, und sein wesentlichster Zweck bleibt immer unverrückt, daß rechtsgültige Wechselforderungen auf dem kürzesten Wege durch gerichtliche Hülfe ihrer vollständigen Tilgung zugeführet werden sollen. Dies giebt schon, daß die Exekuzion in Gegenständen, die nach Wechselrecht zu beurtheilen sind, und worüber die Wechselgerichte einschreiten, einen zuverläßig wirksamen und raschen Gang nehmen müsse; folglich

auch im Zuge dieser Exekuzion gar keine längeren Zwischenräume von einem Schritte zu dem andern gestattlich oder auch nur denkbar seyn, wenn man den Zweck des Instituts nicht aus dem Auge lassen und sich von Zweckmäßigkeit §. 25 entfernen will.

Es würde aber von ganz gleicher unzweckmäßiger Wirkung seyn, wenn die Befriedigung des Wechselgläubigers einen bedenklichen Aufschub, zwar nicht von den langsamen Schritten im Exekuzionszug, wohl aber von dem Gange des Verfahrens in der gerichtlichen Verhandlung des Gegenstandes, oder davon zu besorgen hätte, daß die Rechtsführung im Wechselprozesse mit Hemmung des so wesentlichen schleunigsten, definitiven Resultats des Streites erst in einer Folgenreihe von einem Geklagten auf den andern gerichtet werden müßte. Deswegen müssen der von dem Wechselgläubiger angegangenen Behörde alle Umstände, die zur Beurtheilung des vorliegenden Falles gehören, genau be-

kannt gemacht, und aller Ungewißheit, die auf die Entscheidung Einfluß nehmen könnte, sorgfältig vorgebeugt werden. Es darf keine Frage, weder über das Recht, noch über die Thatumstände offen bleiben, die den Richter in Zweifel ließe. Es muß allen Erfordernissen der Gewißheit, die Rechtsgegenstände überhaupt voraussetzen, genug gethan seyn; und schon dies ist dann auch im allgemeinen die Quelle der so häufigen Formeln, Beisätze, Vorsichten und Behandlungsarten, die nothwendig bei jedem Schritte in Wechselgeschäften beobachtet werden müssen. In diesen Erfordernissen der strengsten Gewißheit liegt daher auch die Nothwendigkeit, daß über jeden Thatumstand, worauf ein Recht oder eine Einwendung nach Wechselrecht in dieser Gattung des Prozesses gegründet werden will, sichere und sogleich volle Ueberzeugung gewährende Beweismittel vorhanden seyn §. 22; solche aber sind nur jene, die einen vollständigen Beweis,

alsogleich und ohne aller weitläufiger Ausführung, Entwicklung Schlußfolgerung, und Nachforschung darstellen a). Nur diese Art des Verfahrens allein entspricht überhaupt dem schnellen und zuverläßigen Gange jeder Merkantilunternehmung in Wechselsachen, der allen diesen Operazionen, als von ihnen wesentlich bezielt, stets zur Seite stehen muß, und ohne welchem sie gar nicht einmal eine feste Existenz annehmen könnten.

§. 27.

Vorrechte der in Wechselgeschäften nach Wechselrecht kontrahirenden Personen. — Richtung desselben gegen diese.

Welche diese Vorrechte seyn und welche Richtung das Wechselrecht für und gegen die in Wechselsachen mit einander kontrahirenden Personen mit Auszeichnung der Art des Verfahrens, der zuläßigen Beweismittel und des Exekuzionszugs nehme, be-

a) Hufeland a. a. O. §. 5. u. 6.

stimmt sich nun schon aus dem Vorgehenden gleichsam von selbst. Der Wechselgläubiger kann mit voller Beruhigung die schleunigste und wirksamste Gerichtshülfe von der Behörde zuverläßig erwarten, wenn er derselben Beweise von der Art vorzulegen im Stande ist, wie sie §. 26 eben bezeichnet wurden. Dem Wechselschuldner steht, wenn der Kläger mit solchen Beweisen gegen ihn auftritt, unausbleiblich bevor, daß er von dem Gerichte mit dem schleunigsten und wirksamsten Zwange zur Zahlung werde verhalten werden; er darf aber auch mit Grund darauf rechnen, daß alle seine Einwendungen sicher Eingang finden werden, die er von Beweisen der angezeigten Art auszuführen vermag.

Allein diese Ansicht leitet auf die weitere Frage hin, welche dann die in Wechselsachen nach Wechselrecht mit einander kontrahirenden Personen seyn? die solche Vorrechte für sich, und solche Erwartun-

gen gegen sich haben. Dessen allen hat sich zwar der Remittent und die als Giratare an seine Stelle treten, dann der Akzeptant par honneur, weil auch er, als Intervenient, in Hinsicht desjenigen, dessen Firma er honoriret, zu den letzteren gehört, ungezweifelt zu erfreuen, und der Aussteller §. 15, die Giranten, der Remittent desgleichen, bei einem Rückgang des Wechsels, dann der Akzeptant (§. 16, weil er durch die Akzeptazion an die Stelle des Trassanten getreten ist,) in seiner Lage gegen den Inhaber des Wechsels haben es zu fürchten; aber der Trassat, als Akzeptant, wenn er wegen geleisteter Zahlung sich seiner Befriedigung halber an den Aussteller wendet, und dieser, wenn er etwa den Trassaten wegen nicht vollzogener Akzeptazion, somit nicht geleisteter Zahlung angehen will, können von dem Wechselprozesse für sich keinen Gebrauch machen; indem sie unter sich nicht gewechselt, das ist, keinen Wechselkontrakt geschlossen haben, wie in der phi=

losophischen Ansicht §. 33 u. n. g. vorkommen wird; denn nur jene Personen können gegen einander nach Wechselrecht einschreiten, die in dem Wechselkontrakte, als Gegenkontrahenten, zusammengetreten, oder die in eine Stelle dieser, während des Laufes des Wechsels, eingerückt sind, welches nur gegen den Aussteller, und bei und gegen den Remittenten, so wie bei den Giratoren wider die Giranten, oder umgekehrt, und überhaupt bei dem Giro, etwa wegen von dem Girator nicht berichtigter Valuta, eintreffen kann. Dies ist die wahre Theorie, die aus dem Hauptzwecke des Wechselinstituts hervorgeht, der seine eigentliche Richtung ganz bestimmt blos darauf hat, daß durch strenges Wechselrecht mittels schleunigst wirksamer Gerichtshülfe nichts weiter, als die volle Wirkung des Wechselkontrakts aufrecht erhalten werde.

§. 28.

Volle Wirkung des Wechselrechts auf die Außermeßwechsel.

Die volle Wirkung des Wechselrechts auf die Meßwechsel ist nach den Gründen schon außer Zweifel, die sich aus dem bis nun Vorgetragenen §. 15 u. 16 dafür vereinigen. Aber auch bei den trassirten Außermeßwechseln tritt dasselbe ohne Beschränkung ein §. 19, 20 u. 21; und es läßt sich hierüber in Beziehung auf den Aussteller noch der weitere, aus dem Zwecke des Geschäfts hergeholte, mithin allgemein für Meß- und außer Messen geltende Grund nicht verkennen, daß der Trassant dem Remittenten, oder wer ihn vorstellt, wie Büsch a) richtig bemerket, eine Schuld verkauft hat, und diese nicht geliefert ist, folglich kein Richter, wenn auch gar kein Wechselrecht bestünde, den Geklag-

a) In seiner schon angef. Darstell. der Handl. B. I. S. 67 u. 68. §. 5.

ten mit der Einwendung hören könne: er sey außer Stand das Geld gleich zu schaffen, weil er es verwendet habe; denn das von dem Aussteller für jene Schuld empfangene Geld ist ihm als Zahlung dieser Schuld gegeben, und nicht zu seinem Gebrauch geliehen worden. Auch in Rücksicht des Akzeptanten ist hier alles klar; indem er eben durch seine Akzeptazion für den Trassanten eingestanden ist §. 16. n. a.

Allein es genügt auch hieran nicht; indem auf die Unterstützung dieser Sätze noch ferner die Betrachtung hinwirkt, daß die Wechsel nicht fortan bloß zu kaufmännischen Zahlungen oder um Gelder an andere Orte zu übermachen, gebraucht wurden; sondern sich aus dem Wechselgeschäfte durch seine Ausbreitung und Verfeinerung in der Folge ein eigener, von den übrigen ganz getrennter Zweig des Handels bildete, der sich wieder in den — Deposito-Diskonto-oder Escomptewechsel, den — Kommissionswechsel und

den—Spekulations= oder so genannten Arbitragenwechsel b) theilte. Dieser Handel könnte von den Unternehmern desselben gar nicht getrieben werden, er müßte ganz aufhören, wenn sie dabei, so weit ein wahrer Wechselkontrakt zum Grunde liegt, nicht auf strenges Wechselrecht sicher rechnen dürften. Hier frägt es sich nicht mehr um Messen oder Meßkontrakte; dieser Handel ist zu allen Zeiten in lebhaftem Gange, und sein Zweck geht dahin, erlaubten Merkantilerwerb zu erzielen, welches aber gar nicht ausführbar wäre, wenn ihm nicht die Hülfe und der Zwang des strengen Wechselrechts überall zur Seite stünde; dessen unbeschränkte Anwendung auch auf die Außer=

b) Kurzgefaßte Begriffe von diesem Wechselhandel in allen seinen drei Zweigen liefert M. Euler in der allg. Wechselencyklopädie 4ter Ausg. v. J. H. Stricker. Kap. 2. S. 3—12. Und mehr nach merkantil. Art entwickelte im 13ten u. 14ten Kap.

meßwechsel somit noch hiedurch vollends begründet wird, weil in dieser Unternehmung auf schnelle Wirkung des Wechselrechts eben alles berechnet ist. Bei dem Remittenten endlich unterliegt die Sache gleichfalls keinem Anstande, weil er mit dem Aussteller und den Girataren allezeit einen wahren Wechselkontrakt geschlossen hat, wie dieses auch zwischen den letzteren und den Giranten immer eintrifft.

§. 29.

Zweck der Form der Wechselbriefe, der — Akzeptazion, des — Indossaments, des — Protestes und der — Intervenzion.

Die Form aller dieser Handlungen muß nothwendig eine solche Stellung nehmen, daß daraus Beweise und Rechtswirkungen hervorgehen, wie sie §. 26 u. 27 geschildert wurden. Der Wechselbrief selbst fordert daher einen sehr kurz gefaßten, bündigen und deutlichen Inhalt, der alle von dem Buchstaben desselben abweichenden oder darüber austretenden Deutun=

gen durch seine Klarheit sogleich entscheidend ausschließt. Es muß darin, weil es zu diesem Zwecke allein führt, — der Tag und das Jahr der Ausstellung, — der, dem oder auf dessen Ordre der Betrag des Wechsels zu zahlen ist, — dieser Betrag selbst, — der, welcher diesen zu zahlen hat, — die zu dieser Zahlung bestimmte Zeit, — der von dem Aussteller für den Wechsel von dem Remittenten empfangene Werth, oder wie beide eigentlich hierwegen mit einander übereingekommen sind, — dann die Person des Ausstellers, und — der Zahlungsauftrag von diesem an den Trassaten mit der strengsten Bestimmtheit und der genauesten Bezeichnung der erwähnten Beträge, Zeit und Personen vorkommen, und noch diese Urkunde in ihrem Inhalte ausdrücklich ein Wechsel genannt seyn, damit, wenn die Sache vor Gericht gebracht würde, dem Richter über alles, was die Kontrahenten unter sich bedungen, und daß sie nach Wechselrecht kontrahiret ha-

ben, alsogleich die vollkommenste Ueberzeugung vorliege, und die volle Wirkung des strengen Wechselrechts ungehindert eintreten möge. Es muß weiters dem Zwecke des Instituts entsprechend angenommen werden, daß nichts überflüßiges oder fremdartiges, (weil sonst das Wechselgeschäft an seiner Reinheit dabei verlieren würde) in dem Wechselbriefe enthalten, folglich jeder, der ihn auch nur unterzeichnet hat, daraus unmittelbar nach Wechselrecht verbindlich sey.

Die Akzeptazion, die es zur rechtlichen Folge hat, daß der Akzeptant für den Aussteller, als Zahler, gegen den Remittenten oder die Giratare einstehe §. 16. n. a, soll überhaupt unbedingt, und von dem Akzeptanten, auf dem Wechsel selbst, mit solcher Deutlichkeit ausgedrückt seyn, daß daraus gleich einleuchte, er habe den in dem Wechsel enthaltenen Auftrag des Trassanten an ihn ohne alle Beschränkung geradezu angenommen. Wollte er der Akzeptazion

Bedingnisse beisetzen, so kömmt es nothwendig darauf an, ob der Remittent oder Giratar auf dieselben einstimme oder protestire; aber auch in dem ersteren Falle müssen, dem Zwecke des Geschäfts entsprechend, diese Bedingnisse in die schriftliche Akzeptazion so deutlich aufgenommen erscheinen, daß über ihren Sinn, ihre Richtung und Wirkung kein Zweifel Platz finde, wenn sie geeignet seyn sollen den Akzeptanten im Wechselprozesse so zu schützen, wie es die Zweckmäßigkeit der Handlung zugeben kann. Sobald aber der Remittent, ein von ihm dazu Bevollmächtigter, oder der Giratar die in die Akzeptazion eingerückten Bedingnisse genehmigt, und diese mit dem in dem Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrage nicht ganz zusammenstimmen, versteht es sich wohl von selbst, daß er durch diese Genehmigung seine Rechte gegen seine Vormänner und den Aussteller aufgegeben habe, mithin sich nun blos an den Akzeptanten halten könne; indem er

mit Abgehung von dem Zahlungsauftrage in dem Wechsel dem ihm damit eingeräumten Rechte, das er sich nur durch einen Protest hätte erhalten können, entsaget hat; da er auf eine andere Art handelte, als der Trassant ihn angewiesen und es mit ihm ausbedungen hatte, folglich diesem seine Verbindlichkeit aus dem Wechsel hierdurch erließ; welches nothwendig auch für die Giratare, in ihrer Beziehung auf die Giranten und den Remittenten gilt.

Bei dem Indossamente (Giro) will es die Richtung dieser Handlung auf ihren Zweck, daß es mit dem Inhalte des Wechsels selbst ganz gleiche Bestimmtheit habe, somit genau und so ausgefüllet sey, daß man daraus ohne Zweideutigkeit ersehe, nach welcher Art der Wechsel durch den Giro übertragen worden sey; weil der Giratar durch das Indossament an die Stelle des vorigen Wechselinhabers tritt. Um aber noch tiefer in die Sache einzugehen, ist zu bemerken, daß der ausgefüllte Giro

nach dem Gange des Geschäfts und der Ausbreitung und Verfeinerung desselben nur dazu einführet wurde, dem Wechsel eine Beziehung zu geben, wodurch er ganz einfach und mit der schnellsten Zuverläßigkeit an einen andern übergehen, und der folgende Inhaber desselben, als Giratar, damit gehörig verfügen möge. Der Giro muß daher bestimmt ausweisen und enthalten, daß die Uebertragung des Wechsels — von dem wahren Eigenthümer desselben, — wann, — gegen welche Leistung oder mit welcher Uebereinkunft, und — mit Einräumung welcher Rechte sie geschehen sey, folglich den Tag, und das Jahr des Indossaments, — die pünktliche Bezeichnung des Giranten und Giratars, — die durch den Giro dem Giratar eingeräumten bestimmten Rechte, — die Art der gezahlten, oder zwischen den Kontrahenten verglichenen Valuta, — dann endlich, ob der Giro auf Ordre gehe, mithin der Wechsel nach W e c h s e l r e c h t von dem Giratar wieder an andere mit der näm=

lichen Wirkung indossiret werden könne, gleich bei seiner Ansicht darstellen. Unausgefüllten Indossamenten fehlt es also schon zuerst an Zweckmäßigkeit; außer diesem sind sie aber noch sehr bedenklich §. 23, und können somit aus beiden diesen Rücksichten die Uebertragung eines Rechts auf den Wechsel an einen andern nicht wirken, weil die diesfälligen Rechte des Uebertragers in dieser unzuverläßigen Manipulazion ganz unbekannt bleiben; und so folgt hieraus, daß aus einem Giro in bianco niemand mit einer Klage oder Einwendung nach Wechselrecht oder im Wechselprozesse zu hören sey; indem das unausgefüllte Indossament keine solchen Beweise anbietet, die in diesem Verfahren Eingang fänden.

Der Protest setzt voraus, daß jemand, der durch den Wechsel zu etwas verpflichtet war, dieses gar nicht, oder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in gehöriger, dem Zwecke des Geschäfts und sei-

ner Verbindlichkeit entsprechender Art geleistet habe, oder auch ein anderer durch sein schuldhaftes Benehmen den ordentlichen Gang des Wechsels hindere. Wenn nun der, dem aus dieser Unterlassung oder diesem Versehen Schade bevorsteht, einen andern aus dem Wechsel Verpflichteten seiner Entschädigung wegen angehen, und seine Rechte hierzu in ihrer Wirkung erhalten will, muß er die Thatsache jener pflichtwidrigen Benehmung beweisen; er wird aber darüber im Wechselprozesse mit keinen andern Beweisen gehöret, als die alle §. 26 angezeigte Eigenschaften an sich haben. Hieraus geht nun die Folge hervor, daß dieser Beweis in einer Urkunde liegen müsse, die dem Richter über jene Thatsache, und daß der Beweisführer seine Rechte dagegen durch Protestazion ohne einen Aufschub der andern, die an dem Geschäfte Theil nehmen, schädlich werden könnte, verwahret habe, alsogleich volle Ueberzeugung gewähret. Diese Urkunde muß

daher eine auf der Stelle vollständigen Beweis wirkende seyn; sie muß zur Uebersicht der Lage der Sache — den Inhalt des Wechsels mit allen seinen Indossamenten, und mit der etwa darauf erscheinenden Akzeptazion getreu, — die deutliche Protestazion dessen, dem sie ausgestellt wird, mit bestimmter Anführung der hierdurch verwahrten Rechte; und — Bezeichnung der Personen — von welchen, und — gegen die, wie auch die Thatsache, oder Unterlassung — wegen welcher protestiret wird, den — Tag ihrer Ausfertigung, und den — Namen ihres Ausstellers, (dessen Legalisirung, wie die seiner Amtsautorität blos positiv ist) in sich aufnehmen. Eine solche Urkunde heißt dann — ein Protest, oder Wechselprotest, der den Zweck erschöpft, worauf schon das Institut der Wechselmanipulazion, und noch mehr die Ausbildung dieser ihre eigentliche Richtung haben.

Die Intervenzion oder Akzeptazion par honneur ist in Hinsicht auf

den Inhaber des Wechsels nichts mehr, als die einfache Akzeptazion des Trassaten; weil aber dieser Intervenient in der bedenklichen Epoche der von dem Bezogenen verweigerten Annahme durch seine Eintretung in das Geschäft den ordentlichen Gang des Wechsels in seinem Geleise erhält ist es zweckmäßig, daß ihm bei, in Folge seiner Intervenzion, wirklich geleisteter Zahlung, wenn er vorher wegen von dem Trassaten nicht vollzogener Akzeptazion zu Aufrechthaltung seiner Rechte aus der Intervenzion gehörig hat protestiren, und sich zum Beweis dieser Thatsache den Protest hat aushändigen lassen, seine Entschädigung gegen den, dessen Firma im Wechsel oder Giro er honorirte, und die, welche diesem vorgehen, mit Inbegriff des Ausstellers nach Wechselrecht zu suchen bevorstehe; weil er ein allen diesen nützliches Geschäft durch Abwendung eines nicht unbedeutenden Nachtheils von ihnen aus den Retourkosten und andern möglichen ungünstigen

Verhältnissen besorgt hat. Denn je mehrere Personen überhaupt hierdurch aufgefordert werden, in das Mittel zu treten, daß der von dem Aussteller, Remittenten und den Giranten beabsichtigte, ordentliche Lauf des Wechsels zu Entfernung jenes Nachtheils, auch im Falle einer Weigerung des Trassaten gesichert bleibe, um so mehr wird in Wechselgeschäften dabei gewonnen; und deswegen begründet selbst der, schon aus der Quelle des, vorzüglich nun so sehr verbreiteten, Instituts einleuchtende Zweck der Wechselmanipulazion jene Begünstigung des Intervenienten. Wenn der durch den Wechsel Bezogene die einfache Akzeptazion verweigert, und dafür etwa um vom Wechselrechte auch seiner Seits Gebrauch machen zu können §. 27, die acceptation par honneur, über vorläufigen Protest wählet, wird er mit diesem Schritte blos Intervenient, und erwirbt die gleichen Rechte; weil niemand, einen auf ihn gezogenen Wechsel zu akzeptiren, nach Wech-

selrecht und im Wechselprozesse verhalten werden, folglich jeder Trassat sich der Intervenzion par honneur frei betragen kann. Würden sich aber mehrere Intervenienten zu Honorirung des nämlichen Wechsels zugleich anbieten, dann müßte nach dem Zwecke des Wechselgeschäfts jenem unter ihnen der Vorzug gebühren, der die meisten durch den Wechsel Verpflichteten mit seiner Intervenzion außer Haftung setzt; da dieser Erfolg der Wechselmanipulazion offenbar den beträchtlichsten Vortheil bringt.

§. 30.

Beschränkte Anwendung des Wechselrechts auf die eigenen (trockenen) Wechsel.

Schon die Art der Entstehung dieser eigenen (trockenen) Wechsel §. 18 deutet auf die Beschränkungen hin, die sich der Anwendung des strengen Wechselrechts auf dieselben entgegenstellen.

Diese Wechsel sind nichts mehr, als Bescheinigungen einer kontrahirten Schuld, und, Schulden kontrahiren, liegt an sich nicht inner der Sphäre kaufmännischer Unternehmungen, sondern jeder Gläubiger hat selbst zu sehen, wie er im ordentlichen Rechtswege zu dem Seinigen komme. Der Zweck des Wechselgeschäfts, der nur diese Operazionen bezielt, hat hier im Allgemeinen auf die Sache gar keine Beziehung. Wenn also das Wechselrecht auf diese Gattung der Wechsel oder Schuldscheine doch einwirken soll, kann der Grund hierzu nicht aus dem Zwecke der ordentlichen kaufmännischen Wechselmanipulazion, sondern blos aus dem allgemeinen aller Merkantiloperazionen so weit entnommen werden, daß, weil es die Ausbreitung dieser dem Kaufmanne mehrmal gedeihlich oder wohl nothwendig macht, fremde Gelder in seinen Unternehmungen zu benutzen, oder andern Kaufleuten, etwa für einen Betrag an Waaren, in Haftung zu bleiben, er hier=

über Scheine unter der Benennung trocke-
ner oder eigener Wechsel, oder Han-
delsbillets a) dafür ausstellen, und das
Wechselrecht seine Anwendung auf diese,
zu Erleichterung des Handels über-
haupt, nur in der Richtung, um schnel-
lere Exekuzion zu wirken, wohl rechtferti-
gen möge. Und dieser Gesichtspunkt be-
zeichnet daher die Gränze: das strenge
Wechselrecht dürfe auf diese Wech-
sel oder Verschreibungen blos in den Ver-
hältnissen die angezeigte Einwirkung neh-
men, wenn der trockene Wechsel von einem
berechtigten Kaufmanne an einen
dritten, oder zwischen solchen Kaufleu-
ten ein Wechsel dieser Art, oder ein Han-
delsbillet ausgestellt ist. Folglich haben
trockene von einem Andern ausgestellte
Wechsel nach dem Zwecke des Insti-

a) Riccius an dem §. 13 n. a. angef. O.

tuts niemal ein **Wechselrecht** für sich b).

b) Sehr gedeihlich für das Wohl der Unterthanen, um sie gegen schneidenden Wucher in Schutz zu nehmen, besteht in den **Oester.** deutschen Erbstaaten die durch das Patent vom 25ten Febr. 1791 kundgemachte, durch das Hofdekret vom 24ten Febr. 1792 in Rücksicht der Handelsleute noch näher bestimmte Höchste Anordnung, die den **trockenen** Wechseln dieser Art in jeder Rechtsführung alle Beweiskraft entzieht, und daher jede von dem Geklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis, gemachte Einwendung für wahr und geltend anzunehmen befiehlt.

III.
Philosophische Ansicht
des
Wechselkontrakts.

§. 31.
Eingang.

Nun sind die Historischen Daten aufgenommen, die den Gegenstand dieser Ausführung treffen. Es sind daraus die Resultate, und aus diesen die Zwecke ausgehoben, die es anschaulich machen, warum das Wechselgeschäft zur Aufnahme und Verbreitung des Handels eingeführt wurde, und welche strenge Aufrechthaltung desselben in seiner ursprünglichen Reinheit dazu gehört, daß es den

Handel mit jener weit um sich greifenden Wirkung immer belebe, welche die eigentliche Absicht dieses Instituts schon bei seiner Entstehung war und bis nun geblieben ist. Der weitere Schritt führt also dermal unmittelbar dahin, jene beide Ansichten mit einander in Verbindung zu setzen, und man kann bei so einer Zusammenstellung darauf rechnen, daß aus dieser Vergleichung rechtliche Resultate hervorgehen werden, die sich gleichsam von selbst in allgemeine Normen ausbilden, deren Umfang eine überall geltende Theorie des Wechselrechts aufschließt a), so

a) Unter einer andern Wendung auch hierher eintreffend spricht Thibaut a. a. O. S. 154 u. 155 in Rücksicht des Einflusses der Philosophie auf die Auslegung der positiven Gesetze. Er sagt: „ist nun eine positive Gesetzgebung nicht das Werk der Unvernunft, der Willkühr, und des Eigennutzes, sondern der philosophirenden, oder auch nur der gemeinen gesunden Vernunft: so ist durchaus nicht abzuse-

weit nicht besondere Lokalverhältnisse in einzelnen Fällen eine Abweichung davon nothwendig, oder doch höchst räthlich machen.

hen, wie die Geschichte allein die Materialien zur Erklärung einer solchen Gesetzgebung liefern kann: wie man diese vollständig ohne ein, von den letzten Gründen bis zu den äußersten Gränzen philosophisch bearbeitetes System des Naturrechts begreifen, aus ihren unsprünglichen Quellen ableiten, und in den herrschenden Geist derselben eindringen will. Denn die positiven Gesetze sind bis jetzt nie etwas anders, als Resultate gewesen, wie das Geschichtliche überhaupt; und eben deswegen lassen sich nicht, wie Montesquieu will, Gesetze durch Gesetze, Geschichte durch Geschichte, oder beide zugleich, einzig und allein aus und durch einander erklären". Wichtig ist der von D. Ch. D. Erhard in seiner Einl. zur 2ten Aufl. des Handelsgesetzbuchs Napoleons I S. IX wiederholte weise Grundsatz, „daß die Gesetze die besten sind, welche mit der Natur der Geschäfte selbst am meisten übereinstimmen".

§. 32.

Begriff des gezogenen Wechsels, des — Wechselkontrakts. Technische Benennung mancher mit dem Geschäfte in Verbindung stehender Personen und Gegenstände.

Die Bestandtheile eines trassirten Wechsels sind §. 29 schon angegeben worden, und aus diesen stellt sich auch der rechtliche Begriff desselben auf. Wenn nämlich jemand an einen andern eine in ihrem Inhalte als Wechsel benannte Urkunde ausstellt, vermög welcher der Letztere an einem andern, von dem — der Ausstellung — verschiedenen Orte, von einem dritten a) einen Betrag in Geld, zu einer be-

a) Wie dieser dritte wohl auch der Aussteller selbst, oder einer, der dessen Handelsgeschäfte auf einem andern Platze besorgt, sein Faktor, Handelsgesellschafter u. d. seyn könne, wird §. 37 erkläret werden, wo die gezogenen eigenen Wechsel zur Sprache kommen.

stimmten Zeit, gezahlt erhalten soll b), und zugleich darin die Art anzeigt, wie er mit dem Empfänger der Urkunde seiner Vergütung wegen übereingekommen sey, heißt diese Urkunde: — ein gezogener Wechsel, oder Wechselbrief, — eine Tratte, im Italienischen — una cambiale tratta, im Französischen — une lettre de change, une Traite; und — der Vertrag, mit dem der Aussteller und Empfänger die Ausstellung dieser Urkunde unter

b) Mit Recht sagt G. H. Sieveking in seinen Material zu einem vollst. u. system. Wechselr. mit einer Vorrede u. Anmerk. v. C. U. D. v. Eggers §. 2 im Allgemeinen: „eigene, trockne, oder auf sich selbst ausgestellte Wechsel seyen Verschreibungen; trassirte Wechsel oder Tratten seyen Anweisungen". Sie sind auch im Grunde nichts anders; denn nur der Zweck ihres positiven Instituts hat ihnen eine eigene Form gegeben, und von den gemeinen Verschreibungen und Anweisungen verschiedene Rechte beigelegt.

sich bedungen haben, ist — der Wechsel- kontrakt c). Deswegen wird derjenige,

c) Es fällt auf, daß auch neuere Wechselgesetze den Begriff des Wechselkontrakts nicht aufstellen. Die Oester. W. O. vom J. 1763 Art. 1 giebt zwar einen Begriff vom Wechsel, doch nur als Handel, der mithin blos auf das Wechselgeschäft, nicht aber auf den Wechselkontrakt Beziehung nimmt. Es dürfte wohl gedeihlich seyn, diesen Begriff in die Gesetze aufzunehmen, um mit Genauigkeit bestimmen zu können, ob die Partheien nach der Richtung des Gesetzes wirklich wechselmäßig kontrahirt haben, welches, besonders in den Fällen, wo kein Wechsel vorliegt, doch erforderlich seyn, aber mit sicherer Haltung kaum geschehen kann. „Eine vollständige Entwicklung und Erörterung der Rechtsbegriffe (sagt der würdige Herr Hofrath v. Zeiller in dem jähr. Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oest. Erbstaaten B. I. S. 63) ist zwar das eigenthümliche Geschäft der Rechts-Philosophen und der Rechts-Lehrer; es kann sich aber auch der Gesetzverfasser nicht ganz davon loszählen. Ist ein Gegenstand, weil dessen Bestimmung der

der den Wechsel an einen andern von sich d) ausstellt, der Aussteller oder Trassant, im Italienischen il Traente, im Französischen le Tireur, der aber, welcher den Wechsel in dieser Art von dem Aussteller empfängt, der Inhaber des Wechsels, Remittent, im Italienischen il Rimettente, ossia Prenditore della cambiale, im Französischen le Porteur, der endlich, welcher an dem andern, von jenem der Ausstellung verschiedenen Platze, die Zahlung leisten soll, vor der von ihm vollzogenen Akzeptazion des Wechsels, der Bezogene, Trassat, im Italienischen il Trattario, im Französischen celui, sur qui la lettre est

Willkühr des Gesetzgebers vorbehalten bleibt, von positiver Art, so kann auch der Begriff nicht philosophisch, sondern nur positiv, mithin auch nur von der Gesetzgebung aufgestellt werden".

d) Wie auch für die Rechnung eines Dritten Wechsel gezogen werden können, kommt §. 37 vor.

tirée in der Kunstsprache genannt. Die Vergütung des Werths von dem Empfänger des Wechsels an den Aussteller, oder eigentlich die Art, wie dieselbe zwischen ihnen beiden bedungen worden, behält in der deutschen Sprache diese Benennung; in der Italienischen nimmt sie die allgemein bekannte — la Valuta, in der Französischen die gleichbedeutende — la Valeur an.

§. 33.

Bestimmtere rechtliche Begründung des von dem Wechselkontrakte angegebenen Begriffs.

Alles in dieser Schrift Vorhergehende weiset schon sehr bestimmt darauf hin, daß ein Wechselkontrakt ursprünglich nur zwischen jenen Personen (also blos zwischen dem Remittenten und Trassanten) rechtlich denkbar sey, die unter sich mittels eines geschlossenen Vertrags wirklich gewechselt, das heißt, die Ausstellung eines Wechsels, der eben den eigentlichen Gegenstand des Kontrakts ausmacht,

bedungen haben. Der Wechsel und dessen Ausstellung bleiben also immer nur die bedungene Leistung, und diese kann nach rechtlicher Ansicht wohl nie der Kontrakt selbst seyn; weil sie von diesem nur bezielet, und, wenn er schon rechtsbündig ist, bewirket wird. Ohne die angegebenen Begriffe mit dieser Schärfe zu unterscheiden, würde man auf die Ausstellung und Auslieferung des Wechsels gar nicht klagen können; da diese Klage ein nicht ausgestellter, oder nicht ausgefolgter Wechsel, als Thatsache, und ein schon vorgehender Kontrakt von Wirkung, als Rechtsgrund, unterstützen muß, dieser aber nach der Angabe mehrerer nur auf dem Wechsel selbst beruhen soll, und doch kein anderer, als der Wechselkontrakt seyn kann; indem er dadurch entstand, daß der Tressant und Remittent unter sich vertragmäßig ein Wechselgeschäft geschlossen haben. Der Wechselkontrakt ist daher ein Konsensualkontrakt, dessen Wesen=

heit in seiner rechtgültigen Abschließung (als Contractus perfectus) gar nicht in der Schrift, das ist, in dem Wechsel liegt a), und der somit zu den Litteralkontrakten nie gezählet werden kann b).

a) Wie J. D. H. Musäus in seinen Anfangsgr. des Handl. u. W. R. 2ter Ausg. §. 150 glaubt. J. J. Berghaus in seinem Handb. für Kaufleute, oder Encyclop. der vornehmsten Gegenstände der Handlungsw. im 2ten B. Art. Wechselbrief. S. 374 geht noch weiter, und sagt: „Die Ausstellung eines Wechselbriefs setzt einen schriftlichen Vertrag voraus, wornach jemand wechselmäßig sich verbindet rc. Diesen Vertrag nennt man einen Wechselkontrakt; die Schrift aber, welche dieses Versprechen enthält, den Wechsel oder Wechselbrief".

b) Musäus a. a. O. zählet ihn zu den deutschen Litteralkontrakten; aber auch dies kann nicht eintreffen; denn der Begriff eines Litteralkontrakts ist überhaupt nur der, daß die Gültigkeit des Kontrakts vermög vertragmäßiger Vereinbarung oder gesetzlicher Vorschrift von der schriftlichen Abfassung abhängig gemacht sey. Thibaut Syst. des Pandektenrechts §. 1103.

Dieser Wechselkontrakt ist ein ganz einfacher, für sich bestehender, durch seine besonderen Eigenheiten ausgezeichneter Vertrag c), in dem von dem Trassanten und Remittenten Leistungen verbindlich zugesagt und Gegenleistungen sich ausbedungen werden. Er ist vollkommen rechtsbündig abgeschlossen, sobald die Kontrahenten auf alle Bedingungen einstimmen d),

N 2

c) Schon dem Scharfsinn des M. Domat in seinen loix civiles dans leur ordre naturel Liv. I. Sect. IV ist diese Bemerkung nicht entgangen. Er spricht dort bestimmt: „la convention qui se passe entre celui, qui donne de l'argent, et celui qui se charge de le remettre en un autre lieu, a des caracteres particuliers, qui la distinguent de toutes les autres sortes de conventions, qui pourroient y avoir quelque rapport".

d) Eintreffend hierauf sagt Sieveking a. a. O. §. 12 „der Wechselkontrakt ist geschlossen, sobald die Parteien über alle Bedingungen des Kontrakts einig sind". v. Martens pactum de cambiando, wovon er in seinem angef.

und es läßt sich kein geltender Grund auf-
finden, denselben in eine Römische Form

Grundr. des Handelsr. §. 75 und 76. n. a.
spricht, dürfte wohl auch diese Deutung anneh-
men, wenn man unter dem Cambium, wie die
angezeigte n. a. zu erkennen giebt, nur das
Wechselgeschäft versteht, dieses von dem Wech-
selrechte §. 2 gehörig unterscheidet, und nur nach
dem letzteren allein den reinen rechtlichen Be-
griff des Wechselkontrakts aufstellt. Die
Gegenbemerkung dieses würdigen Rechtsgelehr-
ten: es scheine ihm in dem Cambium (das ist,
in der Ausstellung und Ausfolgung des Wech-
sels) nicht blos die Erfüllung des ersteren, näm-
lich des pacti de cambiando, zu liegen, son-
dern eben der Unterschied vorhanden zu seyn,
der zwischen dem pacto de emendo, dem Con-
tractu emt. vend., und der Erfüllung des letz-
teren durch Ueberlieferung und Zahlung zu
machen ist, möchte sich etwa durch die gerade
vorgehende Betrachtung beheben, daß der Wech-
selbrief der eigentliche Gegenstand des Kon-
trakts, und die Ausstellung und Aushändigung
des Wechsels dessen erste Wirkung sey, auch zu
dieser eine rechtliche Verpflichtung nicht eher

hineinzuzwängen, oder ihn für einen akzessorischen Kontrakt, oder, als aus verschiedenen Kontrakten zusammengesetzt, anzugeben e). Er wird also ursprünglich nur

angenommen werden könne, bis nicht ein rechtsgültiger Kontrakt darüber zwischen dem Remittenten und Trassanten vorangeht, der den letzteren zu dieser Leistung verbindet; folglich jene Handlung, die der Kontrakt nur bezielet, nicht füglich auch zugleich den Kontrakt selbst nach seiner reinen rechtlichen Ansicht ausmachen möge. Gerade da ich dieses schrieb, kam mir erst D. P. Pezold's Recht des Wechselkontraktes mit Rücksicht auf die Leipz. W. O. Leipzig 1810 in die Hände. Ich wünschte, daß diese Schrift mit meiner Gegenwärtigen von einem würdigen Rechtskenner verglichen würde.

e) Das erste haben manche ältere Rechtslehrer versucht, und unter den ältern deutschen Schriftstellern hat sich schon D. A. Beuchling in seinem kurzen und deutlichen Unterricht zum gründ. Verstande des W. R. Cap. I. §. I, und in der Folge D. J. Claproth in seiner Rechtsw. von richtiger und vorsichtiger Einsehung der Verträge und Kontrakte im 2ten Thl.

zwischen dem Trassanten und Remittenten geschlossen. — Dieser ist der wahre

der 3ten Aufl. S. 670 dieser Behauptung entgegen gestellt. Das zweite behauptet, nebst andern Riccius a. a. O. Exerc. II. §. 1. Das Dritte vertheidigt J. L. M. Casaregis in Disc. leg. de Commercio Disc. CCXVIII n. 3. Auch Heineccius a. a. O. Cap. III. §. I et VI. scheint diese Meinung anzunehmen; ob er sich gleich, wie in der folgenden n. f. bemerket wird, nur nicht deutlich genug ausgedrückt haben dürfte. Nach ihm halten sich bestimmt an diese Meinung D. A. Azuni in seinem Dizionar. univers. rag. della Giurisprud. mercantile. Art. Cambio §. XXII e XXIV, und im Art. Lettera di Cambio §. XIV — XVIII, und der schon angef. Scherer in seinem Handb. des W. R. Art. Wechselkontrakt §. 6; doch ist er, wie Heineccius, zu beurtheilen, weil auch er den Kontrakt zwischen dem Trassanten und Remittenten für den Grundvertrag angiebt, wenn er gleich in der Folge §. 7 u. 8, und in andern Art. z. B. Art. Trassant §. 2 immer wanket, und sogar dazwischen den Wechselkon-

Wechselkontrakt f), — und außer jenen zweien giebt es keine andern ursprüng-

trakt unter die Konsensualkontrakte, an dem oben angeführten Ort aber wieder unter die brieflichen und Litteralkontrakte aufnimmt.

f) Schon Heineccius stimmt a. a. O. §. IX, XI u. XVIII, und zwar in dem letzteren mit der deutlichen Aeußerung hierauf ein: „quia prima Conventio ad Cambii perfectionem, reliquæ ad consumationem ejusdem et executionem pertinent". Woraus man in Vergleichung mit dem §. I u. VI sieht, daß er auf die von mir ausgezeichnete Gränzlinie zwar aufmerksam wurde, aber sie nur so scharf, wie es nothwendig ist, nicht stäts im Auge behalten habe. Auch Baldassaroni a. a. O. Parte II. Art. XV. n. 4. deutet dahin, wo er sagt: „Perché, non essendo il contratto di Cambio, che un' obbligazione, che si assume il Traente a favore del Prenditore della lettera, o sia del Datore del denaro, di fare al medesimo pagare in dato luogo una certa determinata somma; né riguardandosi perció l'accettazione per un nuovo contratto, ma semplicemente una parte, e

lichen Hauptpersonen oder Hauptkontrahenten im Wechselgeschäfte g). Alles übrige dabei trifft nur die Erfüllung des Vertrags, zwischen der, und dem schon mit voller Rechtswirkung vorher geschlossenen Wechselkontrakte, eine scharfe Gränzlinie zu ziehen, und über diese weder von der einen, noch von der andern Seite etwas hinüber zu tragen ist, wenn man jede Verwirrung der Begriffe,

conseguenza del primo contratto frá il traente, e il Prenditore della lettera". Hält man aber damit jenes zusammen, was er in seiner Prefaz. n. 9. angiebt, so zeigt es sich klar, daß er doch die so bemerkbar unterschiedenen Rechtsbegriffe vermengt, und selbst den Wechselkontrakt, als aus zweien Kontrakten zusammengesetzt, behaupten will.

g) Wenn also Claproth a. a. O. sagt: man müsse den Begriff des Wechsels gedoppelt angeben; einmal zwischen dem Trassanten und Trassaten, als einen schriftlichen Kontrakt, dann zwischen dem Remittenten und Trassanten, trifft dies auf meine Ideen §. 28 nicht ein; und

die mehrmal von Folgen seyn kann, zuverläßig vermeiden will. Nach dieser Ansicht kann daher auch die Frage von dem Wesen des Wechselkontrakts nur bei gezogenen Wechseln vorkommen h).

§. 34.

Rechtliche Wirkungen des Wechselkontrakts für sich, ohne Hinsicht auf den Wechselbrief, als Urkunde, und — in Begleitung desselben.

Schon der geschlossene Wechselkontrakt für sich hat, als solcher, ohne Hinsicht auf den Wechsel, als bloßes Beweismittel, zwei rechtliche Wirkungen. Die erste ist, daß aus demselben überhaupt eine gegründete Klage nach Wechsel-

wenn die angef. Oester. W. O. im 1ten Art. den Akzeptanten für eine Hauptperson im Wechselgeschäft, und Hauptkontrahenten im Wechselkontrakt annimmt, ist dieses blos positiv, und läßt sich aus den aufgestellten Ansichten nicht begründen.

h) Pezold a. a. O. im 1ten Abschn. §. 1. S. 39.

recht angebracht a); die zweite, daß daraus in gleicher Art auf die Ausstellung und Ausfolgung des Wechsels, wie er zwischen den Kontrahenten bedungen worden, im Falle der Verweigerung dieser Leistung, geklagt werden kann. Die erstere Klage kann auf Rückstellung der von dem Remittenten dem Trassanten bereits gezahlten Valuta, oder im Falle des verlorenen b),

a) Darauf stimmen die Oest. W. O. Art. 36, und die Augsb. v. J. 1778 im 8ten Kap. §. 9 bei v. Zimmerl in seiner angef. vollst. Samml. der W. G. in der 1ten Abtheil. des 1ten B. S. 165 in Rücksicht der Meßwechsel ausdrücklich ein, und es läßt sich dermal kein durchgreifender Grund denken §. 28, der es hinderte, daß dieses nicht auch in Beziehung auf irreguläre oder außer den Messen gewöhnliche Wechsel gleiche Anwendung habe.

b) Warum das allg. Gesetzb. für die Preuß. Staaten vom J. 1792, welches hernach, wie E. F. Klein in seinem Sist. des Preuß. Civilr. §. 12 angezeigt, im J. 1794 unter der Aufschrift „Allgemeines Landrecht" zur Gesetz-

oder doch nicht vorhandenen Wechselbriefs auf Zahlung des darin ausgedrückten Betrags gegen Bestellung angemessener Sicherheit, und in beiden Fällen auch auf Entschädigung gehen, und gegen jeden gerichtet werden, der sich durch den Wechselkontrakt dazu verbindlich gemacht hat. Die zweite hat einzig die Ausfolgung des durch den Wechselkontrakt ausbedungenen Wechsels, mithin diese Leistung des Zugesagten,

kraft gelangte, im 2ten Thl. §. 1166 bei verlorenen Wechselbrief weder den Wechselprozeß, noch die Wechselexekuzion zuläßt, dafür sind die Gründe für den Fall, wo der Wechselkontrakt nach der Art des Verfahrens in Wechselsachen, als wirklich geschlossen, sogleich erweislich wäre, und Sicherheit bestellet würde, in den gegenwärtigen Ansichten nicht zu suchen. Dagegen trit hier nach der Oest. W. O. Art. 31, der Churf. = Bayer. u. Oberpfälz. vom J. 1786 §. 15, und der Anhalt Alt= und Neucöthn. vom J. 1802. Art. 62 bei v. Zimmerl a.a. O. S. 105 u. 212 der Wechselprozesse allerdings ein.

und nach Verschiedenheit der Verhältnisse auch Entschädigung zum Gegenstande. Ueberall aber muß die erfolgte Schließung des Kontrakts, als die Thatsache, nach Wechselrecht, das ist: durch eine alsogleich vollen Beweis wirkende Urkunde, oder ein so geartetes Geständniß des Geklagten erwiesen, jeder dieser Klagen zum Grunde liegen, wenn der gerichtliche Erfolg ihnen entsprechen soll c). Dies sind die rechtlichen Wirkungen des Wechselkontrakts, die auch bei nicht vorhandenem Wechselbrief blos aus dem Kontrakte hervorgehen; denn wozu würde dieser rechtsbündig seyn, wenn nicht die angegebenen Resultate seine Ausflüsse wären? Aber auch in der Begleitung des Wechsels auf seinem Gange und seiner Rückkehr ist

c) In dieser Richtung läßt auch die Oest. W. O. Art. 36 u. 39 solche Wechselklagen zu, wenn nur die Schuld nach Wechselart genugsam erwiesen ist.

es immer nur der Wechselkontrakt an sich, der die Verbindlichkeit, die jemanden aufgebürdet werden will, oder das Recht begründet, welches angesprochen wird. Der Wechselbrief ist nie etwas mehr, als das Beweismittel, das die Thatsache bewährt, daß der Wechselkontrakt geschlossen worden sey. Alles Recht, und jede Verbindlichkeit kann nur von diesem allein ausgeführet werden, weil überhaupt eine Urkunde, und jede Beweisgattung, blos Thatsachen zu beweisen, die Bestimmung hat; Rechte und Verbindlichkeiten dagegen nur aus feststehenden rechtlichen Begriffen, durch Verbindung dieser mit der bewiesenen Thatsache, als der unerläßlichen Bedingung ihrer praktischen Wirksamkeit, abzuleiten sind.

§. 35.

Ausstellung des Wechselbriefs, — dessen Benennung als solcher.

Der mit Rechtswirkung geschlossene Wechselkontrakt hat es vor allem zur

Folge, daß der Trassant nach mit dem Remittenten ausgeglichener Valuta diesem den Wechsel in der zwischen ihnen bedungenen Art auszustellen und auszufolgen verpflichtet ist. Der Wechselbrief hat die schon aus dem Zwecke des Instituts hervorgehende wesentliche Bestimmung, alles mit Präzision in sich aufzunehmen, was in dem Wechselkontrakte zwischen den Kontrahenten bedungen wurde. Die Ausstellung des Wechsels ist daher von Seite des Trassanten, sobald er mit dem Remittenten über die Berichtigung der Valuta übereingekommen ist, der erste Schritt zur Erfüllung des geschlossenen Wechselkontrakts; denn der Remittent muß zuerst diese Urkund, als Anweisung, zu seiner Verfügung in Händen haben, um deren Akzeptirung, und in Folge dieser die Zahlung von dem Trassaten fordern zu können; da eben darin der Beweis des von dem Trassanten an den Bezogenen erlassenen Zahlungsauftrags enthalten ist. Die Bestandtheile ei=

nes Wechsels sind §. 29 schon angegeben worden, und können keine andere seyn, als jene, auf welche die Kontrahenten in dem Wechselkontrakte eingestimmt haben, und die der Zweck des Geschäfts von selbst herbeiführt. Zur Wesenheit eines Wechselbriefs gehört aber nach der diesem Institute eigenen Tendenz alles, was es zuverlässig bewirken kann, daß die volle Zahlung des im Wechsel ausgedrückten Betrags, zur bestimmten Zeit, an dem hierzu genannten Orte, von der dazu beauftragten Person, die zahlen solle, ohne allen Umtrieben oder Ausweichungen richtig erfolge, und dieses, auch im Falle einer Weigerung von Seite des Trassaten, gegen einen andern durch den Wechselkontrakt Verbundenen, nach Wechselrecht, mit Vorlegung des Wechsels, als des Beweismittels, und des diesfälligen Protestes gerichtlich durchgesetzt werden möge. Deswegen muß diese Urkunde so streng nach der ihr eigenen Form gefasset seyn, daß schon

ihr Inhalt jeden Zweifel, über was immer für einen dahin eintreffenden Gegenstand, sogleich überzeugend entferne §. 26 u. 29 a).

Hier ist es, wo sich zur rechtlichen Erörterung die Frage eröffnet: ob die Benennung „als Wechsel" ein wesentliches Stück des Wechselbriefes sey b)?

a) Formeln von Wechselbriefen verschiedener Art findet man in den meisten Lehrbüchern des W. R. Bei Scherer u. Berghaus a. a. O. Art. Wechselbrief, und in Eulers angef. Wechselencyclop. im 4ten Kap. §. 2 — 11. Sehr zweckmäßig fordert das angef. K. Französ. Handelsgesetzb. S. 28 n. 112 so strenge Richtigkeit in dem ganzen Inhalte des Wechselbriefs, daß es jeden Wechsel, worin eine Unrichtigkeit in Ansehung des Namens, oder des Standes, oder der Wohnung, oder des Platzes, wo er ausgestellt oder zahlbar ist, vorkömmt, nur als einen bloßen Schuldschein (simple promesse) gelten läßt.

b) Die Oest. W. O. Art. 2, das angef. Preuß. W. G. §. 748, die Augsb. W. O. im 2ten Kap. §. 1, und manche andere fordern dieses

Wenn man die gegenwärtige Ansicht der Sache mit den beiden vorgehenden verbindet, hat die bejahende Auflösung dieser Frage keine Schwierigkeit gegen sich, weil außer den Betrachtungen, die §. 29 schon aufgestellt wurden, der Wechsel noch bei Abgang dieser Benennung von den gemeinen Anweisungen, die nur den einzigen beschränkten Zweck vor sich haben, statt wirklicher Zahlungen mehrmal einzutreten und von Gebrauch zu seyn, durch kein ihn rechtlich karakterisirendes Merkmal unterschieden werden könnte, und doch nach der teleologischen Ansicht auf die letztern das wenigste eintrifft, was dem Wechselgeschäfte zu seiner gedeihlichen Belebung so unentbehrlich ist; wie es auch schon die Art be-

bestimmt. M. s. D. C. F. Knorre recht. Entsch. der Frage: ob das Wort „Wechsel" als ein wesentliches Stück eines Wechselbriefs anzusehen sey? bei v. Zimmerl in seinen Beitr. zur Erläuterung des W. R. S. 140.

gründet, nach welcher aus den Anweisungen der Campsoren durch Verbreitung, und Verfeinerung des Instituts unsere trassirten Wechsel entstanden sind §. 14.

§. 36.

Valuta.

Die Valuta im Wechsel, und der darin dem Remittenten zahlbar angewiesene Betrag sind zwei ganz verschiedene Begriffe, die man immer sorgfältig von einander getrennt halten muß. Die Valuta drückt nichts mehr, als die Art aus, wie sich die Kontrahenten über die Vergütung einverstanden haben, die der Remittent dem Trassanten für die in dem Wechselbriefe enthaltene Zahlungsanweisung zu leisten hat. Daraus ist es klar, daß der Trassant in jener Anweisung dem Remittenten eine Schuld verkaufet §. 28, und dieser den Kaufpreis dafür an den Aussteller des Wechsels mit der Valuta berichtiget habe. Nun zeigt sich die Verschiedenheit der erwähnten Begriffe schon sehr deutlich: die Anwei=

sung an den Trassaten ist — der von dem Trassanten dem Remittenten verkaufte Gegenstand, — die Valuta der von dem Remittenten dem Trassanten vergütete Kaufpreis; folglich stehen beide diese Begriffe gerade in dem Verhältnisse gegen einander, wie res emta und pretium rei emtæ. Deswegen hat auch die Valuta nie eine Beziehung oder einen Einfluß auf die Zahlungsverbindlichkeit des Akzeptanten, es mögen bei dem Geschäfte die Rechte anderer eintreten oder nicht. Der Akzeptant kann aus der von dem Remittenten an den Trassanten nicht berichtigten Valuta niemal aus seiner *eigenen* Lage oder Stellung in dem Geschäfte, *für sich* eine gegründete Einwendung gegen den Inhaber des Wechsels ableiten, sondern er ist verbunden, den Betrag zu zahlen, den er akzeptirt hat. Freilich verhält sich die Sache anders, wenn das Geschäft noch bloß zwischen dem Remittenten und Trassanten hanget, somit dabei keine Rechte eines drit-

ten Wechselinhabers zur Sprache kommen; aber auch hier steht dem Akzeptanten aus dieser Eigenschaft seiner Person keine Einwendung zu, und er ist mit einer Weigerung der Zahlung nicht zu hören, wenn er jene nicht mit einer nach Wechselrecht sogleich erweislichen Contre-ordre des Trassanten rechtfertiget, der, als Verkäufer der Schuld, allein das Recht hat, für die Einhebung des Kaufpreises und auch dafür zu sorgen, daß vor Berichtigung desselben der verkaufte Gegenstand dem Käufer nicht ausgeliefert werde a), wie die weitere rechtliche Begründung dieser Verhältnisse schon der einfachste Hinblick auf die Art der Verpflichtung des Akzeptanten die Zahlung zu leisten, ganz einleuchtend darstellet.

Diese Valuta ist eine wesentliche Bedingung im Wechselkontrakte; sie muß da-

a) Die Oest. W. O. Art. 9 stellet ganz die nämlichen Grundsätze auf.

her unerläßlich in dem Wechsel so weit bestimmt aufgenommen werden §. 29, daß der Aussteller hierwegen mit dem Remittenten einverstanden, mithin befriediget erscheine b); denn gerade, weil der Wechselkontrakt den Verkauf und Kauf einer Schuld zum eigentlichen Gegenstande hat,

b) Sehr gut gewählt verfügt die Oest. W. O. a. a. O., daß alle von den Negozianten angenommene verschiedene Arten, die Valuta im Wechsel auszudrücken, eben so viel als „Valuta von ihm empfangen" bedeuten, mithin eine gleiche und die nämliche Wirkuug haben sollen. Das Preuß. W. O. §. 766 sagt: „Ist nur der Ausdruck: „Valuta oder Werth," gebraucht: so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an". Sieveking a. a. O. §. 8. n. 4 zählt das Bekenntniß von dem Empfange oder der Berechnung, des Werths oder Kaufpreises (der Valuta) nur zu den Stücken, die zur Vollständigkeit des Wechsels gehören. Wie kann aber jenes, was eine wesentliche Bedin=

und zwischen dem Trassanten und Remittenten gewechselt wird, bilden die Ob-

gung im Wechselkontrakte ist, im Wechselbriefe nur unter den Stücken seinen Platz nehmen, die diese Urkunde blos zu mehrerer Vollständigkeit erheben sollen? Ganz auf die teleologischen Ansichten des Instituts einstimmend erinnert hierbei der angef. v. Eggers in seinen Anmerk. „Diese Theile (nämlich die von n. 1 — 5 hier angezeigten) sind nichts weniger als unwichtig. Es ist daher kein Grund vorhanden, warum man nicht denen, die in Hamburg (mithin auch so in jedem Staate, wo Wechselgesetze gegeben werden) Wechsel ausstellen, sie schlechthin zur Pflicht machen dürfte, so daß im Falle der Unterlassung kein Wechselrecht Statt fände". Zwar sind die n. 1, 2 und 5 angegebenen Bestandtheile mit den andern in n. 3 u. 4 nicht von gleich entscheidender Erheblichkeit; aber die letztern können, ohne die Zweckmäßigkeit aufzugeben, in einem trassirten Wechsel durchaus nicht übergangen werden. Auch das angef. K. Französische Handelsgesetzb. nach Erhard's Ausg. fordert S. 28. §. 1. n. 110,

jekte, die gegen einander gewechselt werden, und wovon eines die Valuta, das andere die verkaufte Schuld, eigentlich die Anweisung dieser ist, den Hauptstoff des Vertrags, und dieser Stoff ist doch wohl in dem Wechselbriefe bestimmt auszuzeichnen, der jenes genau auszusprechen hat, was in dem Geschäfte zwischen den Kontrahenten bedungen wurde; woraus sich also schon ergiebt, daß die Valuta, auch in Ermangelung ausdrücklicher Gesetze, ein wesentliches Stück des Wechsels sey §. 23. u. n. h. Es ist im Wechselrechte gleich viel, worauf dieses Einverständniß beruhe, ob dieses sich auf eine wechselseitige Handelsrechnung beziehe, ob der Trassant wirklich etwas empfangen habe, worin dieses bestehe, ob der Remittent für diese Valuta dem Trassanten

daß in dem Wechsel der in Geld, in Waaren, durch Rechnung, oder auf irgend eine andere Art empfangene Werth (Valuta) ausgedrückt sey.

etwa einen auf seine Person oder seine Ordre zahlbar lautenden Wechsel (der dann ein Retourwechsel c) heißt, und von einem Rückwechsel §. 23 immer wohl zu unterscheiden ist) ausgestellet habe, oder ob der Wechsel von dem Trassanten dem Remittenten nur fidirt, das ist, kreditirt worden sey; selbst wenn der erstere dem letztern den Wechsel geschenket hätte, ist nach dem allgemeinen Systeme der Rechtstheorie die Sache nur aus dem Gesichtspunkte aufzufassen, daß die Abführung oder Berichtigung der Valuta eben mit Erlassung, (das ist mit virtueller Rückstellung) des geschenkten Betrags von dem Remittenten an den Aussteller geschehen sey. Diese Bemerkung ist in der Richtung wichtig, wo es zur Frage käme: ob der Trassant eines geschenkten Wechsels dem Remittenten (in Rücksicht dritter Inhaber des Wechselbriefs

c) Dieser Begriff kömmt bestimmter entwickelt §. 40 vor.

ist die Sache ohnehin außer Zweifel) bei etwa nichterfolgter Akzeptazion nach Wechselrecht hafte, oder der Aussteller ihm den titulum gratuitum der Uebertragung oder Ausfolgung des Wechsels, somit den Mangel der Valuta, (die titulo oneroso zu berichtigen ist, und nicht geschenkt seyn darf, weil sie mit dem in dem Wechsel angewiesenen Betrag gewechselt werden muß, was sich durch Schenkung nicht bewirken läßt) entgegen setzen, und hierdurch den Wechselprozeß von sich abwenden könne? indem der erwähnte Rechtstitel mit dem ganzen Plane des Wechselinstituts und jeder Grundlage desselben durchaus kontrastiret, folglich jedes Verfahren dieser Art von dem Gegenstande sogleich auf immer entfernt. Allein sobald man die Sache unter der angegebenen Wendung der geschehenen virtuellen Rückstellung des geschenkten, in dem Wechsel angewiesenen Betrags aufnimmt, verschwindet jedes Bedenken gegen die Haftung

des Trassanten nach Wechselrecht, der den Rechtstitel der Schenkung zu Ausschließung des Wechselprozesses nun für sich aus dem Grunde nicht mehr benützen kann; weil die Schenkung durch die vorangegangene gänzliche Erfüllung des Vertrags in allen ihren Rechtswirkungen bereits erloschen ist, und die Valuta eben mit dem von dem Remittenten als empfangen angenommenen Betrage an den Aussteller abgeführt und berichtigt wurde, mithin der erstere den Wechsel nur titulo oneroso, folglich mit aller Wirkung des Wechselrechts an sich gebracht hat, indem er dafür ein wahres seiniges Eigenthum (nämlich den ihm geschenkten Betrag) gegen die in dem Wechsel angewiesene Summe an den Trassanten übertrug, und so mit diesem im eigentlichen rechtlichen Verstande die Valuta, nach der Natur des Geschäfts, mit dem angewiesenen Betrag wirklich gewechselt wurde.

§. 37.

Verschiedene Arten der trassirten Wechsel. — Kopey eines Wechsels.

Aus der Richtung, daß der Trassant den Wechsel entweder — auf einen andern, oder — auf sich selbst, doch immer (mit Ausnahme der von Handelsleuten auf Messen ausgefertigten Wechsel) auf einen, von dem der Ausstellung verschiedenen Platz zahlbar, — für seine eigene Rechnung, oder — für die eines dritten zieht; von einem Wechselbriefe entweder — nur ein Original, oder — mehrere, gleichzeitig, oder in der Folge ausfertigt, den Wechsel entweder — von einer, oder — auf eine Messe ausstellt, pflegen die Schriftsteller über das Wechselrecht verschiedene Eintheilungen der trassirten Wechsel, und zwar zuerst die in — förmliche eigene, und wie sie auch in Gesetzen a) zur Unterschei-

a) So nennt z. B. die Oest. W. O. Art. 3 die ersteren eigene, die andern fremde, oder

dung von diesen genannt werden, — fremde, oder gezogene Wechsel abzuleiten b); obschon die erstern ebenfalls trassirte, wenn gleich eigene sind, da dieser Ausdruck nur das Ziehen von einem Platze auf den andern, oder von Handelsleuten auf Messen bezeichnet. Die trassirten Wechsel werden von dem Aussteller, wie eben erwähnet wurde, entweder — bestimmt auf

trassirte Wechsel, nimmt aber doch Art. 2 auch die eigenen unter die förmlichen auf. Wie D. Cl. D. Erhard in seiner Schrift über den Geist des Napoleonischen Handelsgb. diesen eigenen Wechseln die billets á ordre gleichstellt, s. m. in N. Th. Gönner's Archiv für die Gesetzgebung, und Reforme des juristischen Studiums, im 1ten B. S. 322.

b) Berghaus a. a. O. S. 375 unterscheidet die eigenen förmlichen Wechsel von den trocknen nicht; m. s. aber Scherer im angef. Handb. des W. R. Art. eigene Wechsel §. 2 u. 3, und Art. Wechselbrief §. 2.

sich selbst, das ist: auf seine individuelle Person, oder — auf eine dritte, als Zahler gerichtet; diese kann aber auch wohl, falls ein Handelsmann an verschiedenen Plätzen Handelsetablissements hat, an dem zur Zahlung bestimmten Orte, dessen Handelsgesellschafter, Faktor oder Handelsvorsteher, selbst in dem Verhältnisse seyn, wenn man gleich solche getrennte Handelshäuser, als Bestandtheile einer und der nämlichen Handelsunternehmung ansehen will; denn es steht in der Hinsicht auf den Zweck des Wechselinstituts §. 19, 20, 21 u. 28 sicher nichts im Wege, auch diese Gattung eigener Wechsel, sammt jenen, die der Trassant ausdrücklich nur auf sich selbst richtet, für gezogene anzunehmen, was sie wirklich sind; indem auch damit gewechselt, Wechselhandel getrieben, und von einem Platze auf den andern, oder auf Messen trassiret wird. Mehr verbreitet ist aber im Wechselgeschäfte das Trassiren auf andere Personen oder Handelsfreunde. Wir haben

also trassirte eigene und fremde Wechsel, wo unter den erstern, nebst den von einem Handelsetablissement des nämlichen Prinzipalen auf ein anderes seiniges an einem verschiedenen Platz trassirten, auch die begriffen sind, welche der Aussteller gerade eigens auf seine Person, oder als Handelsmann auf Messen gezogen hat.

Nicht allezeit zieht der Trassant für seine — eigene Rechnung; und für — wessen Rechnung er ziehe, muß in dem Wechsel genau ausgedrückt seyn; weil sodann nur dieser, für dessen Rechnung trassiret wird, und nicht der Aussteller (wenn er dafür nicht einsteht) dem Trassaten, als Akzeptanten, für den Wechselbetrag, und was damit in Verbindung ist, in Haftung bleibt, folglich diesem entscheidend daran liegt, zu Fassung seines Entschlußes zur Akzeptazion, oder deren Verweigerung bestimmt zu wissen, an wen er sich zu halten, und wem er den gezahlten Betrag sammt Nebenkosten etwa in seinen Rechnungen zu

Last zu setzen habe; wozu er auch deswegen von dem Aussteller in diesen für die Rechnung eines andern gezogenen Wechseln, um von der in diesem Geschäfte vorzüglich wesentlichen Zweckmäßigkeit und Pünktlichkeit nicht abzuweichen, deutlich anzuweisen ist; und hieraus nehmen die trassirten Wechsel ihre zweite Eintheilung in für — eigene, oder — fremde Rechnung gezogene an c). Der trassirte

c) Es leuchtet von selbst ein, daß es an dem bloßen Ziehen für die Rechnung eines andern, und dieser Anzeige in dem Wechsel (noch weniger aber in unbestimmten Ausdrücken z. B. „per Conto d'amici") nicht genüge, sondern dem Trassaten die Person, für deren Rechnung gezogen wird, und ihre Einstimmung dazu von dieser, oder von dem Trassanten in einer Art, die rechtlichen Beweis wirket, bekannt gemacht werden müsse; indem sonst der Akzeptant seinen Entschädigungsanspruch an den für, oder auf dessen Rechnung gezogen wurde, im Rechtszuge nicht durchgreifend begründen könnte.

Wechsel wird entweder nur — einfach, oder — mehrfach ausgestellt. Geschieht das erstere, so heißt er: ein — Sola Wechsel, dessen Bezeichnung, als solcher, in dem Wechselbriefe entbehrlich ist d), weil sich dieses daraus, in Abgang einer andern Benennung, schon für sich ergiebt. Werden dagegen mehrere Originale eines Wechsels über die nämliche Anweisung von dem Trassanten an den Remittenten ausgefertigt; dann muß das erste, als — Prima, das zweite, als — Secunda, das dritte, als — Tertia u. s. w. e), jedesmal zur Unterscheidung von dem vorgehenden, bezeichnet seyn, welches in der Wechselmanipulazion ge=

d) Das Preuß. W. G. §. 945, und das K. Französ. Handelsgesetzb. fordern dieses ebenfalls nicht.

e) Berghaus a. a. O. S. 390 bezeugt, sogar Englische Septima „Briefe mit dem Ausdruck vergesellschaftet gesehen zu haben: „alle sechs vorige unbezahlt"; er gestehet aber dabei, dies sey eine Seltenheit und ein Fall, der wenig vorkomme.

wöhnlich dazu dient, daß der Trassant die Prima, auch um sich selbst auf das schleunigste in die Kenntniß des Erfolgs zu setzen, oder sich desselben zu versichern, sogleich an einen Freund im Orte der angewiesenen Zahlung, oder anderswohin, zu Besorgung der Akzeptazion von dem Trassaten, mit der Weisung absendet, ihm von diesem Erfolge ohne Aufschub Nachricht zu geben, bei vollzogener Annahme der Prima aber, diese, bis die Secunda, oder im zufälligen Mangel dieser, die Tertia einlangt, zurückzuhalten, und sie gegen Vorzeigung der Secunda dem Inhaber dieser auszuhändigen, weshalben auch der Trassant, wenn er des Ausschlags nicht ganz sicher ist, und zu Vermeidung vergeblicher Kosten vorsichtig zu Werke geht, dem Remittenten die Secunda nicht eher aushändigt, als er die Nachricht von der bereits akzeptirten Prima erhalten hat; sobald nun der Trassant dem Remittenten die Secunda ausfolgt, die, wie alle weitern, immer der Prima streng

gleichlautend seyn muß, und dem Zwecke entsprechend jedesmal, wie es wirklich meistens in Uebung ist, auch die Einrückung „Prima u. s. w. noch unbezahlt" in sich aufnehmen soll, wird von dem Remittenten mit der Secunda über andere Plätze nach Verschiedenheit der Aussichten und Spekulazionen des Inhabers disponirt f). Dies bildet mithin die dritte Eintheilung der gezogenen Wechsel in Sola, oder Prima, Secunda u. s. Endlich besteht noch eine vierte Eintheilung der Wechsel in — Meßwechsel, oder reguläre, und — Außermeßwechsel, oder irreguläre; diese begründen schon die historischen Daten §. 15 u. 19, und sie ist noch in der Hinsicht wichtig, daß für die erste Gattung die meisten Wechselgesetze bestimmte, und von den für andere Wechsel verschiedene,

f) Wird die Prima von dem Aussteller dem Remittenten ausgefolgt, so hat nothwendig er sich mit der Besorgung der Akzeptazion zu befassen.

Anordnungen geben, auch es schon die Verschiedenheit des Verhältnisses im Wechselgeschäfte auf, und außer den Messen, mithin die Natur der Sache fordert, jede dieser Gattungen unter dem auf sie zweckmäßig eintreffenden rechtlichen Gesichtspunkt aufzufassen. Unter Meßwechseln (Cambia regularia, feriarum) werden sowohl jene, die entweder blos auf der Messe ausgestellt, oder blos auf der Messe zahlbar sind, als die, wo beides zusammentrifft, verstanden; Außermeßwechsel (Cambia irregularia, platearum) sind alle übrigen g). Kopey des Wechsels heißt in der Kunstsprache, die durch einen der Wech-

P 2

g) v. Martens in seinem Grundr. des Handelsr. §. 73. Von den Meßwechseln s. m. übrigens J. A. Becks vollst. W. R. Cap. X, und Scherer a. a. O. Art. Meßwechselbriefe, und eben dort unter dem Art. Wechselbrief 17, nicht durchaus passende, Eintheilungen der Wechsel.

selinteressenten gemachte Abschrift desselben, welche im Originale weiter indossiret worden ist h). Noch andere Gattungen der Wechsel werden §. 40 aufgeführt.

§. 38.

Ordre. — Domicilium.

Der Wechselbrief hat in dem nun ausgebildeten Institute nicht mehr die Einfache Bestimmung beibehalten, daß der Kaufmann diese Anweisung, wie zuerst mit jener des Campsors geschah §. 11 u. 14, nur selbst, etwa auf die Messe, die er zu bereisen vorhat, mit sich nimmt. Das Wechselgeschäft ist dermal zu einem eigenen Zweig des Handels ausgereift §. 28; die kaufmännischen Zahlungen, die Umsetzungen und Einziehungen der Gelder an mehreren Orten haben sich durch Ausbreitung des Verkehrs mit verschiedenen Plätzen vervielfältigt; und beides läßt sich natürlich am schnellsten und zuverläßigsten durch traf-

h) Sieveking a. a. O. §. 5. v. Martens im angef. Grundr. §. 70.

sirte Wechsel bewirken. Es wäre aber unmöglich, den Wechselbrief im Handel, und zu Umsetzungen kaufmännischer Gelder an verschiedenen Handelsplätzen zweckmäßig zu verwenden, wenn nicht hierzu eine feststehende, einfache Benehmungsart damit aufgefunden worden wäre, durch die er schleunig über mehrere Plätze in Umlauf gesetzt, und dabei dessen Eigenthum an andere, nach Wechselrecht wirkend, den Konvenienzen jedes Inhabers gemäß, oder auch blos die Vollmacht zur Einhebung des Wechselbetrags für die Rechnung des Eigenthümers, an einen Dritten auf der Stelle übertragen werden könnte; und diese Benehmungsart mit dem Wechsel liegt in der demselben einzurückenden — Ordre — §. 29. Der Remittent weiß nämlich schon bei der Schließung des Wechselkontrakts mit dem Trassanten, in welcher Absicht oder Aussicht er sich von dem letztern die Ausstellung des Wechselbriefes bedinge; er bedingt sich also diesen, nachdem es ihm an=

steht, auf seine O r d r e; und diese im Italienischen l'o r d i n e, ist der in der Kunstsprache allgemein angenommene Ausdruck, der das Befugniß des Wechselinhabers, Ausstellers oder Remittenten bezeichnet, das Eigenthum des Wechsels, mit der dem Wechselrechte eigenen Wirkung, oder die Berechtigung zu einer andern Verfügung damit, an eine dritte Person übergehen zu machen. Es konnte wohl hierzu keine mehr schickliche Bezeichnung, als die des so einfachen Wortes „O r d r e" gewählet werden; deswegen erhielt sie auch in der Manipulazion sogleich ungetheilte Beistimmung und gleichen Gebrauch, und ist in den positiven Wechselgesetzen durchaus angenommen; da im Wechselgeschäfte das Wesentlichste überall von Präzision, Klarheit und Kürze abhängt §. 23 u. 26. O r d r e bedeutet somit, der Trassant habe dem Remittenten im Wechselbriefe selbst das Recht eingeräumt, den Wechsel mit Uebertragung des Eigenthums desselben an Andere nach

Wechselrecht zu veräußern, und die Verbindlichkeit auf sich genommen, jedem in dieser Art durch Giro eingetretenen Eigenthümer des Wechsels wechselmäßig in Haftung zu bleiben. Zugleich spricht diese Ordre aber auch die Weisung des Trassanten an den Akzeptanten aus, den im Wechsel angewiesenen Betrag nur jenem, auf den das Eigenthum des Wechsels mittels so einer Ordre übergegangen ist, oder, wenn sie im Wechsel nicht vorkömmt, nur dem Remittenten, oder dem von ihm zu Einhebung des Geldes sich bevollmächtigt ausweisenden zu zahlen. Es muß daher die Ordre; wenn sie die Kontrahenten im Wechselkontrakte bedungen haben, dem Wechselbriefe, der alles in dem Vertrage bedungene pünktlich aufzunehmen hat §. 35, jedesmal eingerückt werden a) §. 29, und

a) Oest. W. O. Art. 2 K. Französ. Handelsgesetzb. a. a. O. Andere Wechselgesetze, die dieses vorschreiben, zeigt Scherer a. a. O. Art. Ordre §. 3. an.

bestimmt auf den Remittenten, oder den Aussteller selbst b) (wo sodann dieser bei

b) K. Französ. Handelsgb. a. a. O. Das Preuß. W. G. ist hierin weit mehr nachsichtig. Es verordnet zwar §. 761: „Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, müsse der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn"; erlaubet aber gleich darauf §. 762, „daß doch auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben (§. 718 — 724), an jeden Briefsinhaber gestellt seyn können". Der Entwurf dieses Gesetzes im I. Theil Abth. II. Abschn. VI war noch unbeschränkter gefaßt; er sagte §. 487 u. 88: „Auch der Präsentant, welcher die Zahlung erheben soll, muß, der Regel nach, im Wechselbriefe benannt werden. Doch kann ein gezogener Wechsel, auch ohne Benennung eines gewissen Präsentanten, blos auf den Briefsinhaber gestellt seyn". Diese im Gesetze selbst schon etwas gemäßigte Verfügung scheint aber doch eben so gefährlich, wie der Giro in bianco §. 23 u. 29, und läßt sich mit der Haupttendenz des Wechselinstituts, nach welcher in dem Geschäfte die pünktlichste Bestimmtheit alles ausmacht, nicht

der Veräußerung des Wechsels zugleich als erster Girant auftritt) gerichtet seyn.

Der Aussteller zieht manchmal einen förmlichen eigenen an einen anderen Platz, der nicht sein Wohnort ist, zahlbaren Wechsel auf sich selbst §. 37 u. n. a. u. b; um zur bestimmten Zahlungszeit seine Verbindlichkeit zu erfüllen, müßte er nun dahin gehen, was doch nur äußerst selten geschieht c);

wohl in Einklang bringen, was schon bei zufällig, oder durch Versehen von dem Inhaber verlornen, oder wie immer ohne seinem Willen aus seinen Händen gekommenen Wechseln jedem Rechtskenner von selbst einleuchtet, wenn man gleich auf andere mit solchen Wechseln so füglich ausführbare Misbräuche nicht hinsehen wollte, die durch diese ihre Richtung den billets au porteur ganz gleich gestellet werden, deren Gemeinschädlichkeit man in Frankreich schon früh entdecket hatte §. 23 n. k.

c) Ein besonderer Fall eines in dieser Art gemachten Gewinns von ungefähr 1700 livres findet sich bei Euler a. a. O. Kap. 14 S. 223.

er vereinfachet also meistens das Geschäft, und domiziliret sich an dem Orte der zu leistenden Zahlung bei einem dort anwesenden Korrespondenten oder Handelsfreund, das ist: er zeigt auf dem Wechsel an, bei wem er an jenem Ort zahlen wolle, und die von ihm in den Wechselbrief eingeschaltete Benennung des Freundes oder Handelshauses, wo er zu zahlen verspricht, wird das „Domicilium“ genannt. Auch der Trassat domiziliret sich auf gleiche Art zur Zahlung, wenn er einen auf ihn gezogenen, an einen von seinem Wohnorte verschiedenen Platz, zahlbaren Wechsel akzeptiret d); und dann hat er in dem Wechsel bei seiner Akzeptazion deutlich anzuzeigen, wo an jenem Platze von dem Inhaber des Wechselbriefs die Zahlung einzuheben, und sich hierwegen zu melden sey. Es domiziliret sich mithin der Aussteller in eigenen, der Akzeptant aber in

d) Scherer Art. Domizilirte Wechselbriefe.

fremden trassirten Wechseln; und „Domicilium" heißt im Wechselrechte überhaupt, die in dem Wechsel erscheinende Bestimmung des Trassanten oder Akzeptanten, wo sie außer ihrem Wohnorte die Zahlung zu leisten zusagen. Eigene auf einen andern Platz, wo der Aussteller nicht wohnt, zahlbare, ohne Bezeichnung eines Domiziliums alldort, abgegebene Wechsel ist niemand anzunehmen schuldig e), und in keiner Art räthlich; denn der Hauptzweck des Wechselinstituts, der überall die strengste und einfachste Zuverläßigkeit in diesem Geschäfte bezielet, schließt davon diese so bedenkliche Unbestimmtheit ohne weiters aus, wie auch mehrere Wechselgesetze dawider ausdrückliche Anordnungen enthalten f).

e) Beck a. a. O. Cap. XII §. 3.

f) Oest. W. O. Art. 4. Andere hierher gehörige Wechselgesetze s. m. bei Scherer Art. eigene Wechselbriefe §. 3.

Das gleiche gilt nothwendig in Beziehung auf den Akzeptanten, dessen Akzeptazion somit auf eine an einem andern Orte zu leistende Zahlung, wobei an jenem Orte kein dort sich befindender Zahler benennet wäre, von dem Wechselinhaber mit Protest von sich gewiesen werden könnte g).

§. 39.

Sicherstellungsarten des im Wechsel angewiesenen Betrags. Von mehreren Trassanten zugleich ausgehende, — auf mehrere Trassaten von mehreren oder einem Trassanten gerichtete Wechsel. — Avallum. — Nothadresse.

Die rechtliche Behandlung dieser Sicherstellungsarten wird in der gegenwärtigen Schrift am füglichsten von einem Grundsatze ausgeführt, der im Wechselrechte allerdings von Erheblichkeit, und ausgedehnter Brauchbarkeit ist. Der Wechselbrief ist es, der allein nach

g) Oest. W. O. Art. 19.

der Tendenz des Instituts die Bestimmung hat, den Wechselkontrakt, wie er zwischen den Kontrahenten geschlossen wurde, nach allen seinen Bedingungen, und seinem ganzen Umfange aufzunehmen §. 35. Der ausgestellte Wechsel muß ganz nur der getreue, vollständige Abdruck des vorangegangenen Kontrakts seyn, und keine andere Urkunde, als er, wo er vorhanden ist, (denn soferne er nicht vorliegt, wurde von diesem Falle §. 34 schon gesprochen) kann über den Inhalt des geschlossenen Wechselkontrakts für ein im Wechselprozesse wirkendes Beweismittel anerkannt werden; alles folglich, was der Wechselbrief nicht ausspricht, liegt nach der eigens nur darauf beschränkten, und mit der Lehre im §. 26, wo von der Beschaffenheit und der Rechtswirkung der im Wechselprozesse zuläßigen Beweismittel überhaupt die Rede war, vereinigten Ansicht des Gegenstandes, außer dem Wechselrechte, und die Partheien können es in diesem Geschäfts-

zuge mit rechtlicher Wirkung gar nicht wahrnehmen. Deswegen kann also auch ein Pfand, eine Bürgschaft, eine andere Sicherstellung, oder welch immer ein anderes Nebenbedingniß, worüber der Wechselbrief nichts aussagt, mit dem Wechselprozesse nie verfolget werden, sondern jeder Anspruch dieser Gattung ist ohne weiters davon weg, und auf den ordentlichen Rechtsgang hinzuweisen. Eben diese aus der teleologischen abgeleitete rechtliche Ansicht führte es dann herbei, daß man die angezeigten Sicherstellungsmittel dem Wechsel selbst einrückte, und so entstanden — solidarische Wechsel, — Avalla, und — Nothadressen, wovon die Begriffe im einzelnen zu entwickeln, und die rechtlichen Folgen daraus aufzustellen sind.

Bei den solidarischen Wechseln fallen die Verhältnisse damit sehr einfach in das Gesicht, und es hat darauf der schon in der allgemeinen Rechtstheorie außer

Zweifel gestellte Grundsatz seine Anwendung: die Solidarverpflichtung begründe die Verbindlichkeit, daß jeder einzelne Schuldner dieser Art, dem, oder den Gläubigern, die solche Ansprüche an ihn zu stellen berechtiget sind, für den ganzen Betrag der Forderung hafte, folglich der mit andern in Solidum verbundene Schuldner den Gläubiger ganz zu befriedigen habe, ohne ihm die Einwendung der Theilung des Betrags zwischen ihm und den übrigen Mitverpflichteten entgegen stellen zu dürfen. Wenn nun ein gezogener Wechsel von mehreren Trassanten in der Absicht ausgegeben wird, damit der Remittent, und so auch die Giranten und Giratare in dem Falle, wo der Trassat die Annahme oder Zahlung verweigerte, bei dem Rückgange des Wechsels für die Valuta und Nebenkosten mehr gesichert seyn, tritt natürlich die solidare Verbindlichkeit der Aussteller ein, sofern im Wechselkontrakte nichts anderes bedungen, und im Wech-

selbriefe ausgedrückt wurde. Auf gleiche Art würde es sich mit einem Wechsel verhalten, der, um die von dem Bezogenen zu leistende Zahlung für den Remittenten, und die an seine Stelle treten, mehr zu sichern, von einem oder mehreren Trassanten, auf mehrere Trassaten gerichtet wäre; was zwar im Wechselgeschäfte (außer den Nothadressen, die gleich zur Sprache kommen werden) eben nicht üblich, doch aber nach der Tendenz desselben mit der Natur und der Richtung des Instituts auch gar nicht unvereinbarlich ist. In diesem Falle würden daher diese Bezogene nach der Wendung des in dem Wechsel an sie gegebenen Zahlungsauftrags, in Verbindung mit der von ihnen unterzeichneten Akzeptazion, in die Haftung eintreten, und, wenn sie nicht eine Beschränkung in dem Inhalte des Wechselbriefs, oder in jenem ihrer darunter gesetzten Annahme dagegen schützte, dem Inhaber des Wechsels in Solidum verbunden seyn.

Nur dies könnte hier noch zur Frage kommen: ob, wenn die Solidarverbindlichkeit wirken soll, es nothwendig sey, daß die Trassanten in dem Inhalte des Wechsels, oder bei dessen Unterzeichnung, und die Bezogene auf gleiche Art bei ihrer Akzeptazion sich des Ausdrucks „einer für alle", oder eines gleich bedeutenden gebrauchen, und in Abgang dessen, z. B. bei bloßer Unterfertigung ihrer Namen, oder eines jeden in der einfachen Zahl nur einer von ihnen, und welcher, als Hauptschuldner, die übrige aber blos, als Bürgen, für denselben zu betrachten seyen, und welche Rechtswirkung so eine Bürgschaft nach der philosophischen Ansicht des Gegenstandes äußere? allein, sobald mehrere Personen einen Wechsel ausstellen oder akzeptiren, liegt es schon in dem allgemeinen Zwecke des Wechselinstituts, daß hier von der Rechtswohlthat der Theilung der Forderung zwischen mehreren durch den nämlichen Wechselbrief verpflichteten im Wech=

selprozesse keine Rede seyn könne, sondern die Haftung in Solidum alle umfasse, weil der wesentliche Zweck des Wechselgeschäfts in Hinsicht auf Rechtsverhältnisse gerade die Wirkung bezielet, daß der schnelle und zuverläßige Gang der Wechselmanipulazion, auch von der Art, die Rechte aus diesen Operazionen durchzusetzen, stets kraftvoll unterstützt, folglich die diesfällige Rechtsführung durch den Zwang, sich erst langsam von einem an den andern zu wenden, mit Verfehlung des Hauptzwecks, zum Nachtheile des Gläubigers nicht beirret oder verzögert werde §. 26 u. 27. Im Wechselprozesse haften daher alle diese, wenn sie, als Aussteller oder Bezogene, mit Ausfertigung der Akzeptazion, den Wechsel ohne andern, ihre Haftung ausdrücklich beschränkenden Beisatz, auch nur mit ihrem Namen (in einfacher oder vielfacher Zahl ist gleich viel) unterzeichnet haben, dem Wechselgläubiger nach den allgemeinen philosophischen Prinzi-

pien des Wechselrechts in Solidum a), und mögen es hernach im ordentlichen Rechts=wege unter sich ausmitteln, ob, und in welcher Art einer dem andern eine Ver=

a) Das K. Französ. Handelsgb. stimmt §. VII 140 auf diese Grundsätze mit den Worten ein: „Alle diejenigen, die einen Wechselbrief unterzeichnet, akzeptirt oder indossirt haben, sind, dem Briefsinhaber für die Zahlung zu haften, solidarisch (in Solidum) verbunden". Das Preuß. W. G. §. 785 u. 786 beschränket dieses nur auf die vielfache Zahl mit der Anordnung: „Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt und von mehreren unterschrieben: so wird der zuerst unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehreren Zahl: so ist anzunehmen, daß sie einer für alle, und alle für Einen haften". M. s. auch Beck a. a. O. Cap. II. §. 5, n. 7, und die dort von ihm angeführten älteren Schriftsteller, und W. G.

gütung zu leisten habe b)? Daß dieses auch von mehreren Giranten im nämlichen Giro gelte, und weiter jedes zu Sicherung des Erfolgs der Wechselanweisung gegebene Pfand in dem Wechselbriefe genau angezeigt und bezeichnet seyn müsse, um nach Wechselrecht hierwegen einschreiten zu mögen, folget aus dem im Eingange dieses §. aufgestellten Grundsatze schon von selbst.

Wenn jemand, der in dem Wechselbriefe, nach dessen Richtung, auf keine Art bezielet wird, denselben unterzeichnet, wirkt diese seine Unterfertigung ein — Avallum — (eine Wechselbürgschaft). Seine einer andern Urkunde beigesetzte Unterschrift würde ihn freilich so einer Haftung nicht unterziehen; denn selbst nach neueren Gesetzen c) wird jener, der eine

b) So nimmt die Sache auch das Preuß. W. G. §. 799 auf.

c) Z. B. das Preuß. G. B. sagt im I Thl. Tit. XIV §. 206: „Wer den Schuldschein eines

derlei Urkunde nur unterzeichnet hat, blos für einen Zeugen angesehen. „Eine solche Bürgschaft (sagt der würdige Rechtskenner v. Martens d) kann entweder für den Aussteller, oder für einen der Indossanten, oder selbst für den Intervenienten, und zwar auf sehr verschiedene Weise geleistet werden; nämlich

1) in dem Wechsel selbst (per Avallo), durch Mitunterschrift desselben, oder des Indossaments, oder der Akzeptazion, ohne Zusatz; dann kann, wenigstens nach verschiedenen Wechselordnungen, der Bürge sofort als Hauptschuldner absque beneficio ordinis, et divisionis belanget werden.
2) In dem Wechsel, aber mit dem Zusatze, daß es nur eine Bürgschaft sey; dann

Andern mit unterschreibt, wird, wenn das Instrument kein Wechsel ist, im zweifelhaften Falle nur für einen Zeugen geachtet".

d) In seinem angef. Grundr. des Handelsr. §. 119.

findet zwar die strenge Wechselklage, doch nur in subsidium, gegen den Bürgen Statt.

3) In einem besondern Instrumente; dann ist diese nur als eine gemeine Bürgschaft im ordentlichen Prozesse zu behandeln, falls nicht die ausdrücklich hinzugefügte Wechselclausel den Wechselprozeß begründet". Es ist zuverläßig einer der Hauptzwecke des Wechselinstituts und aller Operazionen dieser Art, wie eben erwähnet wurde, den schnellsten Erfolg der vollen Befriedigung jedes Wechselgläubigers möglichst zu sichern; und diese Betrachtung führt schon für sich, die in der teleologischen Ansicht des Gegenstandes gegründete, von der allgemeinen Rechtsphilosophie bestimmt genehmigte Folge herbei, daß jeder, der einen Wechselbrief auch nur unterfertigt, für die darin ausgedrückten Verbindlichkeiten, nach der Richtung seiner Unterzeichnung, hafte; indem ihm bei diesem

Geschäfte eine andere Gesinnung, die darauf nicht einstimmte, nicht wohl beigelegt werden kann, da ein Wechsel in seiner Ausstellung, oder andern Unterfertigung keiner Unterschrift eines Zeugen bedarf, dessen Herbeiholung das Geschäft nur zweckwidrig in Weitläufigkeiten verwickeln, und mit Förmlichkeiten überladen würde, wo doch darin nach seiner auffallenden Tendenz auf Pünktlichkeit, raschen Gang und Verstärkung der Haftungen alles zusammengezogen ist. Die Verbindlichkeit dessen, der einen Wechsel auch blos unterzeichnet hat, bleibt folglich, nach der philosophischen Ansicht dieser Handlung, wenn man von diesem Standpunkte zugleich auf jenes hinsieht, was in der teleologischen §. 29 darüber schon bemerkt wurde, solidar mit dem, für den er seine Unterschrift dahin setzte.

In Beziehung auf den aber, der einen Wechsel mit dem ausgedrückten Beisatze

„als Bürge" unterfertiget, fragt es sich weiter: ob er in diesem Falle nur in subsidium hafte, oder von dem Wechselgläubiger gleich vor dem, für den er sich in dieser Art unterzeichnete, mit der Wechselklage belangt werden könne, ohne daß der Kläger die Einwendung aus dem beneficio ordinis zu besorgen habe? und hier giebt wieder (positive Wechselgesetze mögen eigener Lokalverhältnisse oder anderer Rücksichten wegen was immer für abweichende Anordnungen enthalten) die aus dem Zwecke der Wechselmanipulazion abgeleitete Betrachtung den Aufschluß, daß die allgemeine Tendenz des in seiner Reinheit gegebenen Instituts durchaus jeden Zwang mißbilligt, womit dem Wechselgläubiger im Wechselprozesse die freie Auswahl unter den ihm verpflichteten Schuldnern beschränkt werden will e) §. 26, und

e) Das Preuß. W. G. §. 787 giebt über diesen Gegenstand folgende Bestimmung: „Wer also

daß im Wechselgeschäfte alles wesentlich darauf abgesehen und berechnet ist, das wirksamste Resultat des Wechsels auf dem kürzesten Wege, auch durch Gerichtshülfe

bei einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen". Nur in subsidium will diese Haftung auch Heineccius a. a. O. Cap. III §. XXVI wirken lassen. Scherer dagegen a. a. O. Art. Aval §. 6 behauptet geradezu, daß der Wechselbürge nicht verlangen könne, daß der Hauptschuldner zuerst belanget werde, und die exceptio excussionis ihm nicht zustehe, wenn sie nicht in Continenti liquid sey. Dies letztere mag nun wohl angehen, weil es voraussetzt, das Avallum sey in der kontraktmäßigen Beitretung des Wechselbürgen zum Wechselgeschäfte so bedungen worden, und dieses sey auf der Stelle nach der §. 26 erwähnten Art erweislich; denn, wie könnte sonst die bemerkte Einwendung im Wechselprozesse in Continenti liquid gemacht werden?

§. 27, zu erreichen, folglich zwischen jenem, der durch Unterzeichnung eines Wechsels, wenn gleich mit dem Beisatze — als Bürg —, oder — pour aval, — pour servir d'aval — sich wechselmäßig verpflichtet hat, und dem, für den er sich unterzeichnete, eine Rangordnung oder rechtlichen Unterschied nicht anzuerkennen, sondern ihn der solidaren Verbindlichkeit mit dem Hauptschuldner zu unterziehen f).

f) Das K. Französ. Handelsgb. §. VIII 142 entscheidet dieses deutlich mit den Worten: „Der Wechselbürge ist, wenn nicht die Partheyen darüber anders verfügt haben, solidarisch, und auf dieselbe Art und Weise, wie Aussteller (Trassanten) und Indossanten, verpflichtet". Schon früher hatte man in Frankreich die nämlichen Grundsätze angenommen, und weil Savary auch das Avallum sehr bestimmt erklärt, lasse ich ihn von diesem Gegenstand sprechen. Er sagt (in seinem Parfait Negociant a Paris 1777 Tom. I pag. 205 et 206) „L'aval que l'on met sur les lettres et billets de change, et les autres sortes de

Was endlich die in einer besondern Urkunde außer dem Wechsel von jemanden, für

billets conçus en la maniere ci-devant exprimée, n'est autre chose qu'une souscription que fait une personne qui s'oblige de payer, en cas, que la lettre ne soit payée par celui sur qui elle est tirée, ou la Somme portée par le billet, en cas, que celui, qui l'a fait, ne l'acquitte aussi dans le tems échu: Ce mot d'A v a l signifie f a i r e v a l o i r l a l e t t r e o u b i l l e t, c'est-à-dire, les payer en cas, qu'ils ne soient acquittés; c' est proprement une caution, car il n' est pas le principal preneur, n'y ayant que celui qui tire la lettre, ou qui fait le billet au profit d'une autre personne, qui reçoit les deniers; desorte que ceux, qui souscrivent ou qui donnent leur a v a l sur les lettres et billets, sont obligés avec les tireurs et faiseurs de billets.

Il est arrivé autrefois plusieurs contestations entre les porteurs de lettres et de billets, quand ils revenoient à protest, ou quand ils n' etoient pas acquittes par l'insolvabilité des tireurs de lettres, des accep-

einen durch den Wechselbrief verpflichteten, geleistete **Bürgschaft** betrifft, da

teurs et faiseurs de billets; parce que ceux qui avoient donné leur *aval*, ou souscrit, soutenoient qu'ils n'étoient point obligés *solidairement* avec les tireurs de lettres, et ceux qui avoient fait les billets; ainsi qu'il falloit discuter les effets des tireurs et faiseurs de billets avant que de venir sur eux, attendu qu'ils n'avoient point mis la clause, *sans division ni discussion* et par consequent qu'ils n'etoient point obligés *solidairement*. Les porteurs prétendoient le contraire, ce qui faisoit naître de grandes contestations, desorte que pour les faire cesser à l'avenir, l'Ordonnance y a pourvu par l'Article 33, qui est le dernier du titre cinquiéme, dont la disposition est, que *ceux qui auront mis leur aval sur les lettres de change, sur des promesses d'en fournir, sur des ordres ou des acceptations, sur des billets de change, ou autres Actes de pareille qualité concernant le commer-*

giebt es die philosophische Ansicht des Gegenstandes wohl nicht zu, hierwegen eine Klage im Wechselprozesse zuzulassen, oder das beneficium ordinis, vel divisionis nach philosophischen Rechtsprinzipien auszuschließen, es möge schon so einer Urkunde eine Wechselklausel, die, als außer dem wahren Wechselkontrakte und dem Wechselbriefe, der allein diesen aufzunehmen hat, liegend, die allgemeine

ce, seront tenus solidairement avec les tireurs, prometteurs, endosseurs et accepteurs, encore qu'il n'en soit pas fait mention dans l'aval". Haften doch nach Landesgewohnheit oder Provinzialgesetzen: z. B. im Erzherzogthum Oesterreich, im Königreich Böhmen auch die gemeinen Bürgen zuerst; warum soll man dieses im Wechselgeschäfte, dessen Zweck es so laut fordert, nach philosophischen Rechtsprinzipien, die doch nur von Zweckmäßigkeit ausgehen können, nicht ebenfalls annehmen?

Rechtsphilosophie dieses Faches gar nicht kennt, eingerückt seyn oder nicht, weil diese Behauptung mit dem Grundsatze in Widerspruch stünde, der im Eingange dieses §., eben zu Vorbereitung der Begründung dieser Rechtswahrheiten, aufgestellt wurde. Es mag daher eine derlei Urkunde immer die Wechselklausel enthalten, so ist darauf (von positiver Gesetzgebung abgesehen) nach der allgemeinen rechtlichen Ansicht des Geschäfts nicht zu achten; indem nach dem Zwecke des Instituts, und dem erwähnten Grundsatze nur der Wechselbrief allein die Bestimmung hat, Klagrechte von der Art zu begründen, die in Hinsicht auf die hier vorgelegte Frage nach Wechselrecht, und im Wechselprozesse angebracht und durchgesetzt werden können g). Uebrigens ist das Avallum in Wechselgeschäften wohl wenig mehr in

g) Dieses verfügt auch das Preuß. W. O. §. 803 u. 804 „Ist ein Wechselbürge nicht wechsel=

Uebung, weil mit dem Giro viel einfacher die gleiche Absicht und Wirkung erreichet wird h).

Die Nothadresse bezielet eigentlich die Intervenzion §. 29, und durch diese die Bewirkung des zuverläßigeren Erfolgs der in dem Wechsel enthaltenen Zahlungsanweisung, sie mag dem Wechselbriefe von dem Trassanten, oder dem Giro von einem Indossanten beigesetzt oder angeheftet werden; ihren Begriff hat wieder v. Mar-

fähig, so haftet er nicht wechselmäßig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen. Eben dies findet statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern außer demselben, in einer andern Verschreibung übernommen worden".

h) Azuni a. a. O. Art. Aval §. V. „L'aval non è più tanto in uso fra negozianti, giacchè amano più essi d' indossare le lettere, e biglietti, mentre non restano nè più, nè meno obbligati, e che d' altra parte l'aval può pregiudicare al credito di colui, per chi si è sottoscritto".

tens i) sehr einfach und deutlich aufgenommen. „Wenn der Aussteller eines Wechsels (so spricht er) besorgt, daß der Trassat denselben nicht honoriren möchte: so trägt er zuweilen einem Dritten auf, in diesem Falle zuzutreten, und an dessen statt zur Ehre des Wechsels ihn zu akzeptiren; wird in dieser Rücksicht der künftige Präsentant schon auf dem Wechsel oder durch einen angehefteten Zettel an diesen gewiesen, so nennt man dieß: eine Nothadresse. Sie setzt den Präsentanten in die Verbindlichkeit, diesem im Nothfall den Wechsel zu präsentiren. Eben dieß kann auch durch einen Indossanten geschehen, wenn ihm daran liegt, daß der Wechsel nicht retour komme". Es mag wohl für den Trassanten oder Giranten mehrmal von Erheblichkeit seyn, die Zahlung des Wechsels an dem dazu bestimmten Orte, und zu der ausgesetzten Zeit in dieser Art zu

i) A. a. O. §. 106.

sichern; ob aber von diesen beiden dem Remittenten oder Giratar so eine Nothadresse wider ihren Willen aufgedrungen werden könne? ist hier zuerst die Frage. Daß der Wechselbrief pünktlich so ausgefertiget werden müsse, wie es im Wechselkontrakte zwischen den Kontrahenten bedungen wurde, und daß der Girant mit dem Giratar ebenfalls wechselmäßig kontrahire §. 29, leuchtet von selbst ein, und daraus geht schon hervor, daß der Remittent und Giratar so eine Nothadresse anzunehmen oder sich gefallen zu lassen, nur in dem Falle verpflichtet seyn, wenn diese Nothadresse ein Bedingniß des von ihnen mit dem Trassanten oder Giranten geschlossenen Wechselkontrakts war, auf das sie mit ihrem Gegenkontrahenten überein gekommen sind k). Wohl manche Verhält-

R

k) Püttmann a. a. O. §. 144 ist dieser Meinung; indem er voraussetzt, daß der Remittent die Tratte nebst der Adresse angenommen habe,

nisse und Konvenienzen können es den beiden erstern, z. B. bei a vista Wechseln, weniger räthlich machen, sich den Weitläufigkeiten einer derlei Nothadresse zu unterziehen, weil ihnen an dem schleunigsten, auf Stunden berechneten, regelmäßigen Ausgang des Geschäfts gelegen, und jede, sonst auch weniger bedeutende Zögerung damit, ihren Aussichten entgegen ist. Ueberhaupt aber kann niemand

und daraus schließt, derselbe sey bei nicht erfolgender Akzeptazion der erstern bei dem, an den er adressiret worden, sich zu melden verbunden. Ob ihm aber auch wider seinen Willen eine Adresse aufgedrungen werden könne, (sagt er) scheine nicht außer allem Zweifel zu seyn. Das Parere der Leipziger Kaufleute, das er in der n. c. anführt, spricht von dem Wechselbriefe angehefteten Billets, trifft also den Fall der Frage nicht, sobald der Remittent den Wechsel mit diesen angehefteten Billets angenommen hat; läßt aber doch wegen des Drangs der Zeit eine Ausnahme zu.

zu etwas angehalten werden, wozu er keine Verpflichtung auf sich genommen hat. Noch näher zeigt sich die Beschwerlichkeit solcher Nothadressen für den Wechselinhaber, wenn man darauf hinsieht, daß er, falls er den Kontrakt darauf wirklich geschlossen hat, aus diesem verbunden ist, nun den Wechsel zuerst dem Trassaten, und soferne dieser die Akzeptazion verweigert, auch dem zu präsentiren, an den ihn die Nothadresse weiset, welches um so mehr Aufschub zur Folge hat, wenn noch wegen beider dieser Präsentazionen auch zwei Proteste nothwendig werden; — eine Frage, die zwar eigentlich in die Lehre vom Proteste gehöret, und von den Rechtsgelehrten nicht gleichförmig entschieden wird 1). Ich er=

1) v. Martens a. a. O. n. b bestimmt: diese Nothadresse bedürfe als eine bloße Assignazion der Regel nach keiner Protestazion wegen non-acceptation, und beruft sich auf J. Ch. Franckius in Disp. de jure adimple-

laube mir in dieser Schrift nach den allgemeinen philosophischen Rechtsgrundsätzen

menti litt. camb. honoris causa §. XVII. n. f. Bei Beseke a. a. O. pag. 488; dies führt nun auf die Frage hin: ob so eine dem Wechsel eingerückte, oder daran geheftete Nothadresse für eine bloße Assignazion oder vielmehr für einen bedingten Auftrag desjenigen, von dem sie ausgeht, an den in der Adresse genannten anzusehen sey, die im Wechselbriefe enthaltene Anweisung zur Annahme, und Zahlung desselben, im Falle, daß der erste Bezogene deren Vollziehung verweigerte, zu befolgen? daß ein Wechsel nicht auf mehrere, und zwar auch bedingt und stuffenweise gezogen werden könne, dafür bietet die allgemeine Rechtsphilosophie keine Gründe an; und daß alles, was der Wechsel aufnimmt, unmittelbar nur aus dem geschlossenen Wechselgeschäfte, ohne alle Beimischung fremdartiger Gegenstände, hervorgehe §. 29, scheint mir nach dem in diesem §. vorangelassenen Grundsatz außer Zweifel, und dieser Betrachtung gemäß nehme ich daher keinen Anstand, die erwähnte Nothadresse nicht für eine bloße Assignazion, sondern für

darüber nur die Bemerkung: eine im Wechselkontrakte bedungene Nothadresse

eine wahre, bedingte, wechselmäßig erlassene, eigentliche Zahlungsanweisung der im Wechselbriefe ausgedrückten Summe zu halten, folglich, wenn sie nicht in Erfüllung ginge, hierwegen so, wie bei der Weigerung des ersten unbedingt Bezogenen, den Protest zu fordern. Die nämliche Meinung vertheidigt Hufeland a. a. O. §. 19, wo er in der n. ***) auf die angezeigte Stelle des Franckius folgendes erwidert: „Ich übergehe dasjenige, was dagegen J. Ch. Frank in Diss. de jure adimplementi litt. camb. hon. causa §. 17 n. f., und in Inst. Jur. Camb. Lib. II. Sect. 2. Tit. 5. §. 5 angeführt hat; denn er redet nicht von den im Wechselbriefe selbst enthaltenen, sondern von den besonders geschriebenen Nebenadressen, (deren auch Heineccius erwähnet, die aber jetzt, wie ich vermeine, sehr selten vorkommen). Solche Briefe glaubt er, hätten nicht die Kraft der Wechselbriefe, sondern seyn bloß wie Assignazionen zu achten, und hierin bin ich mit ihm verstanden, zumahlen als er von den im Wechsel selbst enthaltenen Nebenadressen, die

weise den Wechselinhaber an zwei Trassaten, weil er sich damit zufrieden stellte, daß entweder der in dem Wechsel unmittelbar Bezogene, oder der in der Nothadresse genannte die Anweisung erfüllen möge, die der Wechselbrief ausspricht, und er könne mithin den Wechsel nach der Richtung des Geschäfts nicht eher rückgängig machen, bis er nicht von beiden erwähnten Trassa-

Nothwendigkeit des Protestes fast ausdrücklich eingesteht". Auf diese Grundsätze stimmt auch das K. Französ. Handelsgb. §. XII. 173 u. 174 ein; das Preuß. W. G. aber fordert diese zwei Proteste §. 1018 u. 1019 ausdrücklich mit den Worten: „Ist auf dem Wechsel jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden solle: so ist letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Addresse zu wenden. Wird auch von der Addresse die Annahme verweigert: so muß der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen". M. s. auch Beck a. a. O. Cap. IV. §. 75, und Sieveking a. a. O. §. 125 u. 128.

ten die Akzeptazion gefordert hat, und diese ihm von jedem derselben verweigert wurde, welche Thatsachen er bei der Regreßnehmung wider seinen Gegner im Wechselprozesse zu beweisen hat, und wozu über diese von einander getrennte Umstände nur der Protest das eigentliche Beweismittel ist §. 29, folglich zwei Proteste einzutreten haben.

Die Adresse, die der Bezogene, wenn er den Wechsel akzeptiret, in dem Falle ausstellt, wo er an dem in dem Wechselbriefe bestimmten Zahlungsorte nicht wohnhaft ist, welches eigentlich auf die Domizilirung eintrifft §. 38, und deren Scherer m) erwähnet, ist im rechtlichen Ver=

m) A. a. O. Art. Addresse §. 6. Die Oest. W. O. spricht davon Art. 19 in Ausdrücken, die diese Adresse von den Nothadressen im wahren rechtlichen Sinne sogleich auffallend unterscheiden; fordert auch hierwegen ganz zweckmäßig nur einen Protest, und indessen die Notirung des Wechselbriefs vom ersten bis zum zweiten Posttag.

stande keine Nothadresse, weil sie von keiner Person ausgeht, die ursprünglich den Wechselkontrakt geschlossen hat, oder in diesen während des Laufs des Wechsels vom Trassanten an den Bezogenen, mit Erwerbung wechselmäßiger Rechte, eingetreten ist, auch nicht auf Intervenzion für den Trassanten, Remittenten oder die Giranten, sondern nur darauf ihre Richtung nimmt, daß der aus seiner Akzeptazion den beiden letzteren schon nach Wechselrecht verpflichtete Bezogene dadurch seiner Verbindlichkeit zur Zahlung der von ihm angenommenen, im Wechsel angewiesenen Summe Genüge leisten will, welche Annahme des Wechselbriefs aber ihm keine Wechselrechte beilegt §. 27 u. 33, mithin diese Adresse von solchen Rechten niemal ausgehen, und deswegen auch zu den eigentlichen Nothadressen nach dem rechtlichen Begriffe derselben nicht gezählet werden kann.

§. 40.

Interimswechsel. — Retourwechsel. — Scheinwechsel. — Wechselfähigkeit.

Unter drei verschiedenen Wendungen können die Interimswechsel, die man auch Interimsscheine, Versicherungsscheine, cambium interimisticum, Reverse, Gegenverschreibungen, Obligo nennt, im Wechselgeschäfte vorkommen. Einmal, wenn der Remittent die Valuta nicht sogleich zahlt, und der Aussteller ihm auf einige Zeit Borgfrist giebt, das ist: den Wechsel, doch mit der Bedingniß fidirt, daß innerhalb einen zwischen beiden durch Uebereinkunft bestimmten Zeitraum die Zahlung der Valuta erfolgen soll, und der Remittent dem Trassanten dafür einen Wechsel ausstellt, der dann ein Interimswechsel heißt. Oder, wenn der Trassant und Remittent es im Wechselkontrakte unter sich so bedungen haben, daß die Valuta für den von dem Trassanten dem Remmittenten ausgestellten Wechsel nicht

eher gezahlt werden soll, bis der Wechselbrief akzeptirt seyn wird, und der Remittent dem Aussteller für jene Valuta einen Wechsel von sich giebt, der dieses Bedingniß aufnimmt, und gleichfalls die Benennung eines Interimswechsels führt. Der dritte Fall ist, wenn der Remittent dem Aussteller die Valuta für den Wechsel zahlt, und der Trassant entweder verhindert ist, den bedungenen Wechsel auszufolgen, oder diesen nach andern Verfügungen positiver Wechselgesetze, z. B. auf Messen a), noch nicht ausstellen darf, der Remittent aber wegen der schon abgeführten Valuta gesichert seyn will; dann giebt der Trassant dem Remittenten einen Interimswechsel, der die empfangene Valuta bestättiget, und die Zusage enthält, den Wechsel in der

a) Die Oest. W. O. Art. 36 verbietet: auf auswärtige Messen und Märkte lautende Wechselbriefe eher als 14 Tage vor solcher Messe auszustellen. M. s. auch Scherer Art. Meßwechselbriefe §. 3.

bedungenen Frist gegen Rückstellung dieses Interimswechsels auszuhändigen b). Die Wirkungen solcher Interimswechsel, wenn sie ganz die rechtliche Form eines Wechselbriefs §. 29, 35 u. 37 an sich haben, können nach der Tendenz des Instituts, und der daraus gehobenen Rechtsphilosophie von jenen anderer förmlicher Wechsel gar nicht verschieden seyn, weil auch sie zum Wechselgeschäfte wesentlich mit gehören, folglich sie der Zweck der Manipulazion im Wechselhandel ganz umfasset c).

b) Scherer Art. Interimsschein. Diese von dem Trassanten dem Remittenten ausgefolgte Interimswechsel sind die promesses d'en fournir §. 39 n. f.

c) Hierauf hat auch die Oest. W. O. Art. 26 u. 29 Rücksicht genommen. Sie fordert nicht einmal hierzu eine Rekognizion oder einen Schein, sondern nur, daß die Schuld auf Wechselart, (also z. B. durch von dem Gegner, als von ihm ausgehend, anerkannte Originalkorrespondenz, oder die gehörig geführten Bücher des Mäklers §. 26 u. 34) genugsam erwiesen sey.

Diese Gattung der Wechsel ist von den Retourwechseln um so genauer zu unterscheiden d), als manchmal aus einer falschen Ansicht des Gegenstandes diese letztere Benennung auch den Interimsscheinen dann beigelegt wird, wenn der Trassant dem Remittenten wegen bereits gezahlter Valuta einen eigenen Wechsel ausstellt, um ihm hernach in der bestimmten Zeit einen trassirten Wechselbrief gegen Rückstellung dieses Retourbriefes auszuhändigen, der in diesem Geschäfte die Stelle eines Interimsscheines vertritt e). Ein Retourwechsel, dessen schon §. 36 erwähnet wurde, ist aber nach seinem eigentlichen rechtlichen Begriff nur jener, den der Remittent statt baarer Zahlung der Valuta dem Trassanten für den von diesem empfangenen Wechselbrief auf einen andern

d) Wie schon Musäus a. a. O. §. 205 n. b. richtig bemerket hat.

e) Scherer Art. Retourwechselbrief. Wie sonderbar Claproth a. a. O. §. 216. S. 673 die Retourwechsel mit den Rückwechseln vermengt, ist auffallend.

zieht; die Verschiedenheit dessen von den Interimswechseln fällt daraus sogleich auf, daß hier die Valuta des von dem Trassanten dem Remittenten ausgestellten Wechsels durch den Retourwechsel wirklich berichtiget ist, weshalben auch darin gewöhnlich der Ausdruck — Valuta gewechselt, — Valuta cambiata —, oder ein gleichbedeutender vorkömmt; mithin, ohne die Valuta des von dem Trassanten dem Remittenten ausgefolgten Wechsels mehr zur Sprache bringen zu können, alles nur von dem Erfolge des Retourwechsels abhängt; wo dagegen bei den Interimswechseln die Valuta des von dem Trassanten ausgestellten Wechsels auf einige Zeit unberichtigt und auf Kredit ausgesetzt bleibt, und entweder dem Remittenten auf eine bestimmte Frist sidirt, oder die Valuta von dem Remittenten zwar gezahlt, von dem Trassanten aber dem erstern der bedungene Wechsel nicht sogleich ausgefertigt, sondern dessen Ausstellung auf ei=

nen andern Zeitpunkt verschoben wird. Diese Interims- und Retourwechsel waren unter die §. 37 aufgeführten Arten der trassirten Wechsel nicht aufzunehmen, weil die erstern nur die künftige Berichtigung der Valuta, oder die Bewirkung der Ausstellung eines gezogenen Wechsels von Seite des Trassanten, und die letztern gleichfalls blos die wirkliche Abführung der Valuta, die trassirten Wechsel aber eigentlich die Zahlung des darin dem Remittenten an einem dritten Orte angewiesenen Betrags bezielen §. 36.

Dies sind nun (mit Ausnahme der trockenen) die Gattungen der eigentlichen Wechsel, wobei es die wahre, sich rein und offen darstellende Gesinnung der Theile ist, wechselmäßig zu kontrahiren, und sich nach Wechselrecht zu verpflichten; denn die Rückwechsel sind in der Lehre von der Regreßnahme zu behandeln. Es treten also hier

nur noch die Scheinwechsel in die Reihe, deren Existenz die Gesetzgebung zu wirksamen Verfügungen gegen sie auffordert, wobei sich aber die aus der teleologischen Ansicht des Wechselkontrakts hervorgehende Rechtsphilosophie wohl die ersten Einsprechungen vorbehalten hat. Wie früh das Wechselwesen durch ersonnene Kunstgriffe von seiner Reinheit auf Ausartungen abgeleitet worden, und wie der Auswuchs, — cambi con la ricorsa — genannt, entstanden sey, wurde §. 6, 15 n. g. u. §. 18 schon angegeben; alles dieses erschöpfte aber noch den Unfug nicht, den man mit dem Wechselgeschäfte trieb; die späteren Zeiten erzeugten neuere Auswüchse, Ränke verschiedener Art, die auf Beschädigung anderer mit nach allerhand Formen ausgestellten Wechseln berechnet sind, und unter diese gehören zuerst die nur zum Schein mit dem Gewande der trassirten bekleidete, von einer Person auf die andere im nämlichen Orte wohnende, oder

nur zur Täuschung, um dem Zwecke des Instituts §. 32, und zugleich der Strenge der Gesetze, welche die Verschiedenheit des Orts der Ausstellung, von dem der Zahlung bestimmt fordern, auszuweichen, als von einem andern, oder auf einen andern Ort gezogen erscheinende Wechsel, worin man, weil der Aussteller nicht zureichenden, oder gar keinen Kredit hat, einen dritten, als Trassaten, nennt, der den Wechsel akzeptirt, nachdem er vorher mit dem sich verstellt so angebenden Trassanten auf wucherische Bedingungen hierwegen das Einverständniß getroffen hat, das ihn nach Möglichkeit vor Schaden sichert, dabei aber zugleich, soweit es erreichbar ist, ihm einen unmäßigen, und schon an sich stets unerlaubten Gewinn verschafft, womit er in dieser oder einer andern Art durch Scheinhandlung, so wie der Empfänger eines derlei Wechsels, den sich in Verle-

genheit findenden Aussteller prellt f). Dergleichen Scheinwechsel jeder Gattung, auf welch immer eine Art die eigentliche zwischen den Theilen vorgegangene Handlung zu Verheimlichung dieser nun verkleidet seyn möge, sind dem Wechselinstitute durchaus fremd, und der Zweck desselben kann ihnen eine Wirkung nach Wechselrecht nie eingestehen, weil vorzüglich in diesem Rechtsfache, wie in der Jurisprudenz überhaupt, der Satz durchgreift: alle rechtliche Wirkungen eines Vertrags, oder einer andern Handlung, die zu einem Rechtsgeschäfte erwachsen kann, sind nur von der Ansicht auszuführen, die aus dem Geschäfte hervorgeht, das die Theile oder Kontrahenten unter sich wirklich geschlossen haben, ohne auf die Ein-

f) Von einer ganz eigenen hierher gehörigen Art ist der Fall mit dem Scheinwechsel bei Scherer in seinen Rechtsf. in Wechselsachen S. 140 — 154.

kleidung hinzusehen, mit der die kontrahirenden Partheien jenem blos einen täuschenden Schein zu geben sich anstrengten, der eigens nur bezielet, das Verhältniß, wie die Sache zwischen ihnen behandelt wurde, dem Auge des Richters zu entziehen. Solche Scheinwechsel können daher in einer rechtlichen Beurtheilung des Gegenstandes, weder für trassirte, da das Ziehen darin nur erdichtet ist, noch für trockene, oder eigene in der Bedeutung der trockenen §. 18 u. 30 angenommen werden, indem sie, als solche, dem Richter nicht vorliegen, und gar nicht in dieser, sondern eben nur dazu in der angegebenen Form ausgestellt werden, um das Geschäft, das der eigentliche Schuldner, in der Art eines trockenen Wechsels zu schließen, nach teleologischer Ansicht, und nach dem Gesetze unfähig war §. 30 u. n. b., dem Gerichte unkennbar zu machen.

Noch ist der Kellerwechsel zu erwähnen. Neuere Schriftsteller haben diese

Gattung der Scheinwechsel schon in das hellste Licht gestellt; die Worte des im Fache des Wechselgeschäfts so gründlich bewanderten Büsch g) von diesen Kellerwechseln verdienen ausgehoben zu werden; er sagt: „Jetzt weiß man kürzere Wege, als jene weitläuftige Wechselreuterei (§. 18 u. d. i.) um sich fremdes Geld zu verschaffen. Seit etwa zwanzig Jahren sind die sogenannten Kellerwechsel im Umlauf gekommen, mit welchen es so zugeht: Man schreibt einen Wechsel nieder, als käme er von einem entfernten Orte. Die Namen des Trassanten und Remittenten sind gewöhnlich erdichtet, und, wenn sie es nicht sind, so dürfen sie doch nicht darum wissen. Der Akzeptant darf auch nicht immer ein wahrhafter Name seyn, oder der Wechsel ist allenfalls auf einen

g) In den angef. Zusätzen zu seiner theor. = prakt. Darstellung der Handlung, im 1ten B. S. 142—144.

dritten Ort gezogen, und in Hamburg domizilirt. Nun setzen sich die Theilnehmenden als Indossanten darauf, und dann ist der Diskontent leicht gefunden, wenn diesen nicht aller Credit fehlt. Der Wechsel wird vor dem Verfalltage eingelöst, und vorher ein ähnliches Papier fabrizirt. Es geht damit so weit, daß man solche Kellerwechsel hat erscheinen sehen, die nicht einmal eine Falte hatten, die darauf deutete, daß sie in einem Briefe übergekommen wären. Ein anderer Wechsel erschien hier (in Hamburg) vier Tage nach dem vorgeblichen zu Bourdeaux darauf gesetzten Datum".

„Aber man wird sich auch aus den Zeitungen erinnern, daß vor einem Jahre in London Wechsel auf mehrere hundert tausend LS. erschienen, als von Hamburg gezogen, die aber alle in London erdichtet waren, der Bank zum diskontiren präsentiret, auch wirklich diskontirt wurden. Die Opposition machte viel Lärmens dar=

über; aber der Minister entsah sich nicht, die Sache als ein Hülfsmittel einzugestehen, dessen er sich habe bedienen müssen, um eine große Summe in der Eile aufzubringen".

An einer andern Stelle h) macht dieser Schriftsteller über die **Kellerwechsel** die weitere Bemerkung: „Die eigentliche förmliche Wechselreuterei, wie ich sie in zwei Beispielen S. 131 f. f. dargestellt habe, wird die Gesetzgebung nimmermehr hindern können, ohne in solche Verfügungen hineinzugerathen, welche dem Trassiren auf Credit, das doch in der Handlung so unentbehrlich ist, schädliche Fessel anlegen. Aber sie wird mehr und mehr Ursache haben, den zu gewöhnlich werdenden Kellerwechseln zu begegnen. Ein Gesetz möchte vielleicht nicht zu hart seyn, welches jeden Wechsel für falsch und dessen Urheber für straffällig erklärte, auf welchem sich irgend

h) A. a. O. S. 203 — 204.

ein fingirter Name, oder ein wahrer Name, nicht von der Handschrift desjenigen, der ihn führt, befindet, oder von welchem es erweislich ist, daß er nicht an dem vorgeblichen Orte der Ausstellung geschrieben sey. Der Mißbräuche in den Wechselgeschäften sind ohnehin zu viel, und man hat Ursache, diesem meines Wissens noch nicht lange entstandenen, ernsthaft zu begegnen".

Bald aber hat Büsch i) dieses sein Urtheil über die Kellerwechsel mit der Wendung gemildert: „Ich habe a. a. O. etwas über die Kellerwechsel bereits geschrieben, muß aber jetzt nach näherer Ueberlegung beifügen, daß in dieser freilich unzuläßigen Erfindung weniger Böses liegt, als in der Wechselreuterei. In dieser ist es gewöhnlich darauf angesehen, dem letzten Indossaten, welcher gemeiniglich der Diskontent ist, eine Anzahl ihm großentheils unbekannter Namen unter die Au=

i) Im 3ten B. dieser seiner Zusätze S. 15 — 17.

gen zu bringen, um dem Papiere einen Credit zu verschaffen, welchen er keinen einzelnen geben würde. Eine solche Berückung, denn das ist sie in der That, ist nicht der Zweck der Kellerwechsel. Der Diskontent, dessen Geld die Theilnehmenden haben wollen, sieht auf denselben nur selten einen unbekannten Namen, weiß also, mit welchen Leuten er zu schaffen hat, und kann das Papier als eine Schuldverschreibung ansehen, für welche ihm alle Indossaten nebst dem Akzeptanten wechselmäßig haften. Diese hängen nicht so von den Schwankungen des Curses ab, so wie die Wechselreuter, deren Geschäft oft dadurch allein einen schlechten Ausgang nimmt. Eben die Summe, auf welche in der Hamburger Bank diskontirt worden ist, wird am Verfalltage wieder bezahlt, ohne daß ein ausländischer Curs auf deren Werth einen Einfluß hätte haben können".

„Ist indessen die Frage von Recht und sollen die Gesetze manches Wechselplatzes

darüber sprechen, so sind diese Kellerwechsel durchaus gesetzwidrig. Die Verfälschung oder Erdichtung des Namens des Trassanten ist offenbar, und das britische Wechselgesetz spricht deren Bestrafung mit dem Strange aus, wider welche jedoch als eine Ausflucht gelten würde, wenn der Name des Trassanten ganz erdichtet, folglich seine Hand nicht verfälscht oder nachgemacht ist. Indessen sind doch diese Wechsel vor zwei Jahren in London selbst durch das Bedürfniß der Regierung gewissermaßen legitimirt worden. Es ist damals dem Minister öffentlich im Parlamente vorgerückt worden, daß zum Behuf der Regierung Wechsel zu dem Belauf von anderthalb Millionen Pfund Sterling als von Hamburg her trassirt von der Bank an die durch die Regierung bestellten letzten Indossaten diskontirt seyn, auf welchen gewiß die Namen der Hamburgischen Trassanten rein fingirt waren. Der Minister läugnete die Sache nicht ab, und die Entschuldigung aus dem

Bedürfniß für die Regierung galt damals für hinlänglich".

„Es ist zu wünschen, aber schwer zu hoffen, daß diese Erfindung aufhören, wenigstens nicht zum immer weitergehenden Mißbrauch getrieben werden möge. Doch könnte sie noch als ein minderes Uebel gebilliget werden, wenn die Wechselreuterei daneben aufhörte oder gemildert würde. Aber durch sie kann nicht den Bedürfnissen einer Kette von entfernt wohnenden Wechselreutern abgeholfen werden, und sie wird daher die Wechselreuterei zwar mindern, aber keinesweges vernichten".

Das Ganze von diesen verkleideten Wechseln bis nun gesagte auf einen einfachen Gesichtspunkt zusammengezogen, spricht somit die Rechtsphilosophie gegen Scheinwechsel jeder Art den, durch die teleologische Ansicht des Gegenstandes begründeten, Satz aus: — alle Scheinwechsel bleiben als Wechsel, und nach Wechselrecht durchaus ohne

Rechtswirkung, sobald die Thatsache der Scheinhandlung erwiesen ist, oder aus den Verhältnissen an sich, wie sie vorliegen, mit voller Ueberzeugung einleuchtet, oder die von einem Theile bestrittene Aechtheit des Wechsels von dem andern mit im Wechselprozesse zuläßigen Beweismitteln §. 26 nicht aufrecht gehalten werden kann. — Denn Rechtschaffenheit und offenes Benehmen ist zwar überall, am wesentlichsten aber im Wechselgeschäfte, die einzige lautere Quelle, von der Rechte und Verbindlichkeiten ausgehen können.

Als wechselfähig, das ist: befugt nach Wechselrecht zu kontrahiren, wäre nach der philosophischen Ansicht des Wechselkontrakts jeder anzuerkennen, dem seine individuelle, rechtliche Lage es überhaupt nicht versagt, sich auf verbindliche Handlungen mit wirksamer Verpflichtung einzulassen. Es läßt sich diese Fähigkeit auch nach der allgemeinen Rechtsphilosophie nicht blos auf die Handel treibenden

Personen beschränken, da es jedem, auch außer dieser Kategorie stehenden, zum Bedürfniß, oder doch zur erlaubten Konvenienz werden kann, bei einem trassirten Wechsel unter die dadurch verpflichteten, oder Rechte daraus erwerbenden Personen zu treten k). Die einzelnen, näheren Bestimmungen hierüber, nach allen Wendungen der vielfachen allgemeinern oder besondern Rücksichten räumt die Rechtsphilosophie der positiven Gesetzgebung l) ein,

k) So bestimmt die Oest. W. O. Art. 6, daß auch einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten sey, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, zu giriren, oder zu akzeptiren.

l) Die Oest. W. O. Art. 6 schließt nur die Geistlichen, Soldaten und höhern Militärpersonen (Militares), die in wirklichen Militärdiensten stehen, denen aber das spätere Hofdekret v. 9ten Okt. 1787 auch die pensionirten Militaren gleichstellt, gegen die es eine Wechselexekuzion nicht statt finden läßt, mit Ausnahme des Hofkriegsraths, des Kommissariats, des dahin gehörigen Kanzleipersonals, der Kriegsagenten, und andern Offizianten, wenn gleich ihre Dienstleistung das Militare betrifft, sie auch sonst der

und wägt nur ab, in wie ferne sich ihre Verfügungen mit Zweckmäßigkeit in das

Militarjurisdikzion unterworfen sind, und Art. 7 die Minderjährigen, die das 24ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, im Fall sie auch Veniam ætatis erlangt hätten, von der Wechselfähigkeit aus; wenn aber diese letztere eine eigene öffentliche Handlung oder Wechsel mit Konsens der Obrigkeit treiben, in eine Sozietät treten, mittels Annehmung einer Kommission, Anstoßung eines Kontrakts, Ausstellung und Akzeptirung eines Wechselbriefs, oder in andere Wege sich zu etwas verbinden, und mithin in der That für majorenn sich ausgeben würden, sollen sie dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutione in integrum nicht zu hören seyn. Die Weibspersonen, die es unternehmen, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, macht der Art. 6 nach Wechselrecht verbindlich. Der Art. 7 spricht wieder besonders von Weibspersonen, die Kaufmannschaft oder Wechsel üben, deren Fähigkeit zu diesem Geschäft, so wie die Wirkung des Wechselrechts gegen sie sich ohnehin nicht bezweifeln läßt. In Rücksicht der Geistlichen hat

Gleichgewicht stellen. Hier kömmt man auf die Frage: was dann die allgemeine

zwar das Hofdekret vom 22ten Septb. 1789 bestimmt, daß ein Geistlicher von gültiger Ausstellung eines Wechsels nicht auszuschließen sey, und er sich daher ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts in seinen ausstellenden Wechselbriefen wirksam unterziehen könne, folglich auch wider ihn die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts statt finden müsse. Allein die Beschränkung dieser Anordnung in Hinsicht auf trockene Wechsel ergiebt sich schon aus den §. 30 n. b. angeführten Gesetzen, und daß sie dermal auch in Beziehung auf trassirte Wechsel nicht wirke, kömmt aus dem Verhältnisse des den Geistlichen durch das Hofdekret vom 2ten April 1802 bestimmten eigenen privilegirten Gerichtsstandes, und der weiteren Verfügung in dem Hofdekret vom 26ten Oktob. 1804, daß dem unadelichen lateinischen, und griechisch-katholischen Klerus die Entsagung der ihnen höchst eingeräumten privilegirten Gerichtsbarkeit in keinem Falle zu gestatten sey. Sie würden aber diesem Gerichtsstande durch die That selbst entsagen, wenn sie sich in ein trassirtes Wechselge-

philosophische Rechtstheorie darüber bestimme, wenn ein nach den Gesetzen nicht

geschäft einließen. Nur den adelichen Geistlichen dürften die beiden leztern Hofdekrete nicht entgegen stehen, doch hängt auch hier alles, selbst mit Einstimmung der Rechtsphilosophie, von von der Stellung ab, die im Staate dem geistlichen Stande aus besonderen Betrachtungen zu Aufrechthaltung der allgemeinen Achtung für ihn gegeben ist. Ganz zweckmäßig verordnet das K. Französ. Handelsgb. im 2ten Tit. des 4ten B. n. 636) 22, 637) 23, und 638) 24: „Wenn Wechselbriefe, vermöge des 112ten Artikels des Handelsgesetzbuchs, für bloße Obligazionen zu achten, oder wenn an Ordre gestellte Scheine bloß von Personen, die keine Kaufleute sind, unterzeichnet sind, und sich nicht auf Handelsunternehmungen, Umsatz-, Tausch-, Bank-, Wechsel- oder Mäklergeschäfte beziehen: so ist das Handelsgericht verbunden, wenn es der Beklagte verlangt, die Sache an das Civilgericht zu verweisen. Sind dergleichen Wechselbriefe und an Ordre gestellte Scheine von Personen, die Kaufleute sind, und von solchen, die es nicht sind, zugleich unterzeichnet worden,

Wechselfähiger sich für wechselfähig, allenfalls auch eidlich, angiebt? Daß er

so hat das Handelsgericht darüber zu erkennen; aber es kann keinen Verhaft gegen Nichtkaufleute verhängen, dafern die von denselben eingegangenen Verbindlichkeiten sich nicht auf Handelsunternehmungen, Umsatz=, Tausch=, Wechsel=, Bank= und Mäklergeschäfte beziehen. Klagen gegen Landeigenthümer, Bauern oder Winzer, die den Verkauf ihres eigenen Zuwachses an Produkten betreffen, und so auch Klagen auf Bezahlung solcher Produkte und Waaren, die ein Kaufmann zu seinem eigenen Gebrauche eingekauft hat, gehören nicht vor das Handelsgericht". Auch das Preuß. W. O. enthält §. 716 — 730 sehr bestimmte Anordnungen über Wechselfähigkeit; es heißt dort: „Wer in Ansehung der Fähigkeit, Darlehnsverträge zu schließen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmäßiges Verfahren, noch Wechselexekuzion statt. In der Regel

durch so eine Angabe nicht wechselfähig werde, wie schon das in der n. 1. eben an-

ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat. Diese Wechselfähigkeit hört auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten. Eben dies findet in Absicht derjenigen statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugniß erhalten haben, für ihre eigene Rechnung zur See, oder auf Ströhmen Schiffahrt zu treiben. Diesen wird, bei Seeschiffen der Capitán, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertraut worden, gleichgeachtet. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmäßig verpflichtet. Alle übrige Personen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, sind an sich nicht wechselfähig. Wirkliche Be-

geführte Preuß. W. G. entscheidet, mithin auch in diesem Fall das Wechselrecht

T

sitzer adelicher Güter, ferner die Haupt- und Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, sind für wechselfähig zu achten. Wenn der Besitztitel eines adelichen Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht worden; oder wenn der Pacht aufgehoben ist; so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit. Alle übrige Landeseinwohner, außer vorstehend benannten Personen (§. 718. 724. 726) können sich in der Regel nicht wechselmäßig verpflichten (§. 931. 932). Auch dadurch, daß jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht. Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellten trokkenen Wechsel werden als bloße Schuldscheine angesehen, und andere von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur des dabei zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt". Manches hiervon beruhet wohl einzig auf besondern Lokalverhältnissen. Das wegen der Juden ohne Unterschied scheint

wider ihn nicht wirke, leuchtet vorzüglich daraus ein, daß sich niemand durch eine seinige einseitige, am wenigsten aber noch durch eine unerlaubte Handlung, eine rechtliche Eigenschaft oder Befähigung beilegen kann, von der ihn ein positives Gesetz oder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ausschließt. Ein solcher mag also immer seinem Gegner im ordentlichen Rechtswege haften, auch strafbar seyn m); aber Wechselrecht kann gegen ihn nicht eintreten, weil dieses seiner Natur nach nichts anders aufnimmt,

auch, als blos positiv, zu weit zu gehen, wenn gleich L. Ch. C. Beillodter (in seinem Entw. eines allg. Handelsr. im 24sten Kap. 1ten Absch. §. 8) ebenfalls darauf einstimmt, daß alle Juden in der Regel als wechselfähig zu betrachten seyn. Allein die Wechselfähigkeit kann unmöglich einzig von dem Judenthume unbeschränkt ausgeführt werden, sondern ihr Grund ist immer nur in der individuellen Stellung der Person zu suchen. M. s. auch Scherer Art. Wechselfähig.

m) Sieveking a. a. O. §. 11.

als was ihm die allgemeine Rechtsphilosophie, oder die positiven Gesetze ausdrücklich zuweisen.

§. 41.

Schluß.

Mit der Theorie, die ich in der gegenwärtigen Schrift aus einer dreifachen Ansicht des Wechselkontrakts abzuleiten mich bemühte, verträgt sich wohl weder der Begriff des Wechsels, den ein neuerer Schriftsteller a), der eben die reine Rechtslehre behandelte, davon angiebt, noch die weitere Aufstellung dieses Verfassers: der positiven Rechtslehre möge bei näherer Bestimmung des Wechselrechts hauptsächlich die Regel zum Leitfaden dienen: „Jede Vorkehrung ist bei Wechseln rechtlich, die es verhindert, daß das Eigenthumsrecht der beiden Paciscenten auf irgend eine Weise verletzt werde". Denn nicht „jede Schuldverschreibung, die dem Schuld-

a) L. Bendavid in seinem Vers. einer Rechtslehre n. 278. S. 162.

ner in Händen gegeben wird, sie mag übrigens über ein eigentliches oder uneigentliches Darlehn, und in welcher Form sie wolle, angefertigt seyn" ist nach den von mir ausgeführten und begründeten Rechtsprinzipien ein Wechsel; jener Satz aber gehört dem ganzen bürgerlichen Rechte im Allgemeinen an, und ist daher keinerdings dem Wechselrechte allein eigen. Noch mehr fällt endlich die Behauptung dieses Schriftstellers b) auf: „Ist die Akzeptazion erfolgt, wenn sie gleich weder der Remittent noch der Trassant in Erfahrung gebracht hat; so hört die Verbindlichkeit des Trassanten auf, und der Akzeptant, als Delegirter, wird Selbstschuldner". Allein hiervon wäre eigentlich erst in der Lehre von dem Rückgange des Wechsels, und der Regreßnahme zu sprechen, wovon aber dieser Satz aus dem Wechselrechte einen großen Theil herausheben, und darin

b) A. a. O. n. 281 d. S. 163 u. 164.

vollends entbehrlich machen würde; weil, wenn nach erfolgter Akzeptazion der Trassant weiters nicht mehr haftet, nothwendig auch der Remittent und die Giranten eine gleiche Befreiung von ihren Verbindlichkeiten für sich haben müssen, da ihre Verpflichtung gar nicht denkbar bleibt, sobald man davon das ihnen zustehende Recht wegnimmt, sich ihrer Entschädigung wegen an den Trassanten zu halten §. 15.

Dies ist der Ideengang, der sich nach einigem Nachdenken, und in Hinsicht auf einzelne Gegenstände manchmal geänderter Meinung endlich über Wechselkontrakt und Wechselrecht bei mir festgestellt hat, und den ich nun, wie ich schon in der Vorrede bemerkte, in diesem, nur in unterbrochenen Nebenstunden, entworfenen Aufsatze der Beurtheilung würdiger Rechtskenner unterziehe, deren Wink für mich die Weisung seyn wird, entweder noch andere Gegenstände und einzelne Lehren des Wechselrechts nach

dieser Methode auszuführen, wozu sich die Vorbereitung schon in dieser Schrift finden würde, oder alle weitere derlei Versuche aufzugeben. — Schade! daß es in den Planen des um die Rechtswissenschaft so sehr verdienten v. Martens, so wie in jenen eines Thibaut — Weber — v. Savigny und anderer Rechtsgelehrten, deren Genie in diesem letzten Jahrzehende glänzt, bisher nicht lag, ein ganz durchgeführtes Wechselrecht zu liefern, und alle Lehren desselben in einer sie erschöpfenden Ausarbeitung zu beleuchten; denn bis nun haben wir, so viel ich davon kenne, blos Traktaten, Kompendien und Bruchstücke, die das Ganze nach allen seinen Ansichten auf eine befriedigende Art zu umfassen, auch selbst in ihrer Verbindung wohl kaum vermögend seyn dürften.

Prag,
gedruckt bei Franz Sommer.







